



Bundesamt für
Verfassungsschutz

Rechtsextremisten, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Sicherheitsbehörden

Lagebericht

Rechtsextremisten, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Sicherheitsbehörden

Lagebericht

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	9
B. Erhebung und Methodik	13
I. Phänomenbereiche	13
II. Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder	15
III. Rechtliche Grundlagen	17
C. Ergebnisse der Erhebung Rechtsextremisten, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder	18
I. Sicherheitsbehörden des Bundes	18
1. Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus	20
1. 1. Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus	21
1. 2. Rechtsextremistische Prüffälle	24
2. Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	26
II. Sicherheitsbehörden der Länder	28
1. Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus	32
1. 1. Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus	35
1. 2. Rechtsextremistische Prüffälle	40
2. Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	45
2. 1. Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	46
2. 2. Prüffälle im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	49
III. Netzwerke von Rechtsextremisten, „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ in Sicherheitsbehörden	49
1. Ergebnisse der Netzwerkanalyse	52
2. Organisationsverbindungen	53
3. Personenverbindungen	55
4. Veranstaltungsteilnahmen	57
5. Chatgruppen	61

D. Maßnahmen im Kontext „Extremistische Vorkommnisse in Sicherheitsbehörden“	62
I. Prävention	62
II. Detektion	65
III. Reaktion	67
E. Zusammenfassung und Fazit	68
Anlage	72
I. Sicherheitsbehörden der Länder	72
1. Baden-Württemberg	75
2. Bayern	81
3. Berlin	85
4. Brandenburg	88
5. Bremen	91
6. Hamburg	92
7. Hessen	95
8. Mecklenburg-Vorpommern	101
9. Niedersachsen	105
10. Nordrhein-Westfalen	111
11. Rheinland-Pfalz	114
12. Saarland	118
13. Sachsen	119
14. Sachsen-Anhalt	122
15. Schleswig-Holstein	125
16. Thüringen	128
II. Sicherheitsbehörden des Bundes	130
1. Bundesamt für Verfassungsschutz	131
2. Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst für den Geschäftsbereich des Bundesverteidigungsministeriums	134
3. Bundesnachrichtendienst	138
4. Bundeskriminalamt	141
5. Bundespolizei	145
6. Polizei beim Deutschen Bundestag	149
7. Zollverwaltung	151

Abbildungs-, Karten- und Tabellenverzeichnis

Abbildungen

Abbildung 1:	Stand eingeleiteter Verfahren (in %)	21
Abbildung 2:	Extremistische Aktivitäten (in %)	23
Abbildung 3:	Stand eingeleiteter Verfahren (in %)	24
Abbildung 4:	Stand eingeleiteter Verfahren (in %)	25
Abbildung 5:	Extremistische Aktivitäten (in %)	27
Abbildung 6:	Stand eingeleiteter Verfahren	28
Abbildung 7:	Stand eingeleiteter Verfahren (in %)	35
Abbildung 8:	Extremistische Aktivitäten (in %)	39
Abbildung 9:	Stand eingeleiteter Verfahren (in %)	39
Abbildung 10:	Aktivitäten (in %)	44
Abbildung 11:	Stand eingeleiteter Verfahren (in %)	44
Abbildung 12:	Stand eingeleiteter Verfahren	46
Abbildung 13:	Extremistische Aktivitäten (in %)	48
Abbildung 14:	Stand eingeleiteter Verfahren	48
Abbildung 15:	Zuordnung der extremistischen Organisationen (in %)	54
Abbildung 16:	Anteil der Bediensteten von Sicherheitsbehörden mit Verbindungen zu unterschiedlichen extremistischen Organisationen (in %)	55
Abbildung 17:	Zuordnung der Netzwerkpersonen (in %)	56
Abbildung 18:	Anteil der Bediensteten von Sicherheitsbehörden mit Verbindungen zu unterschiedlichen extremistischen Netzwerkpersonen (in %)	57
Abbildung 19:	Veranstaltungsart (in %)	58
Abbildung 20:	Zeitpunkte der Veranstaltungen	59
Abbildung 21:	Anteil der Bediensteten von Sicherheitsbehörden mit Verbindungen zu unterschiedlichen extremistischen Chatgruppen (in %)	61

Karten

Karte 1:	Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle in den Landessicherheitsbehörden	30
Karte 2:	Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle im Verhältnis zum Personalkörper der Landessicherheitsbehörden (in %)	31
Karte 3:	Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus in Landessicherheitsbehörden	33
Karte 4:	Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus im Verhältnis zum Personalkörper der Landessicherheitsbehörden (in %)	34

Karte 5:	Rechtsextremisten in Landessicherheitsbehörden	37
Karte 6:	Rechtsextremisten im Verhältnis zum Personalkörper der Landessicherheitsbehörden (in %)	38
Karte 7:	Prüffälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus in Landessicherheitsbehörden	41
Karte 8:	Prüffälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus im Verhältnis zum Personalkörper der Landessicherheitsbehörden (in %)	42
Karte 9:	Regionale Verteilung der Veranstaltungen	60

Tabellen

Tabelle 1:	Gesamtzahl der Fälle (Personen)	18
Tabelle 2:	Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle (Personen) in Bundessicherheitsbehörden	19
Tabelle 3:	Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle (Personen) im Phänomenbereich Rechtsextremismus in Bundessicherheitsbehörden	20
Tabelle 4:	Rechtsextremisten in Bundessicherheitsbehörden	22
Tabelle 5:	Prüffälle mit Rechtsextremismus-Bezug in Bundessicherheitsbehörden	24
Tabelle 6:	Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle (Personen) im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Bundessicherheitsbehörden	26
Tabelle 7:	Sachverhalte der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus bei Landessicherheitsbehörden	32
Tabelle 8:	Sachverhalte mit Rechtsextremismus-Bezug in Landessicherheitsbehörden	36
Tabelle 9:	Sachverhalte mit Rechtsextremismus-Bezug bei Prüffällen der Landessicherheitsbehörden	43
Tabelle 10:	Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Landessicherheitsbehörden	45
Tabelle 11:	„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Landessicherheitsbehörden	47
Tabelle 12:	Verbindungen und Netzwerkakteure von Bediensteten in Sicherheitsbehörden	53
Tabelle 13:	Personalkörper in den Landessicherheitsbehörden	72
Tabelle 14:	Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle und im Verhältnis zur Anzahl der Bediensteten in den Landessicherheitsbehörden (in %)	73
Tabelle 15:	Fälle mit Bezug zum Rechtsextremismus und im Verhältnis zur Anzahl der Bediensteten in den Landessicherheitsbehörden (in %)	74
Tabelle 16:	Anzahl der Bediensteten in den Sicherheitsbehörden des Bundes	130

A. Einleitung

Im September 2020 veröffentlichte das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) erstmalig den Lagebericht Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden. Seitdem wurden weitere Fälle von Rechtsextremismus in der Polizei und der Bundeswehr bekannt. So entwendeten zum Beispiel Bedienstete von polizeilichen Spezialeinheiten Waffen und Munition, um diese für einen sogenannten Tag X¹ verwenden zu können oder in einem anderen Fall, um damit Schießtrainings auf dem Schießplatz eines bekannten Rechtsextremisten zu „bezahlen“. Zudem sind die Fälle, in denen Polizeikräfte in dienstinternen Chatgruppen rassistische, antisemitische und/oder den Nationalsozialismus verherrlichende Inhalte austauschten, bekannt geworden. Diese Vorfälle führten nicht nur zur Einleitung straf- und disziplinarrechtlicher Maßnahmen gegen die Beteiligten, sondern auch zur Auflösung einiger ganzer Einheiten.

Alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO) zu bekennen und für deren Erhalt einzutreten.² Unstreitig ist, dass der überwiegende Teil der fast fünf Millionen Bediensteten des öffentlichen Dienstes dieser Verpflichtung nachkommt.³ Umso gravierender ist es, wenn bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes, insbesondere der Sicherheitsbehörden, tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen erkannt werden. Noch stärker als andere öffentlich Bedienstete stehen diese für die Ausübung staatlicher Befugnisse und sind prägend für die öffentliche Wahrnehmung des Rechtsstaates und des Verwaltungshandelns. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Bediensteten der Polizei, der Bundeswehr und der Nachrichtendienste beruht darauf, dass sie neutral und vorurteilsfrei handeln. Dies ist die Basis der Legitimität staatlicher Gewalt. Jeder einzelne Fall von Extremismus in Sicherheitsbehörden erschüttert das Vertrauen der Gesellschaft in staatliche Institutionen.

Zudem erwachsen aus rechtsextremistischen Bezügen oder Verbindungen von Bediensteten der Sicherheitsbehörden zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene auch ganz konkrete Gefahrenpotenziale: Häufig nehmen sie eingriffsintensive Aufgaben wahr, haben Zugriff auf sensible Daten und Informationen über Behördeninterna und verfügen oftmals über Spezial-

- 1 Das Szenario „Tag X“ bezeichnet den vermeintlichen Zeitpunkt des Ausbruchs eines „offenen Kampfes gegen den demokratischen Verfassungsstaat und den Beginn der ‚nationalen Revolution‘“ (Quent, M., 2019: „(Nicht Mehr) Warten auf den ‚Tag X‘. Ziele und Gefahrenpotenzial des Rechtsterrorismus“. ApuZ 69 (49-50), S. 27 – 32). Seinen Ursprung findet der „Tag X“ in einer insbesondere im Rechtsextremismus wahrgenommenen Bedrohung durch ethnische Spannungen innerhalb der Gesellschaft. Ziel ist es, die vermeintlichen Probleme durch eine politische Machtübernahme im Sinne eines systemfeindlichen Rechtsradikalismus zu lösen (ebd.). Die antizipierte Krise zum „Tag X“ stellt sodann einen „Erlösungsmoment“ dar, welcher sowohl den Zusammenbruch der verfassungsmäßigen Ordnung bedeutet als auch den dadurch ermöglichten Umsturz zu „einer politischen Neuordnung im Sinne der Rechtsextremisten [...]“ (BMI, 2020: Verfassungsschutzbericht, S. 60).
- 2 Für Beamtinnen und Beamte ist die Verpflichtung zur aktiven Verfassungstreue bereits in Art. 33 Grundgesetz (GG) verankert und findet in §§ 60 Abs. 1 S. 3, Abs. 2, 61 Abs. 1 S. 3 Bundesbeamtengesetz (BBG) ihre konkrete Ausgestaltung. Bei (Tarif-)Beschäftigten ist zwischen der positiven und der einfachen Treuepflicht zu unterscheiden. Soweit es sich um eine beamtenadäquate Beschäftigung handelt, statuiert Art. 33 Abs. 2 GG eine positive Treuepflicht, indem die Eignung für die konkret arbeitsvertraglich geschuldete Aufgabe zur Voraussetzung gemacht wird. Dagegen gilt bei sonstigen (Tarif-)Beschäftigten nur eine einfache Treuepflicht. Gemeint ist damit, dass diese sich nicht positiv zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen müssen, diese jedoch auch nicht aktiv bekämpfen dürfen.
- 3 Im öffentlichen Dienst sind derzeit 4,97 Millionen Personen in den Behörden und Körperschaften des Bundes, der Länder und der Kommunen beschäftigt, darunter 1,71 Millionen Beamtinnen und Beamte und etwa 172.100 Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten (Statistisches Bundesamt, 2020: Öffentlicher Dienst – Beschäftigte nach der Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses, 30. Juni 2020, in: www.destatis.de, abgerufen am 06.09.2021).

wissen, -ausbildungen und Zugang zu Waffen. Diese Möglichkeiten gebieten eine besondere Wachsamkeit in Bezug auf die sicherheitsrechtliche Zuverlässigkeit und die beamtenrechtlichen Pflichten, damit diese nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet werden. Deshalb alarmiert jede einzelne Meldung zu solchen extremistischen Vorfällen die Behörden und die Öffentlichkeit, auch wenn die absoluten Zahlen solcher Fälle in Relation zur Gesamtzahl der Bediensteten in den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern gering sind.

Der erste Lagebericht zu Rechtsextremisten⁴ in Sicherheitsbehörden gab einen systematischen Überblick über Fälle von Rechtsextremismus in den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. März 2020. Die quantitative Erhebung ergab bei den Landessicherheitsbehörden 319 Verdachtsfälle (Personen) mit Bezug zum Rechtsextremismus. Das Bundesamt für Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) meldete für seinen Zuständigkeitsbereich 1.064 Verdachtsfälle (Personen). Die Bundessicherheitsbehörden meldeten 58 Fälle (Personen). Bei 34 Personen verdichteten sich die tatsächlichen Anhaltspunkte für Rechtsextremismus, so dass gesicherte rechtsextremistische Bestrebungen zu bejahen waren. Neben einer quantitativen Erhebung wurden in diesem ersten Lagebericht auch geeignete Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen in Sicherheitsbehörden definiert.

Die Erhebung der rechtsextremistischen (Verdachts-)Fälle in Sicherheitsbehörden hat zu einer weiteren Sensibilisierung der Sicherheitsbehörden geführt und bestätigt, dass der systematische Austausch zwischen dem Verfassungsschutzverbund und den Sicherheitsbehörden von zentraler Bedeutung ist und einer steten Weiterentwicklung bedarf. Politik und Behörden richten ihre Aufmerksamkeit auf entsprechende Entwicklungen, betreiben Ursachenanalyse und erarbeiten Lösungsansätze. Dies zeigen zum Beispiel der „Erste Lagebericht“ der „Koordinierungsstelle für Extremismusprävention und -bekämpfung“ (KoStEx) des Staatsministeriums des Innern des Landes Sachsen⁵, das von Nordrhein-Westfalen vorgestellte Lagebild „Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW“ im März 2021⁶ sowie der vom hessischen Innenministerium herausgegebene Bericht einer Expertenkommission zu Präventionsmaßnahmen gegen Rechtsextremismus in der hessischen Polizei.⁷ Die „Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle BMVg“ (KfE) hat für den Geschäftsbereich des Bundesverteidigungsministeriums (BMVg) ein weiteres Papier zu diesem Thema vorgelegt.⁸ Im Oktober 2021 startete

4 Soweit Begriffe nicht geschlechtsneutral oder differenziert nach der männlichen und weiblichen Form verwendet werden, sind bei personenbezogenen Begriffen stets alle Geschlechter im Sinne des Personenstandgesetzes gemeint.

5 Staatsministerium des Innern des Freistaates Sachsen, 2020: Erster Lagebericht der Koordinierungsstelle für Extremismusprävention und -bekämpfung für den Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, Stand: 31. Dezember 2020, in: www.medien-service.sachsen.de, abgerufen am 06.09.2021.

6 Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 2021: Stabsstelle Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW: Abschlussbericht Band 2: Anlagen, in: <https://www.im.nrw.de>, abgerufen am 03.03.2022.

7 Nußberger, Angelika (Hrsg.), 2021: Experten-Kommission. Verantwortung der Polizei in einer pluralistischen Gesellschaft. Die gute Arbeit der Polizeibeamten stärken, Fehlverhalten frühzeitig erkennen und ahnden, in: <https://innen.hessen.de>, abgerufen am 06.09.2021.

8 Bundesministerium der Verteidigung, 2020: Zweiter Bericht der Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle zur Unter- richtung der Leitung des Bundesministeriums für Verteidigung, des parlamentarischen Raums und der Öffentlichkeit – Berichtszeit- raum 1. Januar bis 31. Dezember 2020 –, in: <https://www.bmvg.de>, abgerufen am 06.09.2021.

die empirische Studie „Rassismus als Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Kontext ausgewählter gesellschaftlich-institutioneller Bereiche“ des Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI).⁹ Die Umsetzung der Studie wurde im Mai 2021 von der Bundesregierung als Teil des Maßnahmenkatalogs des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus beschlossen. Bis zum Jahr 2024 soll dabei Rassismus in Behörden auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene in verschiedenen Einzelprojekten und an mehreren Standorten in Deutschland untersucht werden. Zudem hat die „Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“ (IMK) auf ihrer 213. Sitzung im Dezember 2020 beschlossen, dass der Lagebericht „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“ fortgeschrieben, weiterentwickelt und die Erhebungsmethoden länderübergreifend harmonisiert und geschärft werden sollen. Für diese Fortschreibung wurde:

- der Erhebungszeitraum auf retrospektiv drei Jahre festgelegt (1. Juli 2018 bis 30. Juni 2021),
- die Erhebung um den Phänomenbereich der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ erweitert,
- die Abfrage nach wissenschaftlichen Standards weiter optimiert und
- der im ersten Lagebericht vorgestellte Maßnahmenkatalog zur Prävention, Detektion und Reaktion kritisch reflektiert und weiterentwickelt.

Diese Fortschreibung des Lageberichts beschränkt sich nicht nur auf die quantitative Darstellung, sondern legt auch einen Fokus auf die Analyse möglicher Netzwerke und Kennlinien. Die beteiligten Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder wurden von Beginn an in Arbeitssitzungen des federführenden BfV eingebunden und in den gemeinsamen Gremien über den Stand der Fortschreibung informiert. Durch diesen Abstimmungsprozess wurde die systematische Erhebung optimiert und harmonisiert. In Folge dessen konnten nunmehr die meldepflichtigen Vorfälle im Geschäftsbereich des BMVg an die Erhebung der übrigen Sicherheitsbehörden angeglichen werden.

Jedoch darf die vorliegende Fortschreibung – wie bereits die erste Erhebung – nicht isoliert von einer Gesamtkonzeption zur Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen im öffentlichen Dienst betrachtet werden. Sie ist ein Teil eines Maßnahmenbündels, wie zum Beispiel auch die im Jahr 2019 im BfV eingerichtete Zentralstelle „Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst“. Diese Zentralstelle koordiniert die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden mit den Landes- und Bundessicherheitsbehörden bei der Detektion und Bearbeitung von extremistischen Bestrebungen im Phänomenbereich Rechtsextremismus, „Reichsbürger“

⁹ Bundesministerium des Innern und für Heimat, 2021: Studie zu Rassismus startet, in <https://bmi.bund.de>, abgerufen am 23.12.2021.

und „Selbstverwalter“.¹⁰ Zudem übernimmt das BfV in diesem Prozess eine analysierende und initiierende Rolle, um das bereits im ersten Lagebericht angesprochene Dunkelfeld in diesem Bereich weiter aufzuhellen.

¹⁰ Die Einleitung dienst- oder arbeitsrechtlicher Verfahren erfolgt in eigener Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden. Das BfV übermittelt Erkenntnisse, die das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne der § 4 Abs. 1 S. 3, 4 BVerfSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BVerfSchG begründen.

B. Erhebung und Methodik

I. Phänomenbereiche

Im vorliegenden Lagebericht werden die Personen und Sachverhalte berücksichtigt, die einen Bezug oder den Verdacht auf Bezüge zum Rechtsextremismus und/oder zu der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene aufweisen. In rechtsextremistischen Ideologien entscheidet die Zugehörigkeit zu einer Ethnie über den Wert eines Menschen. Ein überhöhtes Nationalbewusstsein, welches seinen Ausdruck in gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Migranten- und Islamfeindlichkeit, Antiziganismus und Antisemitismus findet, ist eine Ausprägung des Rechtsextremismus, die den zentralen Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entgegensteht. Auch Geschichtsrevisionismus und Demokratiefeindlichkeit prägen das Denken rechtsextremistischer Personen. Der Rechtsextremismus in Deutschland hat sich in den letzten Jahren nachhaltig verändert. Neben neuen Akteurinnen und Akteuren sowie Aktionsformen zeigen sich ein Trend hin zur Ansprache nicht-extremistischer gesellschaftlicher Gruppen und ein Abbau ideologischer Tabuzonen im politischen Diskurs. Die zunehmende Virtualisierung und der Rückzug in abgeschottete Kommunikationsbereiche des Internets bewirken, dass für eine Radikalisierung die Einbindung in rechtsextremistische Organisationsstrukturen nicht mehr erforderlich ist.

Der Phänomenbereich der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ umfasst „Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen – unter anderem unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht – die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich zur Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb bereit sind, Verstöße gegen die Rechtsordnung zu begehen.“¹¹

Sie lehnen das Grundgesetz und die Institutionen der Bundesrepublik Deutschland ab und treten unter anderem mit der Organisation von Demonstrationen oder mit aggressiven Verhaltensweisen gegenüber Gerichten und Behörden aktiv für die Verwirklichung ihrer Ziele ein. Auch wird von einigen Personen der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene ein völkisches Gedankengut propagiert, wonach nur derjenige zum sogenannten Staatsvolk gehört, der seine ethnisch deutsche Abstammung bis in die Zeit der Weimarer Republik nachweisen kann. Mitunter werden auch antisemitische Verschwörungstheorien vertreten und der Holocaust geleugnet. Die „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene erfährt zurzeit einen kontinuierlichen Zulauf im Zusammenhang mit dem Corona-Demonstrationsgeschehen. Viele „reichsbürger“- und „selbstverwalter“-typische Ideologien sind an Verschwörungstheorien der Coronaleugner-Szene anschlussfähig. Daher zeigen sich Gegnerinnen und Gegner der

11 Bundesamt für Verfassungsschutz, 2018: „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ – Staatsfeinde, Geschäftemacher, Verschwörungstheoretiker, S. 6.

staatlichen Corona-Schutzmaßnahmen bei öffentlichkeitswirksamen Aktionen offen für gemeinsame Proteste. Die Akteure der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene sehen sich damit in ihren staatsfeindlichen Haltungen bestätigt und nutzen die Demonstrationen auch zur Rekrutierung neuer Anhängerinnen und Anhänger.

Im Lagebericht wurden Verdachtsfälle und gesichert extremistische Fälle zu den dargestellten Phänomenbereichen ausgewertet. Ein Verdachtsfall liegt vor, wenn sich zu einer Person hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen nach §§ 3, 4 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) ergeben.¹² Wenn sich die tatsächlichen Anhaltspunkte zur Gewissheit verdichtet haben und das Verdachtsstadium dadurch überschritten wird, handelt es sich um einen Fall erwiesener Verfassungsfeindlichkeit. Die Personen, bei denen sich nach Prüfung keine tatsächlichen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen oder sonstige extremistische Bezüge ergaben (sogenannte Prüffälle), wurden ausschließlich zahlenmäßig erfasst.¹³

Diese Auswertung erfolgte auf Grundlage von Abfragebögen, die von den Sicherheitsbehörden ausgefüllt und an die Verfassungsschutzbehörden übermittelt wurden. Die Abfragebögen beziehen sich auf Bedienstete, zu denen durch die Landes- beziehungsweise Bundessicherheitsbehörden zwischen dem 1. Juli 2018 und dem 30. Juni 2021 disziplinar- oder arbeitsrechtliche Verfahren und Maßnahmen aufgrund von Anhaltspunkten für rechtsextremistische Bestrebungen oder Bezügen zum Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ eingeleitet wurden. Die Bögen beinhalten Fragen zur Person, zum Sachverhalt sowie zum Verfahrensstand von disziplinar- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen sowie zu weiteren Maßnahmen wie mögliche Strafverfahren. Ferner wurden bei dem Lagebericht auch die dem Verfassungsschutzverbund bereits bekannten Fälle berücksichtigt. Dies betrifft Personen, bei denen der Verfassungsschutzverbund bereits tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen sowie eine Zugehörigkeit zu einer Sicherheitsbehörde feststellen konnte, ohne dass diese durch die Sicherheitsbehörden gemeldet wurden.¹⁴

Darüber hinaus wurden Informationen erhoben und ausgewertet, um etwaige Einbindungen in rechtsextremistische Netzwerke oder solche der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene zu erkennen und zu analysieren.

12 Die Beurteilung, ob tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen vorliegen oder nicht, obliegt abhängig vom Sachverhalt der jeweiligen LfV oder dem BfV. Dies beruht auf dem föderalen Aufbau der Sicherheitsarchitektur und den daraus resultierenden Zuständigkeiten. Dabei ist zu beachten, dass die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern Umstände ggfs. unterschiedlich bewerten können. Darüber hinaus kann dies auch Folge unterschiedlicher Informations- und Erkenntnismöglichkeiten sein. Vgl. dazu u.a. Roth in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, § 4 BVerfSchG Rn. 130; VG Köln, Urt. v. 11.11.2004, 20 K 1882/03, juris, Rn. 190.

13 Im Folgenden sind mit dem Begriff „Fälle“ immer Personen gemeint.

14 Disziplinarverfahren, insbesondere solche, die auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gerichtet sind, können aufgrund des Instanzenzuges im Disziplinarverfahren mitunter mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Unter diesen Fällen sind deshalb auch Bedienstete enthalten, deren Verfahren bereits vor dem Erhebungszeitraum eingeleitet wurden. Anzumerken ist, dass den Sicherheitsbehörden nicht immer vollständige Angaben zum Stand der strafrechtlichen Verfahren vorliegen, da ein Ermittlungsverfahren nicht nur aufgrund einer Anzeige, sondern auch eigeninitiativ durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet werden kann und es nach Nr. 15 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen selbst in Strafsachen gegen Personen in einem Beamtenverhältnis keine vollumfängliche Informationspflicht an die Beschäftigungsbehörden gibt, sodass diese mithin keine weitergehenden Auskünfte erteilen können.

II. Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder

Bedienstete in den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder sind für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Unter öffentlicher Sicherheit und Ordnung ist „die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates, sowie die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern“ der Bevölkerung zu verstehen.¹⁵ Damit einher geht die Wahrnehmung von besonders sensiblen Aufgaben. Zu den hier betrachteten Sicherheitsbehörden gehören das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), das Bundeskriminalamt (BKA), die Bundespolizei (BPOL), die Bundestagspolizei (PolDBT), der Bundesnachrichtendienst (BND), das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) mit der Bundeswehr, die Zollverwaltung (Zoll), die Landesverfassungsschutzbehörden (LfV) und die Polizeien der Länder.

Gemäß § 3 BVerfSchG sammelt das **Bundesamt für Verfassungsschutz** gemeinsam mit den Landesbehörden für Verfassungsschutz Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind sowie über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht und wertet diese aus. Ferner wirkt das BfV nach § 3 Abs. 2 BVerfSchG beim Geheim- und Sabotageschutz mit.

Die Rechtsgrundlagen für den Auftrag des **Bundeskriminalamtes** sind im Grundgesetz in Art. 73 Nr. 10 und Art. 87 Grundgesetz (GG) sowie dem Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) niedergelegt. Als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei koordiniert das BKA die Kriminalitätsbekämpfung auf nationaler und internationaler Ebene. Auch für die polizeiliche Kooperation in Europa und für die weltumspannende Zusammenarbeit als Nationales Zentralbüro hat das BKA einen gesetzlichen Auftrag.

Die **Bundespolizei** hat ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 und Art. 87 GG. Sie nimmt umfangreiche und vielfältige polizeiliche Aufgaben wahr, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Dazu zählen unter anderem der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes, der Schutz der Bahnanlagen und des Luftverkehrs.

Als weitere Polizeibehörde auf Bundesebene gibt es die **Polizei beim Deutschen Bundestag**. Der Deutsche Bundestag ist ein eigener Polizeibezirk, in dem die Bundestagspräsidentin das Hausrecht und die Polizeigewalt ausübt. Die PolDBT ist verantwortlich für alle Liegenschaften des Bundestags und sichert die Arbeitsfähigkeit des Parlaments und seiner Gremien. Die parlamentarische Polizeigewalt ist in der Verfassung verankert (Art. 40 Abs. 2 GG) und besitzt

15 Weber, Klaus, 2021: Creifelds kompakt, Rechtswörterbuch, Verlag C.H.Beck: München 2021.

im Bereich des Deutschen Bundestages die ausschließliche Zuständigkeit.

Zu den Aufgaben des **Bundesnachrichtendienstes** gehört die Unterstützung der Bundesregierung bei ihren sicherheits- und außenpolitischen Entscheidungen durch die Bereitstellung von Erkenntnissen über das Ausland, die informatorische Unterstützung der Bundeswehr bei ihren Auslandseinsätzen, die Mitarbeit im Krisenstab des Auswärtigen Amtes, die Vermittlung bei humanitären Verhandlungen weltweit sowie die Unterrichtung von Ministerien und Behörden zu bestimmten Fragestellungen. Die Rechtsgrundlage für die Aufgaben und Befugnisse des BND bildet das Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG).

Der Auftrag des **Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst** ist es, für den Geschäftsbereich des BMVg die Aufgaben einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes wahrzunehmen. Die Aufgaben und Befugnisse des BAMAD zur Sammlung und Auswertung von Informationen im In- und Ausland sind im Wesentlichen im Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) mit Verweisen auf das BVerfSchG geregelt. Das **BMVg** ist innerhalb der Bundesregierung das Fachressort für die militärische Verteidigung und alle Angelegenheiten der Bundeswehr. Die Bundeswehr ist die Gesamtheit der Einrichtungen zur militärischen Landesverteidigung. Sie besteht aus den drei Teilstreitkräften Heer, Luftwaffe, Marine sowie den militärischen Organisationsbereichen Streitkräftebasis, Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr und Cyber- und Informationsraum, ebenso der Bundeswehrverwaltung (Art. 87a und 87b GG). Primäre Aufgabe der Bundeswehr ist die Verteidigung Deutschlands bei einem bewaffneten Angriff oder dem unmittelbaren Bestehen eines bewaffneten Angriffs eines anderen Staates auf Deutschland.

Die **Zollverwaltung** ist dem Bundesfinanzministerium unterstellt und ist im Vollzugsdienst mit polizeilichen und strafverfolgenden Befugnissen ausgestattet, zum Beispiel bei der Zollfahndung. Zu den Aufgaben des Zolls zählt es, die Einnahmen von Bundessteuern und Zöllen sicherzustellen, öffentlich-rechtliche Geldforderungen zu vollstrecken und den Warenverkehr an den Grenzen zollamtlich zu überwachen.

Neben dem BfV existieren in jedem Bundesland **Landesverfassungsschutzbehörden**. Deren Zuständigkeiten richten sich nach den einzelnen Landesverfassungsschutzgesetzen, welche dem BVerfSchG mit einzelnen Abweichungen entsprechen. Da das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht herkömmlich zur Gesetzgebungskompetenz der Länder gehört, existieren in jedem Bundesland weiterhin Polizei- und Ordnungsbehörden.

Die **Polizeibehörden der Länder** sind hierarchisch in Präsidien, Direktionen, Inspektionen und Dienststellen gegliedert. Zum Teil existieren Sondergliederungen für spezielle Aufgaben wie zum Beispiel die Autobahnpolizeiinspektionen. Zudem gibt es in allen Bundesländern eigene Kriminalpolizeien, die ähnlich hierarchisch strukturiert und in unterschiedlicher Weise mit der allgemeinen Polizeiorganisation verknüpft sind. Daneben bestehen Landeskriminalämter. Welche polizeilichen Maßnahmen die Polizei im Einzelfall ergreifen darf, richtet sich im Bereich der Gefahrenabwehr nach den im Polizeirecht geregelten Befugnissen, im Ermittlungs-

verfahren nach dem Strafprozessrecht.

III. Rechtliche Grundlagen

Aufgabe des BfV ist es nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG, Informationen über Bestrebungen zu sammeln und auszuwerten, die unter anderem gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Für die vorliegende Fortschreibung des Lageberichts erfolgte dies insbesondere durch Datenübermittlungen der beteiligten Sicherheitsbehörden.

Den rechtlichen Rahmen solcher Übermittlungen zwischen den Verfassungsschutzbehörden und anderen Stellen regeln die §§ 6, 17 bis 23 BVerfSchG, §§ 3 Abs. 3 und 11 MADG sowie die §§ 23 ff. BNDG. Daneben existieren auch in den Landesgesetzen eigene, zum Teil abweichende Übermittlungsvorschriften. Eine zentrale Vorschrift auf Bundesebene stellt § 18 Abs. 1b BVerfSchG dar, der eine Übermittlungspflicht der dort genannten Behörden (insbesondere Staatsanwaltschaften und Polizeien) vorsieht.¹⁶ Nur bei Kenntnis relevanter Informationen aus den (Sicherheits-)Behörden wird das BfV als Zentralstelle in die Lage versetzt, diese Hinweise durch eigene Erkenntnisse zu verdichten und seinerseits die angereicherten Informationen unter Beachtung der gesetzlichen Übermittlungsvorschriften des § 19 BVerfSchG zu übermitteln.

Im Kontext einer noch effektiveren Aufklärung verfassungsfeindlicher Bestrebungen ist auch die Novellierung des § 4 Abs. 1 S. 3, 4 BVerfSchG n. F. zu sehen. Danach können auch von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln oder gewaltorientiert sind, Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 BVerfSchG ausgehen. In diesem Fall gilt § 4 Abs. 1 S. 1 BVerfSchG mit der Maßgabe, dass die Verhaltensweise der Einzelperson darauf gerichtet sein muss, die dort genannten Ziele zu verwirklichen. Die Regelung sieht ausweislich der Gesetzesbegründung „dabei aber eine besondere Würdigung des Einzelfalls vor, indem – anders als bei Personenzusammenschlüssen – zu Einzelpersonen ein Entschließungsermessen auszuüben ist, bei dem im Kern die Schutzgutrelevanz des Sachverhalts – auch in seinem Entwicklungspotenzial – zu beurteilen ist“.¹⁷

¹⁶ In den Landesverfassungsschutzgesetzen existieren Übermittlungspflichten äquivalent dem § 18 Abs. 1b BVerfSchG.

¹⁷ BT-Drucksache 674/20 S. 15.

C. Ergebnisse der Erhebung Rechtsextremisten, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder

Insgesamt wurden 176 Fälle von Bediensteten der Bundes- und 684 Fälle von Bediensteten der Landessicherheitsbehörden – Aktivitäten von insgesamt 860 Personen – bewertet (Tabelle 1). Bei 327 dieser Bediensteten ergaben sich tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (Verdachts-/erwiesene Fälle). Dies bedeutet, dass bei 38,0 % der bewerteten Fälle die Voraussetzung für eine weitere nachrichtendienstliche Bearbeitung gegeben war. Bei der überwiegenden Mehrheit von 533 Personen (61,9 %) fehlte es an den vorgenannten tatsächlichen Anhaltspunkten für extremistische Bestrebungen (Prüffälle).

Tabelle 1: Gesamtzahl der Fälle (Personen)

	Prüffälle	Verdachts-/ erwiesene Fälle	Gesamt
Bedienstete Gesamt	533	327	860
Bedienstete Landessicherheitsbehörden	495	189	684
Bedienstete Bundessicherheitsbehörden	38	138	176

Die Ergebnisse werden im Folgenden nach Bundes- (Kapitel C.I.) und Landessicherheitsbehörden (Kapitel C.II.) getrennt dargestellt und dort jeweils nach den beiden Phänomenbereichen Rechtsextremismus sowie „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ aufgeschlüsselt.

I. Sicherheitsbehörden des Bundes

Dem Verfassungsschutz wurden 176 Bedienstete von Sicherheitsbehörden des Bundes bekannt, bei denen ein Verdacht auf Aktivitäten mit Bezügen zum Rechtsextremismus oder zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene bestand oder noch immer besteht. Bei 138 Bediensteten (78,4 %) wurden tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung festgestellt. Bei 38 Bediensteten (21,6 %) bestätigten sich die Anhaltspunkte auf extremistische Bezüge dagegen nicht. Für den rund 242.000 Personen umfassenden Geschäftsbereich des BMVg verzeichnet das BAMAD mit 108 Bediensteten die meisten Fälle auf Bundesebene. Die BPOL weist 45, das BKA zwölf, der Zoll sieben und der BND zwei Bedienstete auf. Das BfV und die PolDBT meldeten jeweils eine Person (Tabelle 2). Gemessen am Personalkörper der Sicherheitsbehörden des Bundes liegt der Anteil nicht über 0,5 %, größtenteils deutlich darunter.

Tabelle 2: Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle (Personen) in Bundessicherheitsbehörden

Sicherheitsbehörde	Anzahl Bedienstete	Sicherheitsbehörde	Anzahl Bedienstete
BAMAD	108	BND	2
BPOL	45	BfV	1
BKA	12	PolDBT	1
Zoll	7		
Gesamt			176

Insgesamt waren die Bediensteten in 175 Einzelsachverhalte¹⁸ involviert, wobei mitunter an einem Sachverhalt auch mehrere Personen beteiligt waren. Waren beispielsweise mehrere Bedienstete in derselben Chatgruppe¹⁹ aktiv, wurde dies als ein Sachverhalt gezählt. Ebenso kam es vor, dass eine Person an verschiedenen Sachverhalten beteiligt war. Die 333²⁰ hierbei vorgeworfenen Aktivitäten umfassen insbesondere Kontakte zu, Mitgliedschaften in oder die Unterstützung von extremistischen Organisationen und Parteien (92), entsprechende Äußerungen und Aktivitäten (48) – mitunter in den sozialen Medien (17) – sowie Teilnahmen an rechtsextremistischen Veranstaltungen (37) und Mitgliedschaften in einschlägigen Chatgruppen (25).²¹

Es wurden insgesamt 167 Verfahren gegen die Bediensteten der Bundessicherheitsbehörden eingeleitet.²² Zum Teil gibt es mehrere Verfahren zu einer Person. Die Verfahren untergliedern sich in zehn arbeitsrechtliche Verfahren, 117 Disziplinarverfahren, 13 Verfahren zur Entlassung aus dem oder Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe) und 27 Strafverfahren.

18 Bei den im Verfassungsschutzverbund bereits geführten und nicht von den Sicherheitsbehörden gemeldeten Personen sind keine Einzelsachverhalte erfasst und in der Summe hier und im Folgenden nicht inkludiert.

19 Die hier aufgeführten Chatgruppen inkludieren auch bilaterale Messenger-Kommunikation.

20 Die Bediensteten, die beiden Phänomenbereichen angehören, wurden nur einmal gezählt.

21 Die aufgeführten Aktivitäten wurden hier als nominales Merkmal erhoben, d.h., hier wurde ausschließlich erhoben, dass diese Aktivität ausgeübt wurde, nicht wie oft eine Einzelperson die Aktivität ausübte. Letzteres erfolgte erst im Rahmen der Netzwerkanalyse. Bei den Prüffällen wurden mitunter keine Sachverhalte angegeben, so dass die Summe der Aktivitäten nicht mit der Anzahl der Bediensteten identisch ist.

22 Nicht zu allen Bediensteten wurden Informationen zu den Verfahren an den Verfassungsschutz gemeldet. Daher ergeben sich hier und im Folgenden Diskrepanzen zwischen der Anzahl der Bediensteten und der Anzahl der eingeleiteten Verfahren.

1. Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus

Tabelle 3: Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle (Personen) im Phänomenbereich Rechtsextremismus in Bundessicherheitsbehörden

Sicherheitsbehörde	Anzahl Bedienstete	Sicherheitsbehörde	Anzahl Bedienstete
BAMAD ^a	90	BND	2
BPOL ^b	37	PolDBT	1
BKA	11	BfV	1
Zoll	6		
Gesamt			148

^a = ein/e Bedienstete/r beide Phänomenbereiche.

^b = zwei Bedienstete beide Phänomenbereiche.

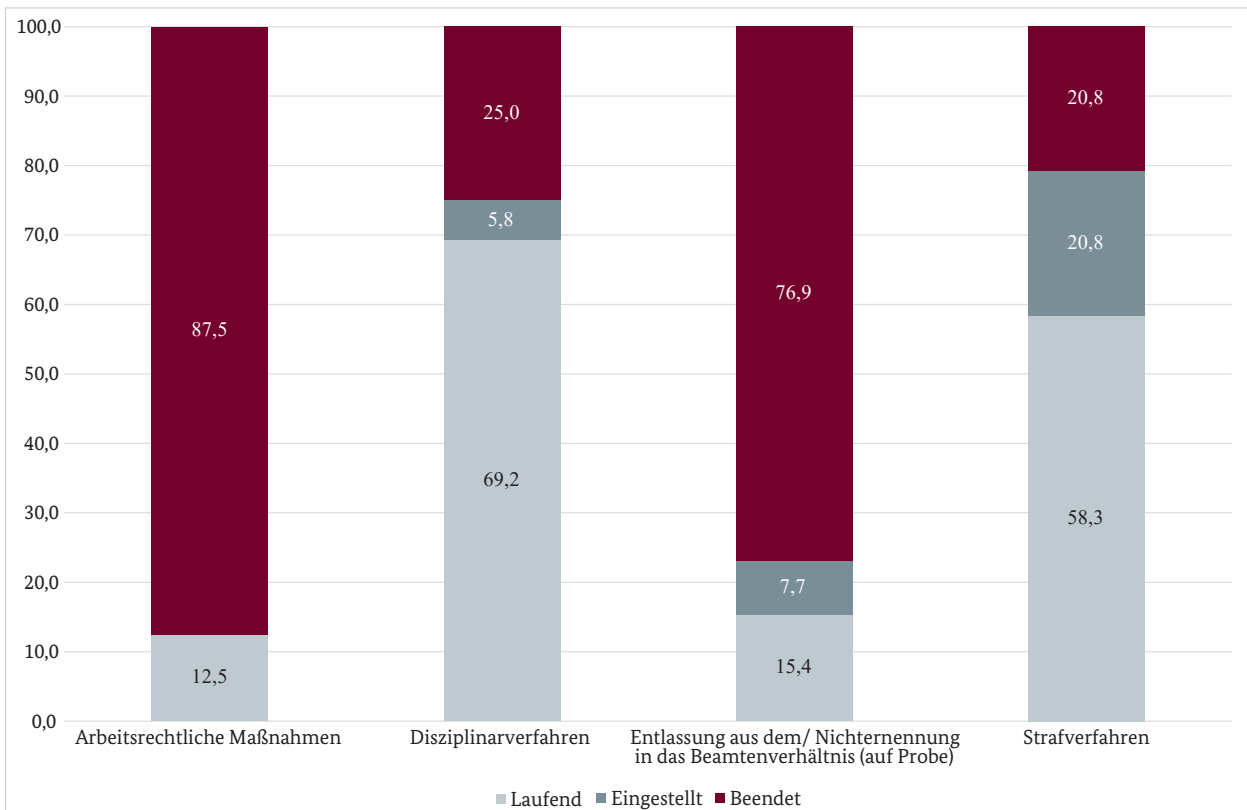
Von den insgesamt 176 Bediensteten der Bundessicherheitsbehörden wurde der Verdacht bei 148 im Phänomenbereich Rechtsextremismus verortet. Die meisten Bediensteten mit dem Verdacht auf Bezüge zum Rechtsextremismus wurden für den Geschäftsbereich des BMVg durch das BAMAD (90) verzeichnet, gefolgt von der BPOL (37) und dem BKA (11). Der Zoll (6), der BND (2), die PolDBT (1) und das BfV (1) weisen jeweils einstellige Fallzahlen auf (Tabelle 3). Das BAMAD verzeichnet einen, die BPOL zwei Fälle, die in beiden Phänomenbereichen verortet wurden. Dabei waren die 148 Bediensteten in 147 unterschiedliche Sachverhalte involviert. Am häufigsten wurden dabei der Verdacht von Kontakten zu, Mitgliedschaften in oder Unterstützung von rechtsextremistischen Organisationen und Parteien verzeichnet (74), gefolgt von der Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen (37) und extremistischen Äußerungen und weiteren Aktivitäten (35).²³ Die meisten Personen handelten dabei als Einzelpersonen (78,4 %).

Insgesamt wurden gegen die 148 Personen 149 Verfahren eingeleitet, von denen zum Stichtag 30. Juni 2021 knapp zwei Drittel noch nicht abgeschlossen waren (Abbildung 1). 87,5 % der arbeitsrechtlichen Maßnahmen, 25,0 % der Disziplinarverfahren, 76,9 % der Verfahren zur Entlassung aus dem oder Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe) sowie 20,8 % der Strafverfahren sind bereits beendet. 12,5 % der arbeitsrechtlichen und 69,2 % der disziplinarrechtlichen Verfahren waren noch als laufend registriert, ebenso wie 15,4 % der Verfahren zur Entlassung aus dem oder Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)

²³ Eine differenzierte Darstellung erfolgt im folgenden Kapitel C.I.1.1 zu Verdachts- und erwiesenen Fällen.

und 58,3 % der anhängigen Strafverfahren²⁴. Die übrigen Verfahren wurden aus unterschiedlichen Gründen eingestellt.

Abbildung 1: Stand eingeleiteter Verfahren (in %)



Gesamtzahl = 149 Verfahren, Mehrfachnennungen möglich, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

1. 1. Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus

110 Bedienstete der Sicherheitsbehörden des Bundes sind als Verdachtspersonen oder erwiesene Rechtsextremisten einzustufen (Tabelle 4). Die höchste Anzahl meldete das BAMAD für den Geschäftsbereich des BMVg (83), gefolgt von der BPOL (18). Der Zoll meldete vier Fälle, das BKA zwei, die PolDBT, der BND und das BfV jeweils einen Fall.

24 „Bewerber, die die Laufbahnbefähigung für die Beamtenlaufbahn durch Ableisten eines Vorbereitungsdienstes erwerben müssen, sind vom Dienstherrn zunächst in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu berufen (§ 6 Abs. 4 BBG, § 4 Abs. 4 BeamStG). Der Status des Widerrufsbeamten bzw. des Beamtenanwärters ist in diesen Fällen notwendige Vorstufe zum Beamtenverhältnis auf Probe und auf Lebenszeit. Erst wenn der Anwärter den Vorbereitungsdienst erfolgreich beendet hat, ist seine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe möglich. Der Beamte auf Widerruf kann grds. jederzeit entlassen werden; z.B. wenn er sich eines Dienstvergehens schuldig gemacht hat. Ein Beamter kann gemäß § 6 Abs. 3 BBG zur Probe ernannt werden, - zur späteren Verwendung als Beamter auf Lebenszeit oder - wenn ihm später dauerhaft ein Amt in führender Position übertragen werden soll. In einem Beamtenverhältnis auf Probe muss die Eignung, die Befähigung und die fachliche Leistung nachgewiesen werden.“ Deutscher Beamtenbund und Tarifunion, 2022: Lexikoneinträge zu den Themen Beamtenanwärter und Beamte auf Probe, in: <https://www.dbb.de/lexikon>, abgerufen am 11.01.2022.

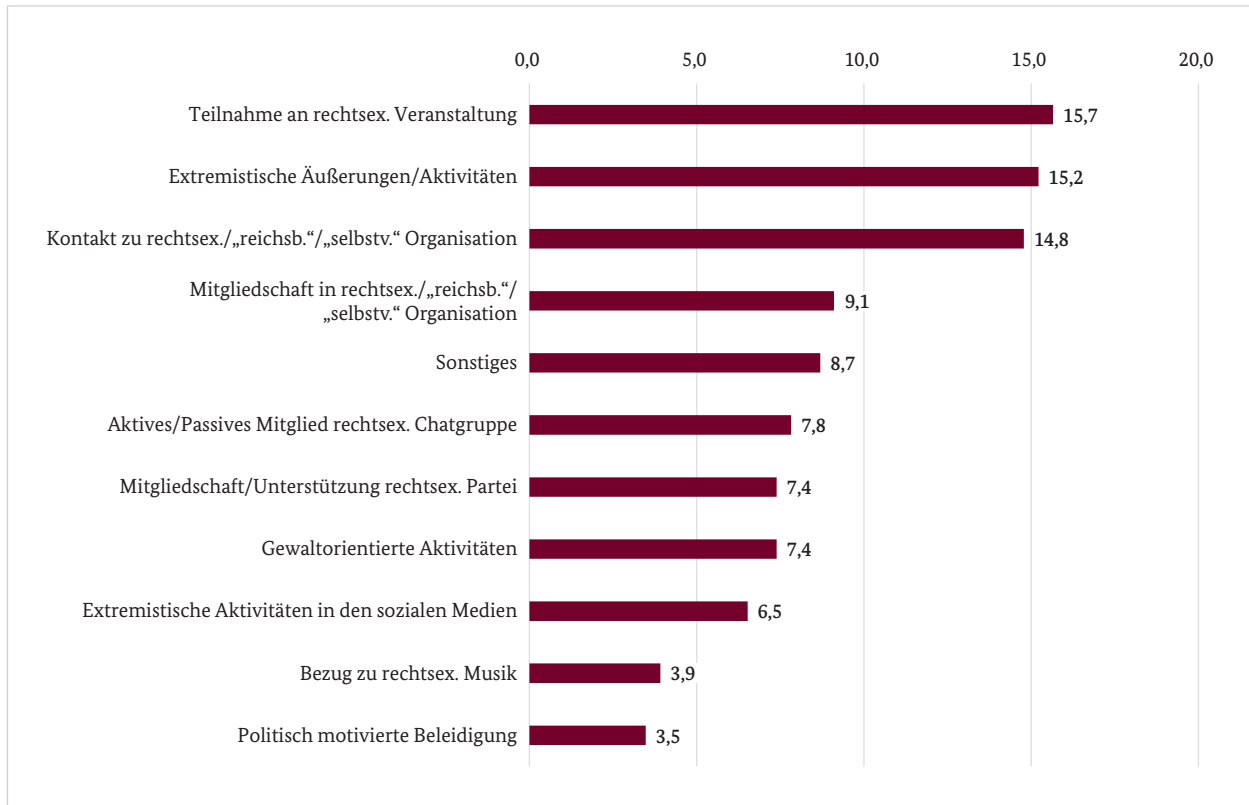
Tabelle 4: Rechtsextremisten in Bundessicherheitsbehörden

Sicherheitsbehörde	Anzahl Bedienstete	Sicherheitsbehörde	Anzahl Bedienstete
BAMAD ^a	83	PolDBT	1
BPOL ^a	18	BfV	1
Zoll	4	BND	1
BKA	2		
Gesamt			110

^a = ein/e Bedienstete/r beide Phänomenbereiche.

Diese 110 Personen waren in 118 unterschiedliche Sachverhalte involviert, bei denen insgesamt 230 extremistische Einzelaktivitäten festgestellt wurden (Abbildung 2). Am häufigsten wurden Teilnahmen an extremistischen Veranstaltungen verzeichnet (15,7 %), gefolgt von extremistischen Äußerungen und Aktivitäten (15,2 %) wie zum Beispiel „Sieg Heil“- oder „Heil Hitler“-Rufe sowie das Zeigen des Hitlergrußes, daneben Kontakte zu einschlägigen Organisationen (14,8 %), wie der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) oder der Partei Der III. Weg. In 65 Fällen liegen Informationen dazu vor, dass die Mitarbeitenden als Einzelpersonen agierten, in 17 weiteren Fällen zusammen mit anderen Personen. Unter den weiteren Beteiligten ist der Großteil ebenfalls in derselben Sicherheitsbehörde oder in anderen Behörden des öffentlichen Dienstes beschäftigt (12). Zu den übrigen Personen liegen dazu keine Informationen vor.

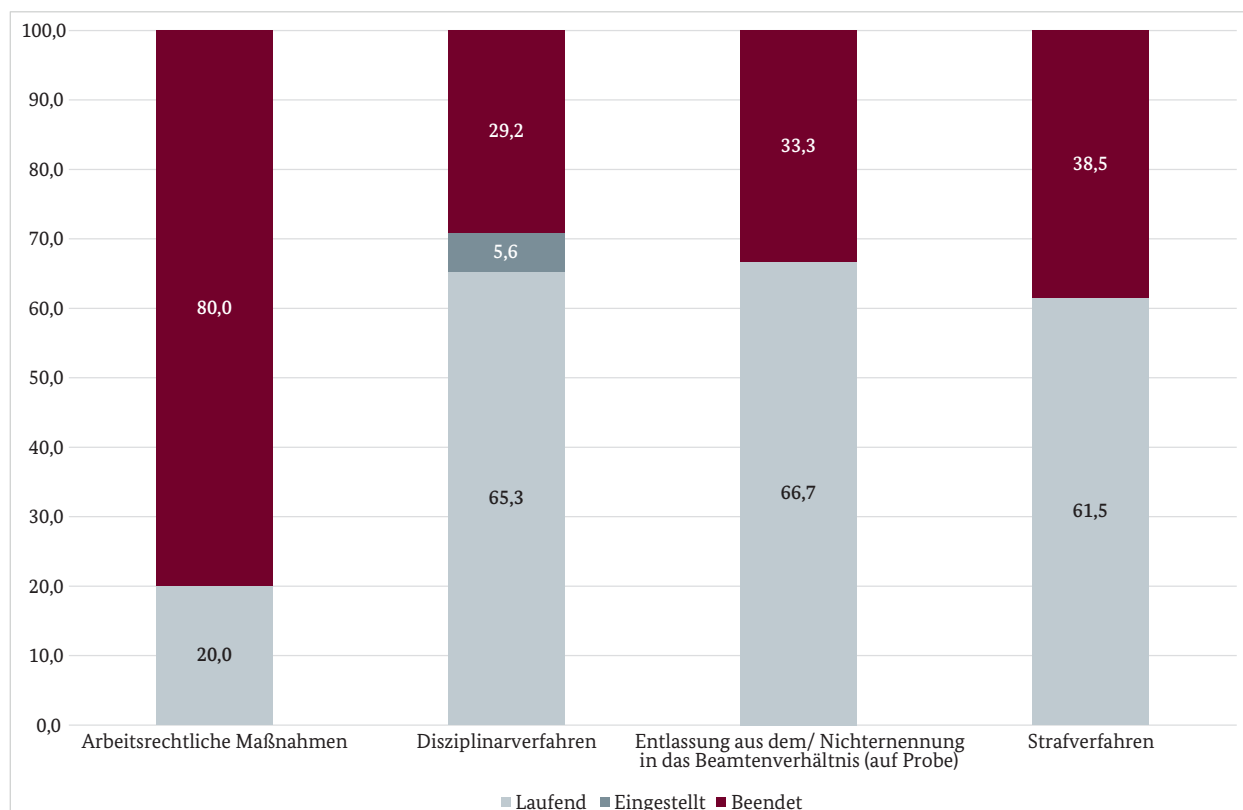
Abbildung 2: Extremistische Aktivitäten (in %)



Gesamtzahl = 230 Aktivitäten, Mehrfachnennungen möglich, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen, Sonstiges beinhaltet z.B. Propagandaaktivitäten oder die Abgabe des Personalausweises/Beantragung des „Gelben Scheins“.

Insgesamt wurden 93 Verfahren eingeleitet, davon 72 Disziplinarverfahren, fünf arbeitsrechtliche Maßnahmen, drei Entlassungen aus dem oder Nichternennungen in das Beamtenverhältnis (auf Probe) und 13 Strafverfahren. Beendet wurden 80,0 % der arbeitsrechtlichen und 29,2 % der disziplinarrechtlichen Verfahren, 33,3 % der Verfahren zur Entlassung aus dem oder Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe) und 38,5 % der Strafverfahren (Abbildung 3). Einstellungsgründe waren hier mitunter, dass die Bediensteten selbst Anträge auf Entlassung stellten, kündigten oder Dienstvergehen sich als nicht erwiesen zeigten. Als häufigste Maßnahmen wurden die Kündigung und die Entlassung/Entfernung aus dem Beamtenverhältnis angegeben.

Abbildung 3: Stand eingeleiteter Verfahren (in %)



Gesamtzahl = 93 Verfahren, Mehrfachnennungen möglich, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

1. 2. Rechtsextremistische Prüffälle

Bei 38 Bediensteten²⁵ bestätigten sich die ersten Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht (Tabelle 5). Die meisten dieser 38 Prüffälle wurden für die BPOL registriert (19). Das BKA verzeichnet neun, das BAMAD für den Geschäftsbereich des BMVg sieben, der Zoll zwei und der BND eine Person.

Tabelle 5: Prüffälle mit Rechtsextremismus-Bezug in Bundessicherheitsbehörden

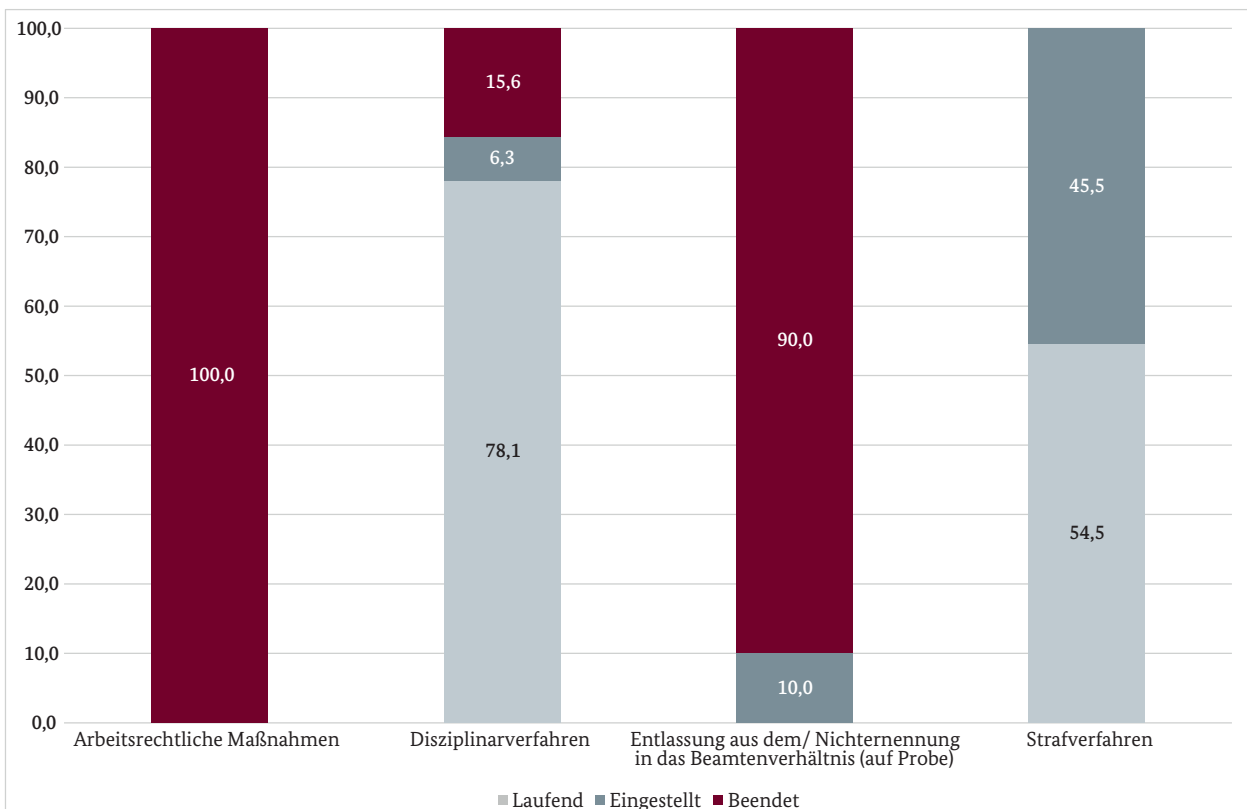
Sicherheitsbehörde	Anzahl Bedienstete	Sicherheitsbehörde	Anzahl Bedienstete
BPOL ^a	19	BND	1
BKA	9	BfV	0
BAMAD	7	PolDBT	0
Zoll	2		
Gesamt			38

^a = ein/e Bedienstete/r beide Phänomenbereiche.

25 Ein Fall ist beiden Phänomenbereichen zuzuordnen.

Die vorgenannten 38 Personen waren in ebenfalls 29 unterschiedlichen Sachverhalten involviert. Den Bediensteten wurden neben verschiedenen sonstigen Aktivitäten (24) die Mitgliedschaften in rechtsextremistischen Chatgruppen (7), politisch motivierte Beleidigungen (4) und Propagandatätigkeiten (3), Kontakt zu oder Mitgliedschaften in rechtsextremistischen Organisationen (2) und die Teilnahme an einer rechtsextremistischen Veranstaltung (1) vorgeworfen. Die vorliegenden Informationen zeigen, dass die meisten Bediensteten dabei als Einzelpersonen (22) agierten. In sieben Fällen liegen Erkenntnisse vor, die auf die Beteiligung mehrerer Personen schließen lassen. Sieben dieser Beteiligten sind in derselben Behörde beschäftigt. Insgesamt wurden zu den Bediensteten 56 Verfahren eingeleitet, davon drei arbeitsrechtliche, 32 dienstrechtliche und elf Strafverfahren (Abbildung 4). Zehn Verfahren wurden zur Entlassung aus dem oder Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe) eingeleitet. Alle arbeitsrechtlichen und 90,0 % der Entlassungs- und Nichternennungsverfahren sind bereits beendet (Abbildung 4). 78,1 % der Disziplinarverfahren und etwas mehr als die Hälfte der Strafverfahren (54,5 %) waren zum Stichtag 30. Juni 2021 noch laufend.

Abbildung 4: Stand eingeleiteter Verfahren (in %)



Gesamtzahl = 56 Verfahren, Mehrfachnennungen möglich, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

2. Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“

Die Anzahl der Bediensteten mit Bezügen zum Phänomenbereich der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ beläuft sich auf 31 Personen²⁶ und macht, gemessen an der Gesamtzahl der erfassten Personen bei Bundessicherheitsbehörden (176), einen Anteil von 17,6 % aus. Die meisten Fälle wurden durch das BAMAD für den Geschäftsbereich des BMVg (19) gemeldet, gefolgt von der BPOL (10). Der Zoll und das BKA verzeichnen jeweils einen Fall. Der BND, die PolDBT und das BfV verzeichneten in diesem Phänomenbereich keine Fälle (Tabelle 6).

Tabelle 6: Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle (Personen) im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Bundessicherheitsbehörden

Sicherheitsbehörde	Gesamtzahl	Davon Verdachts- und erwiesene Extremismusfälle
BAMAD ^a	19	19
BPOL ^b	10	9
BKA	1	1
Zoll	1	1
PolDBT	0	0
BfV	0	0
BND	0	0
Gesamt	31	30

^a = ein/e Bedienstete/r beide Phänomenbereiche.

^b = zwei Bedienstete beide Phänomenbereiche.

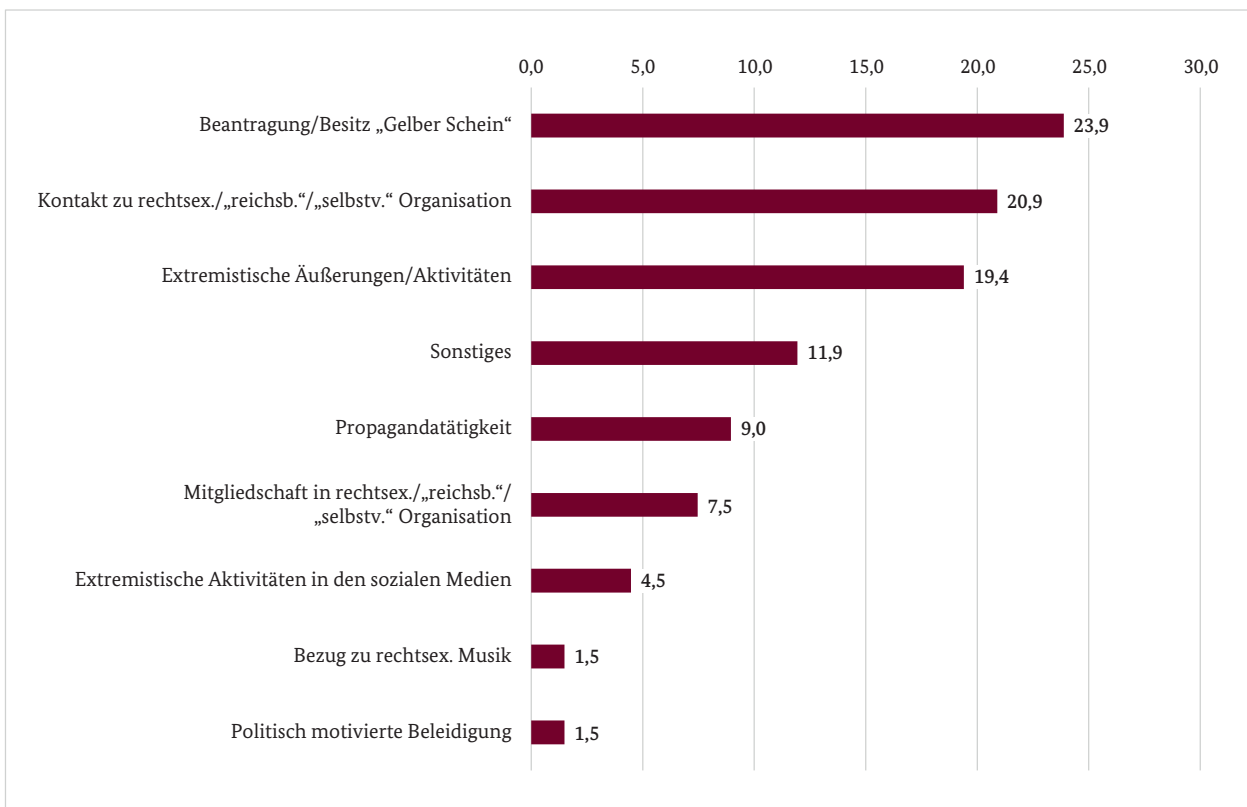
Bei 30 der insgesamt 31 Bediensteten handelt es sich um Verdachts- und erwiesene Extremismusfälle (Tabelle 6). Mit Ausnahme eines unbestätigten Prüffalls²⁷ der BPOL entspricht die Verteilung jener der Gesamtfälle. Diese 30 Personen waren in 30 unterschiedlichen Sachverhalten involviert, bei denen 67 extremistische Aktivitäten festgestellt wurden (Abbildung 5). Am häufigsten wurde der Besitz oder die Beantragung des sogenannten Gelben Scheins (23,9 %) festgestellt. Dieses amtliche Dokument dient der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit für den Fall, dass hieran Zweifel bestehen oder eine Behörde dies verlangt. Aufgrund der Annahme, ohne diesen Ausweis als staatenlos zu gelten, da die Bundesrepublik Deutschland nicht existiere, beantragen einige „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ das Dokument als Legitimation der Staatsangehörigkeit nach dem „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“ aus

26 Drei Bedienstete sind beiden Phänomenbereichen zuzuordnen.

27 Die Person war in einem Sachverhalt involviert und ist beiden Phänomenbereichen zuzuordnen.

dem Jahr 1933.²⁸ Am zweithäufigsten wurden Kontakte zu Organisationen der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene (20,9 %), wie zum Beispiel dem Aktionsbündnis Gelber Schein oder – in Ergänzung zu sonstigen „reichsbürger“- und „selbstverwalter“-typischen Aktivitäten – auch Kontakte zu rechtsextremistischen Parteien wie der NPD oder der Partei Der III. Weg festgestellt. Mit 19,4 % am dritthäufigsten vertreten waren für den Phänomenbereich typische Äußerungen und Aktivitäten. Die Äußerungen beinhalten etwa die Ablehnung des Rechtssystems, des Grundgesetzes und der Institutionen der Bundesrepublik Deutschland oder auch antisemitische Verschwörungstheorien und den Holocaust leugnende Verlautbarungen.

Abbildung 5: Extremistische Aktivitäten (in %)

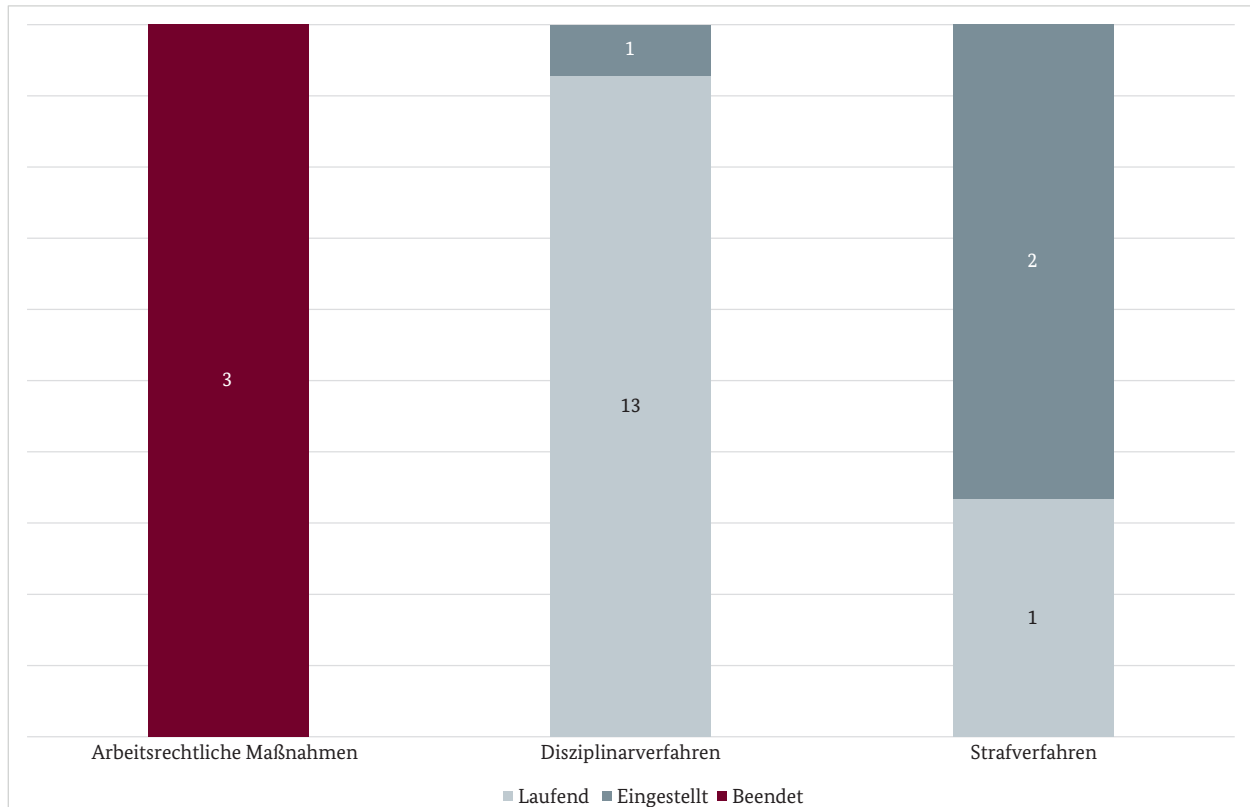


Gesamtzahl = 67 Aktivitäten, Mehrfachnennungen möglich, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

13 Bedienstete handelten als Einzelpersonen, fünf Personen agierten gemeinsam, darunter vier mit Mitarbeitenden derselben Behörde. Zu den vorgenannten 30 Personen wurden insgesamt 20 arbeitsrechtliche, disziplinarrechtliche und/oder strafrechtliche Verfahren eingeleitet (Abbildung 6). Drei arbeitsrechtliche Verfahren wurden bereits beendet. Von den 14 eingeleiteten disziplinarrechtlichen Verfahren ist eines eingestellt. Von den drei Strafverfahren wurden mittlerweile zwei eingestellt.

28 Bayerisches Staatsministerium des Innern für Sport und Integration 2021: Verfassungsschutzbericht 2020, Seite 196. Vgl. BayVGh, Beschluss vom 08.12.2021, Az. 24 ZB 20.1495 zum Entzug einer Waffenbesitzkarte im Zusammenhang mit der Beantragung eines Staatsangehörigenausweises.

Abbildung 6: Stand eingeleiteter Verfahren



Gesamtzahl = 20 Verfahren, Mehrfachnennungen möglich.

II. Sicherheitsbehörden der Länder

Bei den Sicherheitsbehörden der Länder wurden 684 Bedienstete mit dem Verdacht auf extremistische Bezüge erfasst. Bei 189 – also 27,6 % – dieser Personen wurden tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung festgestellt; bei den übrigen 495 Bediensteten (72,4 %) nicht. Die räumliche Verteilung der Fälle ist heterogen (Karte 1). Die meisten Personen (218) sind in Nordrhein-Westfalen zu verzeichnen, gefolgt von Berlin (93) und Hessen (92). Einstellige Zahlen meldeten Schleswig-Holstein mit sieben und Bremen mit drei Bediensteten. Das Saarland meldete Fehlanzeige.

In Relation zum Personalkörper der Sicherheitsbehörden der Länder liegt der Anteil der Bediensteten mit dem Vorwurf von Bezügen zu den beiden Phänomenbereichen durchweg bei unter 0,5 % (Karte 2). Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet mit 0,44 % den höchsten Anteil, gefolgt von Hessen mit 0,42 % und Nordrhein-Westfalen 0,39 %. Bayern (0,10 %) und Schleswig-Holstein (0,08 %) weisen die geringsten Anteilswerte auf. Insgesamt waren die 684 Bediensteten in 574 unterschiedliche Sachverhalte involviert.²⁹

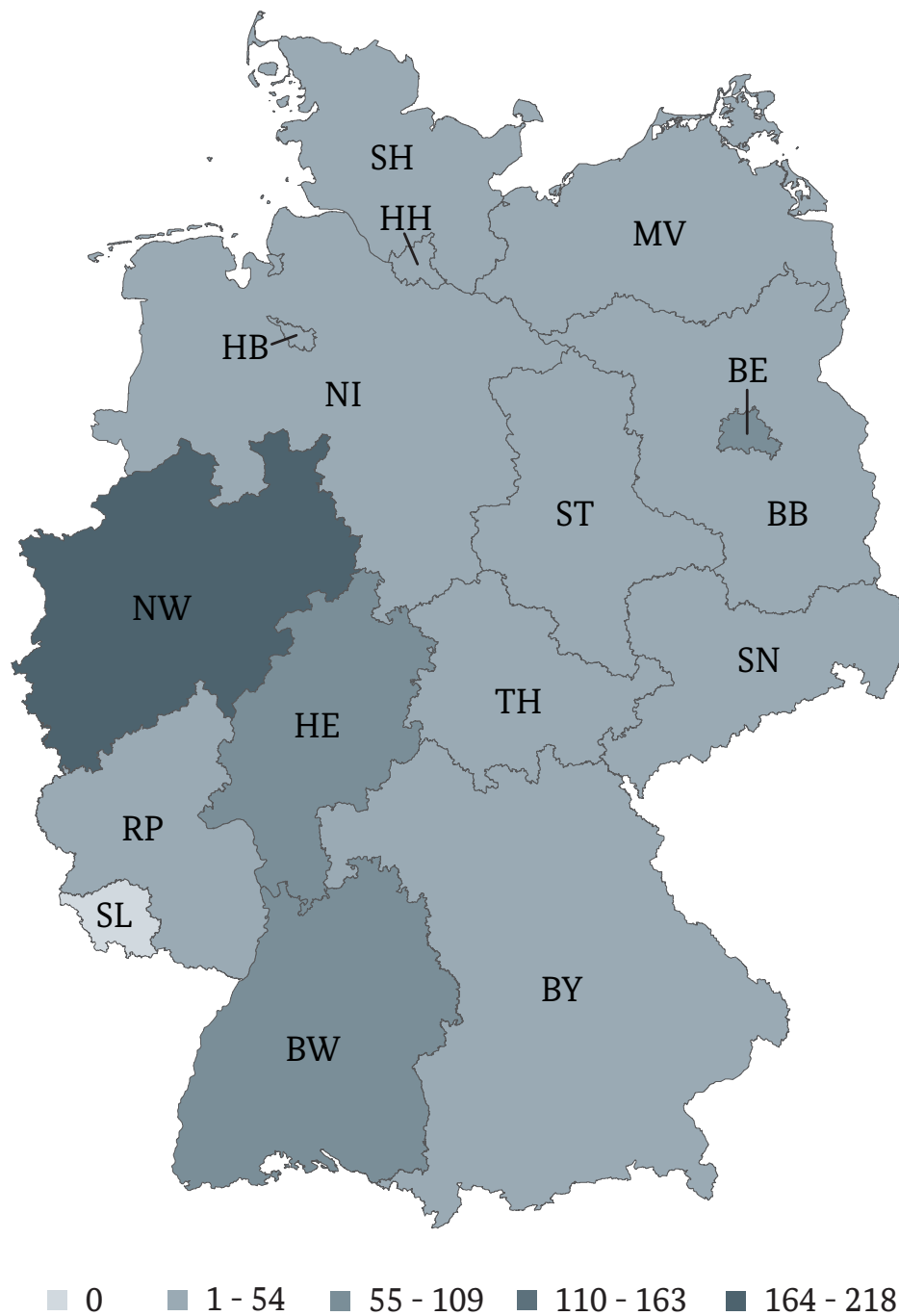
Die vorgeworfenen Aktivitäten umfassen neben sonstigen einschlägigen Aktivitäten (270) insbesondere politisch motivierte Beleidigungen (129), wie zum Beispiel abwertende Verlautbarungen gegenüber Geflüchteten und Personen mit Migrationshintergrund oder islamischen

²⁹ Auch hier konnten an einem Sachverhalt mehrere Personen bzw. eine Person an mehreren Sachverhalten beteiligt sein.

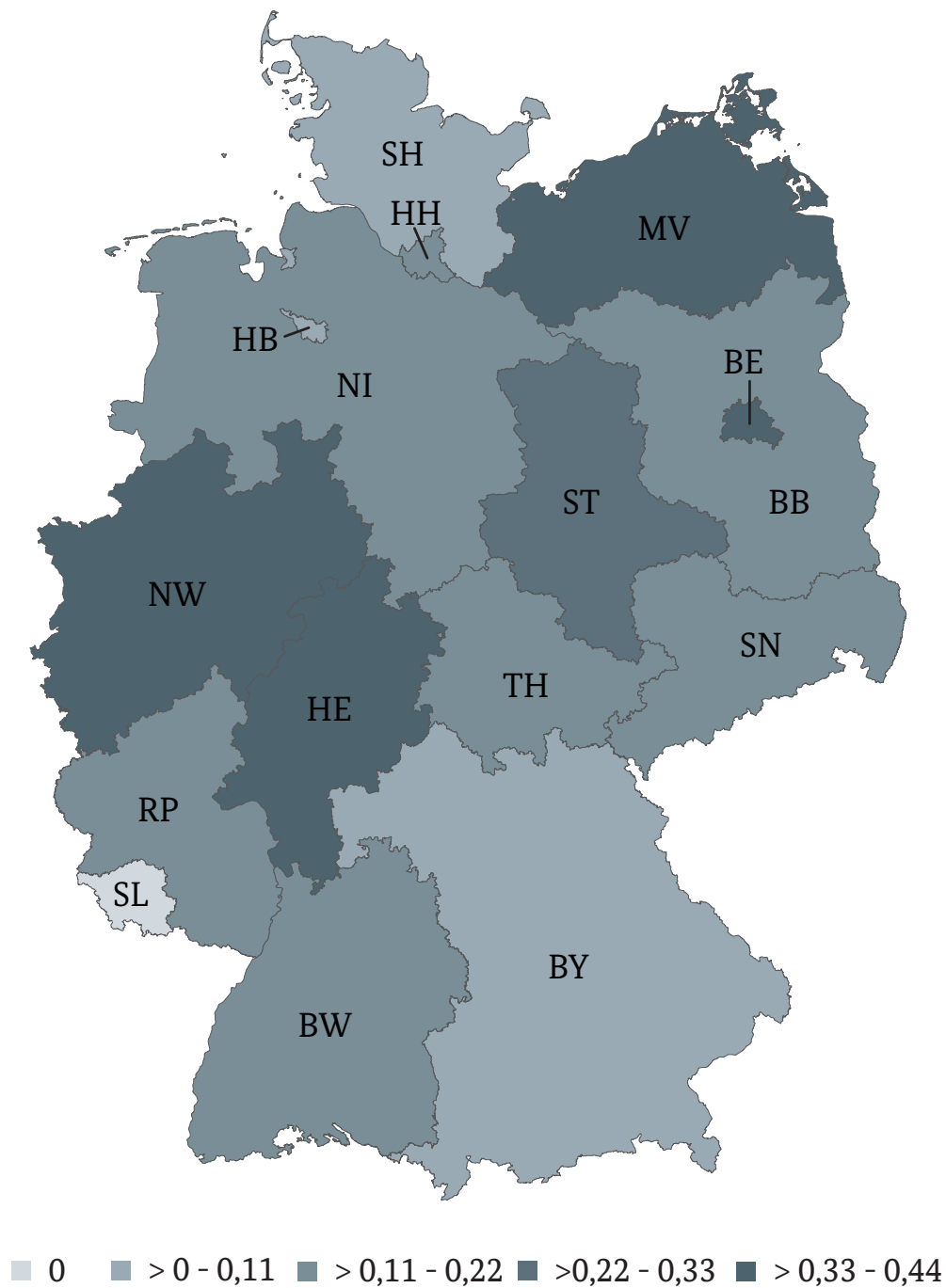
Glaubens, oder den Versand von Nachrichten mit beleidigenden und bedrohenden Inhalten an politisch Andersdenkende. Häufig umfasste der Vorwurf die Mitgliedschaft in Chatgruppen (127), in denen unter anderem Bilder mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder antisemitische Nachrichten verschickt wurden. Der Vorwurf von Propagandatätigkeiten wie das Verteilen und Kleben von Aufklebern mit extremistischen Verlautbarungen wurden bei 59 Bediensteten verzeichnet, Kontakte zu, Unterstützung von oder Mitgliedschaften in Organisationen beider Phänomenbereiche wurden in 51 Fällen festgestellt. Es wurden insgesamt 941 Verfahren und Maßnahmen der Beschäftigungs- und Strafverfolgungsbehörden bekannt, wobei zu einer Person oft mehrere Verfahren – etwa disziplinar- und strafrechtliche Ermittlungen – zu verzeichnen waren.³⁰ So wurden in 30 Fällen gegen Bedienstete der Landesicherheitsbehörden arbeitsrechtliche Maßnahmen und in 426 Fällen Disziplinarverfahren gemeldet. 57 Mal wurde die Entlassung aus dem oder die Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe) veranlasst. In 428 Fällen wurden Strafverfahren eingeleitet.

30 Auch auf Landesebene fehlen Angaben seitens der Sicherheitsbehörden zur Einleitung von Verfahren.

Karte 1: Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle in den Landessicherheitsbehörden



Karte 2: Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle im Verhältnis zum Personalkörper der Landes-
sicherheitsbehörden (in %)



Gesamtzahl = 684, Baden-Württemberg = 57, Bayern = 43, Berlin = 93, Brandenburg = 14, Bremen = 3, Hamburg = 24, Hessen = 92, Mecklen-
burg-Vorpommern = 26, Niedersachsen = 22, Nordrhein-Westfalen = 218, Rheinland-Pfalz = 16, Saarland = 0, Sachsen = 31, Sachsen-An-
halt = 25, Schleswig-Holstein = 7, Thüringen = 13; siehe Tabelle 14.

1. Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus

Von den insgesamt 684 Bediensteten der Sicherheitsbehörden der Länder wurde der Vorwurf der extremistischen Bezüge bei 663 – also 96,9 % – der Personen im Phänomenbereich Rechtsextremismus verortet. Bei sechs dieser Personen lag zusätzlich die Annahme von Verbindungen zum Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ vor.³¹ Die höchste Anzahl ist in Nordrhein-Westfalen zu verzeichnen (212), gefolgt von Berlin (92), Hessen (92) und Baden-Württemberg (56). Die niedrigsten Zahlen weisen Thüringen (12), Schleswig-Holstein (7) und Bremen (3) auf (Karte 3). Das Saarland meldete keine Fälle. Gemessen am Personalkörper in den Sicherheitsbehörden der Länder weist Mecklenburg-Vorpommern mit 0,44 % den höchsten Anteil auf, gefolgt von Hessen mit 0,42 % und Nordrhein-Westfalen mit 0,38 % (Karte 4).

Die 663 Bediensteten waren in 551 unterschiedliche Sachverhalte involviert (Tabelle 7). Die neben sonstigen Betätigungen (271) am häufigsten vorgeworfenen Aktivitäten waren politisch motivierte Beleidigungen (128), Mitgliedschaften in rechtsextremistischen Chatgruppen (127) und Propagandatätigkeiten (52). 366 Bedienstete handelten als Einzelpersonen. Weitere 167 Mitarbeitende handelten gemeinschaftlich, und zwar überwiegend mit anderen Bediensteten aus derselben Behörde zusammen.³²

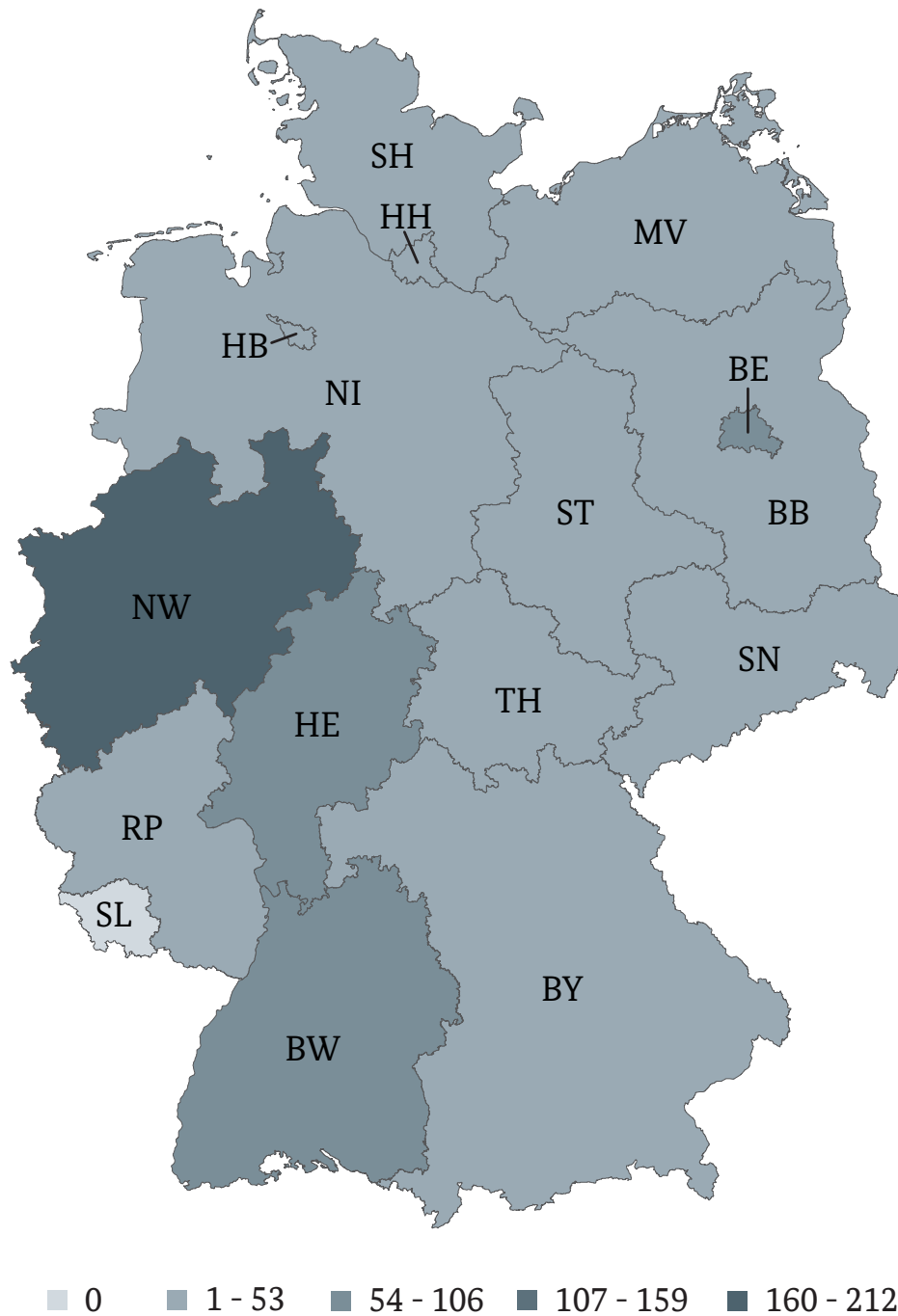
Tabelle 7: Sachverhalte der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus bei Landessicherheitsbehörden

Bundesland	Anzahl Sachverhalte	Bundesland	Anzahl Sachverhalte
Nordrhein-Westfalen	179	Hamburg	21
Berlin	74	Niedersachsen	18
Hessen	60	Brandenburg	14
Baden-Württemberg	41	Rheinland-Pfalz	12
Bayern	38	Thüringen	12
Sachsen	26	Schleswig-Holstein	7
Mecklenburg-Vorpommern	25	Bremen	1
Sachsen-Anhalt	23	Saarland	0
Gesamt			551

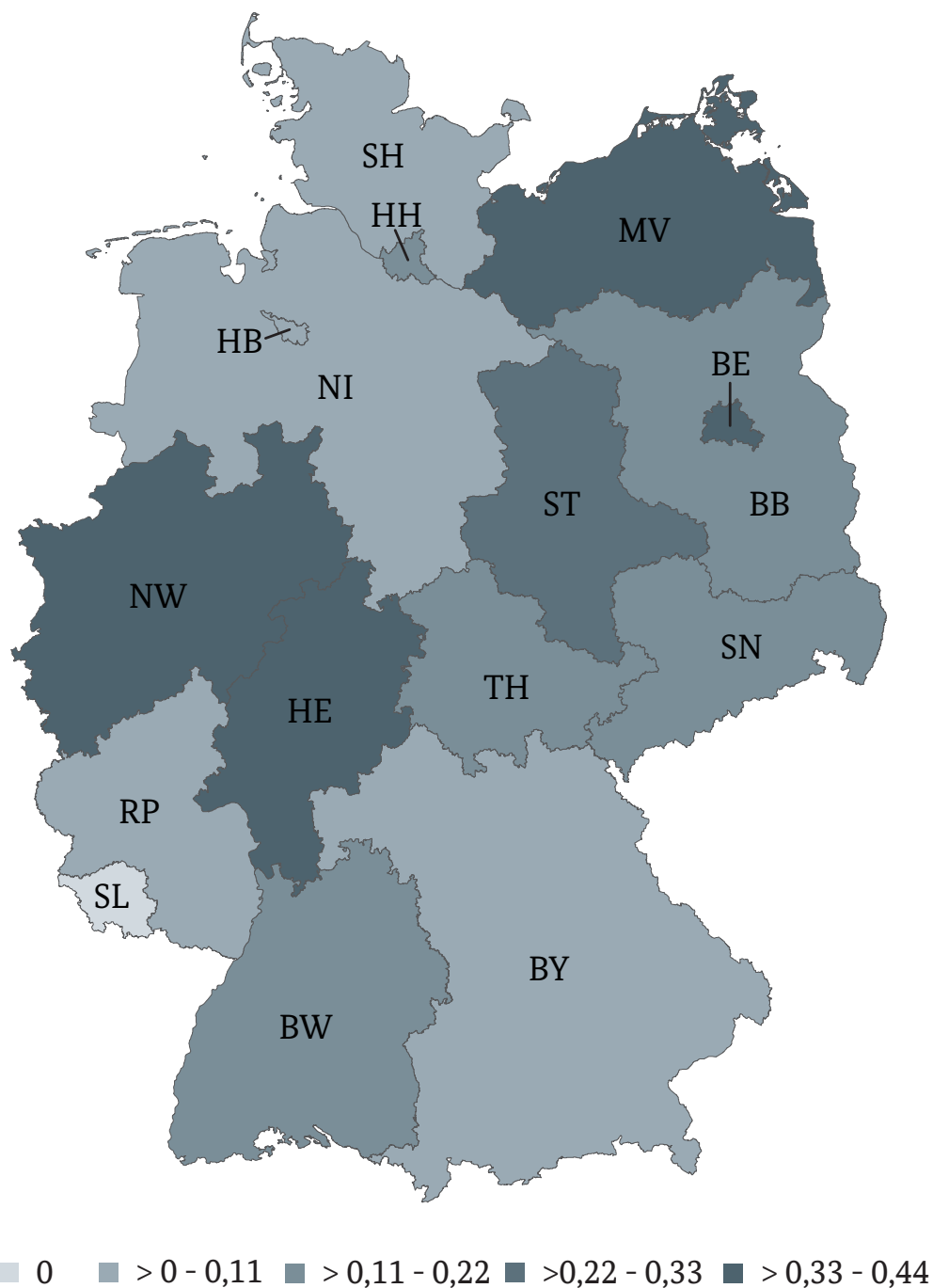
31 In Nordrhein-Westfalen sind vier, in Brandenburg und Rheinland-Pfalz jeweils ein Fall beiden Phänomenbereichen zuzuordnen.

32 Zu den übrigen Fällen liegen keine Informationen vor.

Karte 3: Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle im Phänomenbereich Rechts-
extremismus in Landessicherheitsbehörden



Karte 4: Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus im Verhältnis zum Personalkörper der Landessicherheitsbehörden (in %)

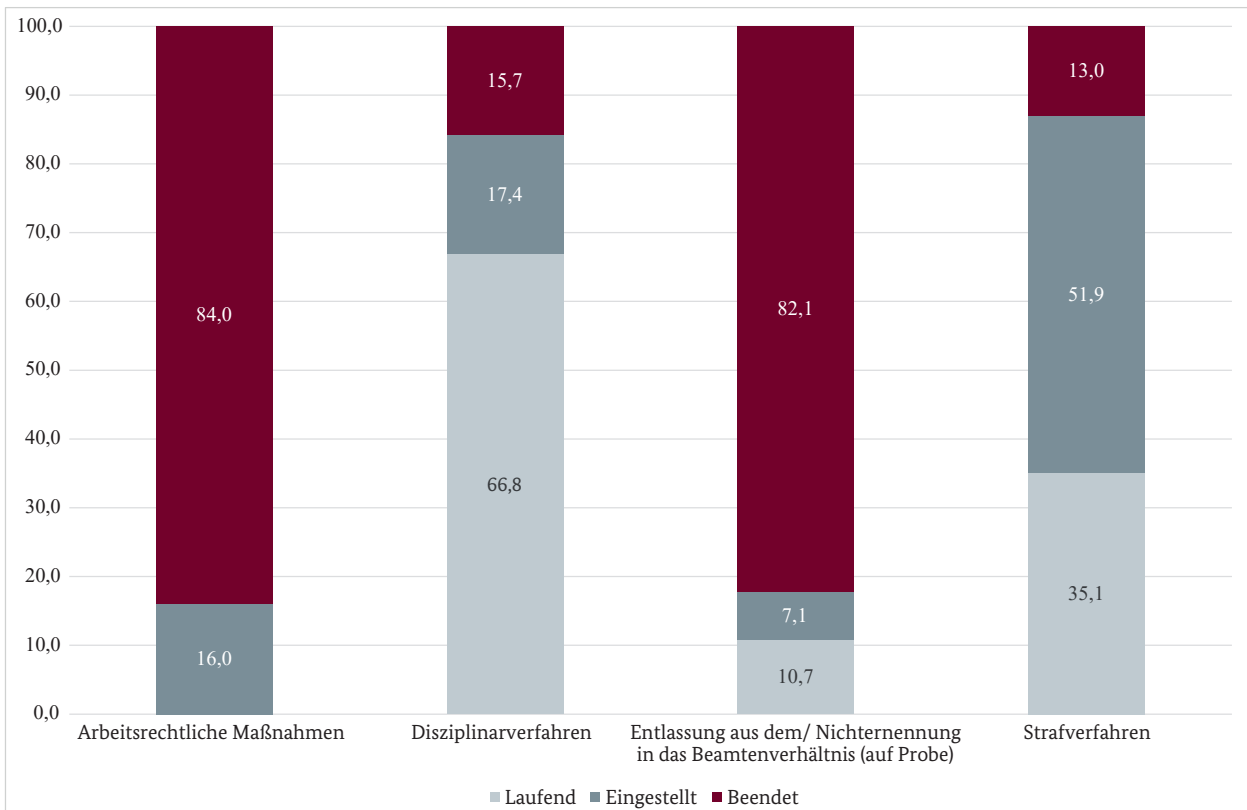


Gesamtzahl = 663, Baden-Württemberg = 56, Bayern = 43, Berlin = 92, Brandenburg = 14, Bremen = 3, Hamburg = 21, Hessen = 92, Mecklenburg-Vorpommern = 26, Niedersachsen = 18, Nordrhein-Westfalen = 212, Rheinland-Pfalz = 13, Saarland = 0, Sachsen = 29, Sachsen-Anhalt = 25, Schleswig-Holstein = 7, Thüringen = 12, siehe Tabelle 15.

Zu den 663 Bediensteten wurden 916 Verfahren eingeleitet, darunter 25 arbeits- und 413 disziplinarrechtliche Verfahren, 56 Entlassungen aus dem oder Nichternennungen in das Beamtenverhältnis (auf Probe) und 422 Strafverfahren. Alle verzeichneten arbeitsrechtlichen Maßnahmen sind bereits eingestellt (16,0 %) oder beendet (84,0 %) (Abbildung 7). Der Groß-

teil der Disziplinarverfahren lief zum Stichtag 30. Juni 2021 noch (66,8 %). Die Verfahren zu Entlassungen aus dem oder Nichternennungen in das Beamtenverhältnis (auf Probe) sind größtenteils bereits beendet (82,1 %). Bei den Strafverfahren wurden 51,9 % eingestellt und 13,0 % beendet. Die am häufigsten verhängten Maßnahmen waren der Verweis und die Geldbuße. Als häufigster Einstellungsgrund wurde genannt, dass das Vergehen nicht nachgewiesen werden konnte.

Abbildung 7: Stand eingeleiteter Verfahren (in %)



Gesamtzahl = 916 Verfahren, Mehrfachnennungen möglich, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

1.1. Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus

Bei 177 Bediensteten der Landessicherheitsbehörden handelt es sich um Verdachtspersonen oder erwiesene Rechtsextremisten. Hiervon wurden insgesamt sechs Personen beiden Phänomenbereichen zugeordnet.³³ Nordrhein-Westfalen weist die höchste Anzahl (54) auf, gefolgt von Baden-Württemberg (31) und Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt (jeweils 17). Bei zwei Personen (Bremen und Niedersachsen) hat sich der Rechtsextremismus-Verdacht nicht bestätigt (Karte 5). Für das Saarland wurde kein Fall festgestellt. Gemessen am Personalkörper der Sicherheitsbehörden der Länder ist der Anteil der Verdachts- und erwiesenen Fälle in Mecklenburg-Vorpommern mit 0,29 % am größten, gefolgt von Sachsen-Anhalt mit 0,23 % und Nordrhein-Westfalen mit 0,10 % (Karte 6). Insgesamt waren die vorgenannten 177 Bediensteten in 169 unterschiedliche Sachverhalte involviert (Tabelle 8). Nordrhein-West-

33 In NRW sind vier, in BB und RP jeweils ein Fall beiden Phänomenbereichen zuzuordnen.

falen verzeichnete die meisten Sachverhalte mit 54.

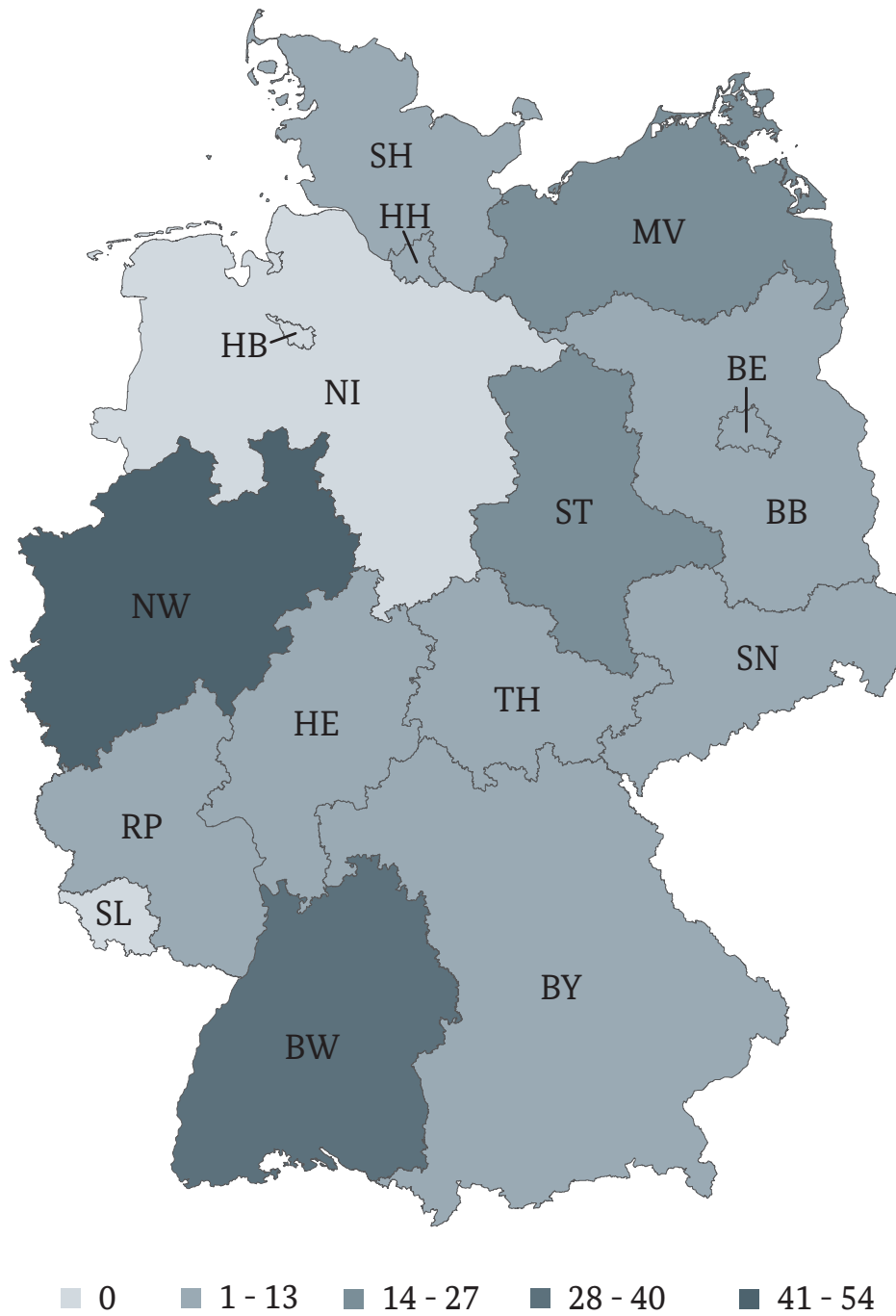
Tabelle 8: Sachverhalte mit Rechtsextremismus-Bezug in Landessicherheitsbehörden

Bundesland	Anzahl Sachverhalte	Bundesland	Anzahl Sachverhalte
Nordrhein-Westfalen	54	Hamburg	6
Baden-Württemberg	31	Thüringen	6
Mecklenburg-Vorpommern	17	Schleswig-Holstein	5
Sachsen-Anhalt	17	Berlin	4
Hessen	4	Rheinland-Pfalz	2
Sachsen	8	Bremen	0
Bayern	8	Niedersachsen	0
Brandenburg	7	Saarland	0
Gesamt			169

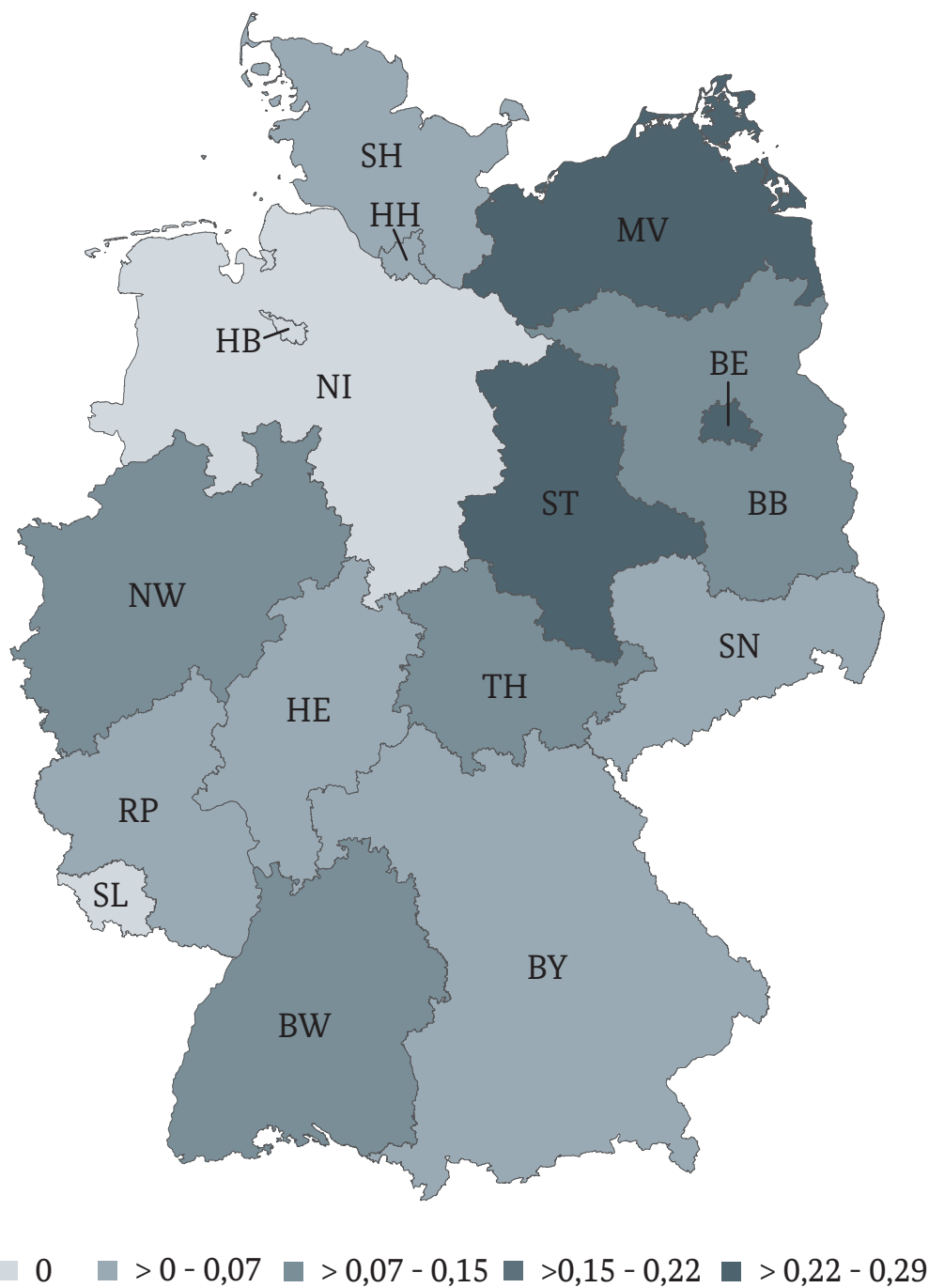
Die extremistischen Aktivitäten, die dabei erfasst wurden, sind sehr vielfältig. Abbildung 8 zeigt, dass Mitgliedschaften in rechtsextremistischen Chatgruppen (30,9 %) und politisch motivierte Beleidigungen (15,6 %) am häufigsten auftraten. Es folgen Propagandatätigkeiten (9,7 %) und weitere extremistische Äußerungen und Aktivitäten (8,6 %). Dabei agierten 54,4 % der Personen allein (74) und 45,6 % gemeinsam mit anderen Personen (62). Wenn mehrere Personen beteiligt waren, gehörte ein großer Teil der Beteiligten derselben oder anderen Behörden des öffentlichen Dienstes (67,6 %) an.

Zu den 177 Bediensteten wurden 240 Verfahren eingeleitet, darunter zwei arbeits- und 117 disziplinarrechtliche Verfahren, 22 Entlassungen aus dem oder Nichternennungen in das Beamtenverhältnis (auf Probe) und 99 Strafverfahren. Von diesen 240 Verfahren waren zum Stichtag 30. Juni 2021 105 bereits beendet oder eingestellt, 135 noch laufend. Die beiden arbeitsrechtlichen Verfahren sind im Erhebungszeitraum beendet worden. Dies gilt nicht für den Großteil der Disziplinarverfahren, von denen 74,4 % noch nicht abgeschlossen waren (Abbildung 9). Die laufenden Verfahren machen dagegen bei den Entlassungen aus und Nichternennungen in das Beamtenverhältnis (auf Probe) nur einen Anteil von 22,7 % aus. Bei den Strafverfahren wurden 43,4 % als laufend, 41,4 % als eingestellt und 15,2 % als beendet gemeldet.

Karte 5: Rechtsextremisten in Landessicherheitsbehörden

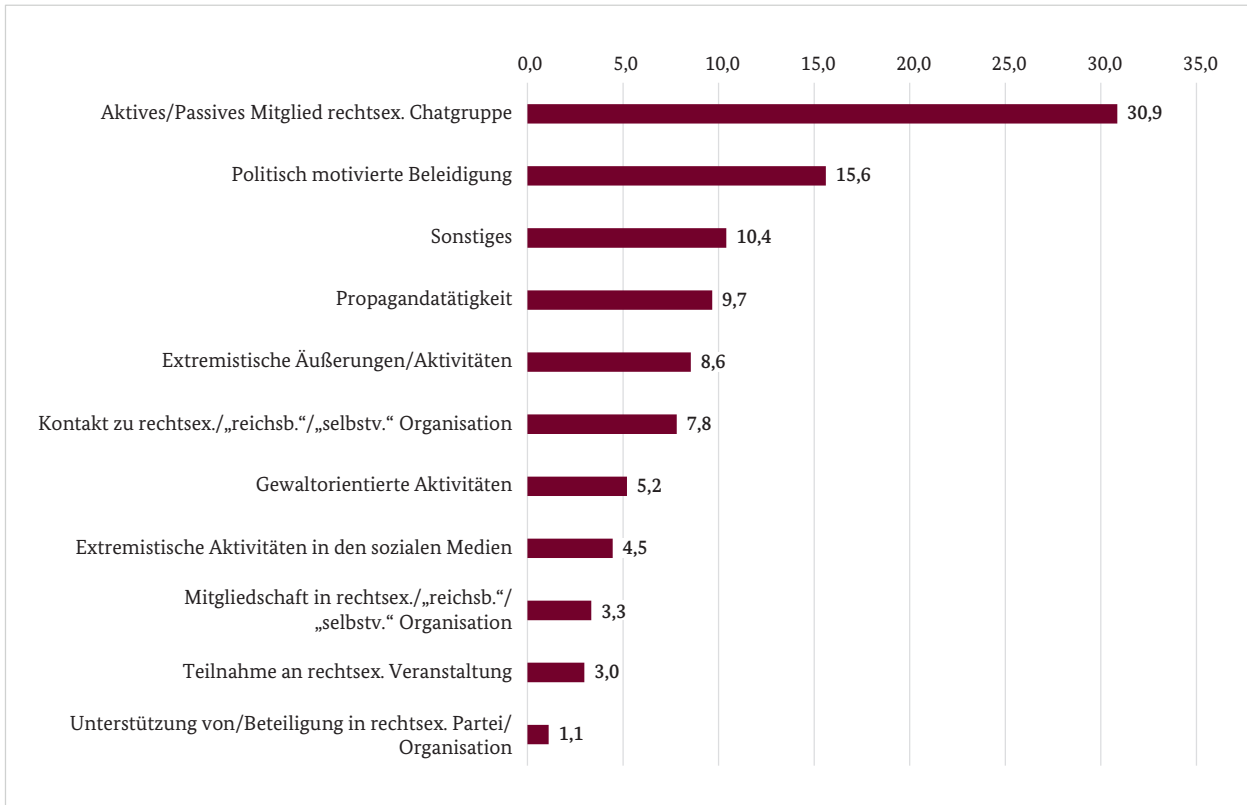


Karte 6: Rechtsextremisten im Verhältnis zum Personalkörper der Landessicherheitsbehörden (in %)



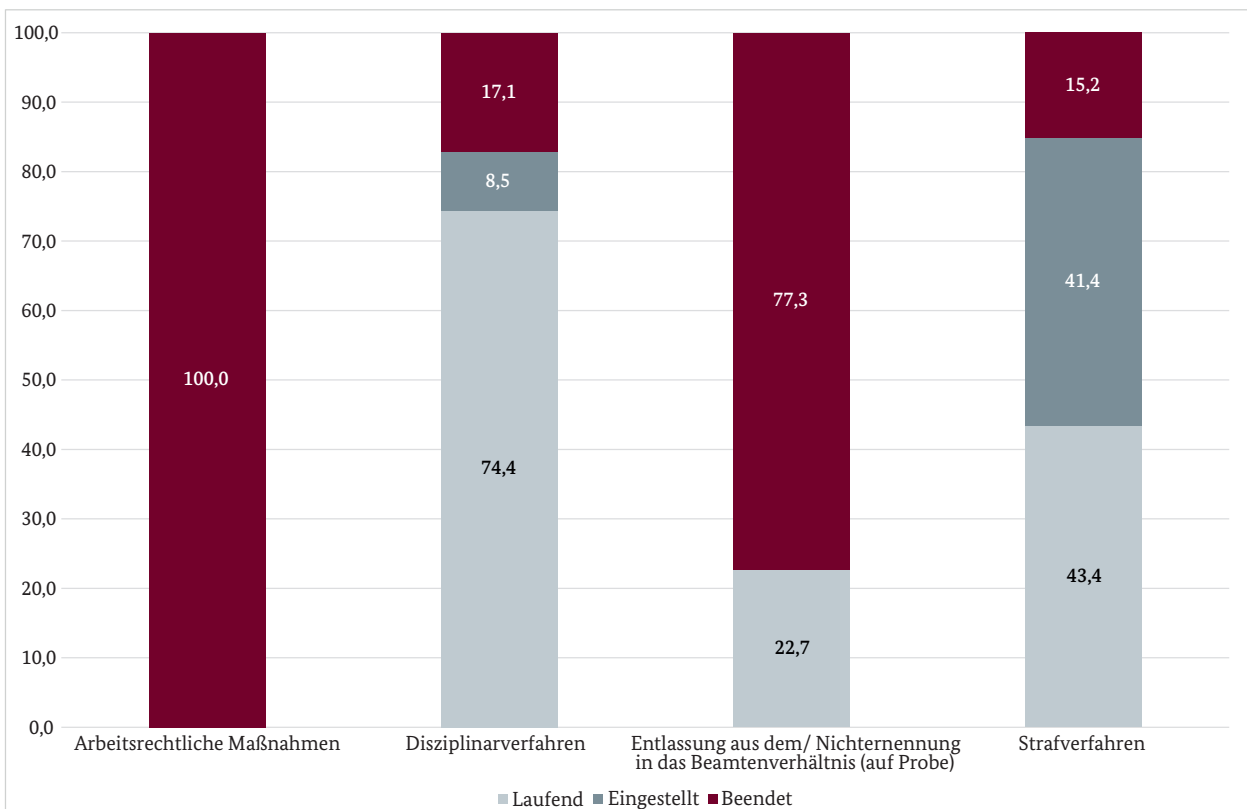
Gesamtzahl = 177, Baden-Württemberg = 31, Bayern = 8, Berlin = 4, Brandenburg = 7, Bremen = 0, Hamburg = 6, Hessen = 12, Mecklenburg-Vorpommern = 17, Niedersachsen = 0, Nordrhein-Westfalen = 54, Rheinland-Pfalz = 2, Saarland = 0, Sachsen = 8, Sachsen-Anhalt = 17, Schleswig-Holstein = 5, Thüringen = 6; siehe Tabelle 15.

Abbildung 8: Extremistische Aktivitäten (in %)



Gesamtzahl = 269 Aktivitäten, Mehrfachnennungen möglich, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen, Sonstiges umfasst u.a. die Beantragung des „Gelben Scheins“.

Abbildung 9: Stand eingeleiteter Verfahren (in %)



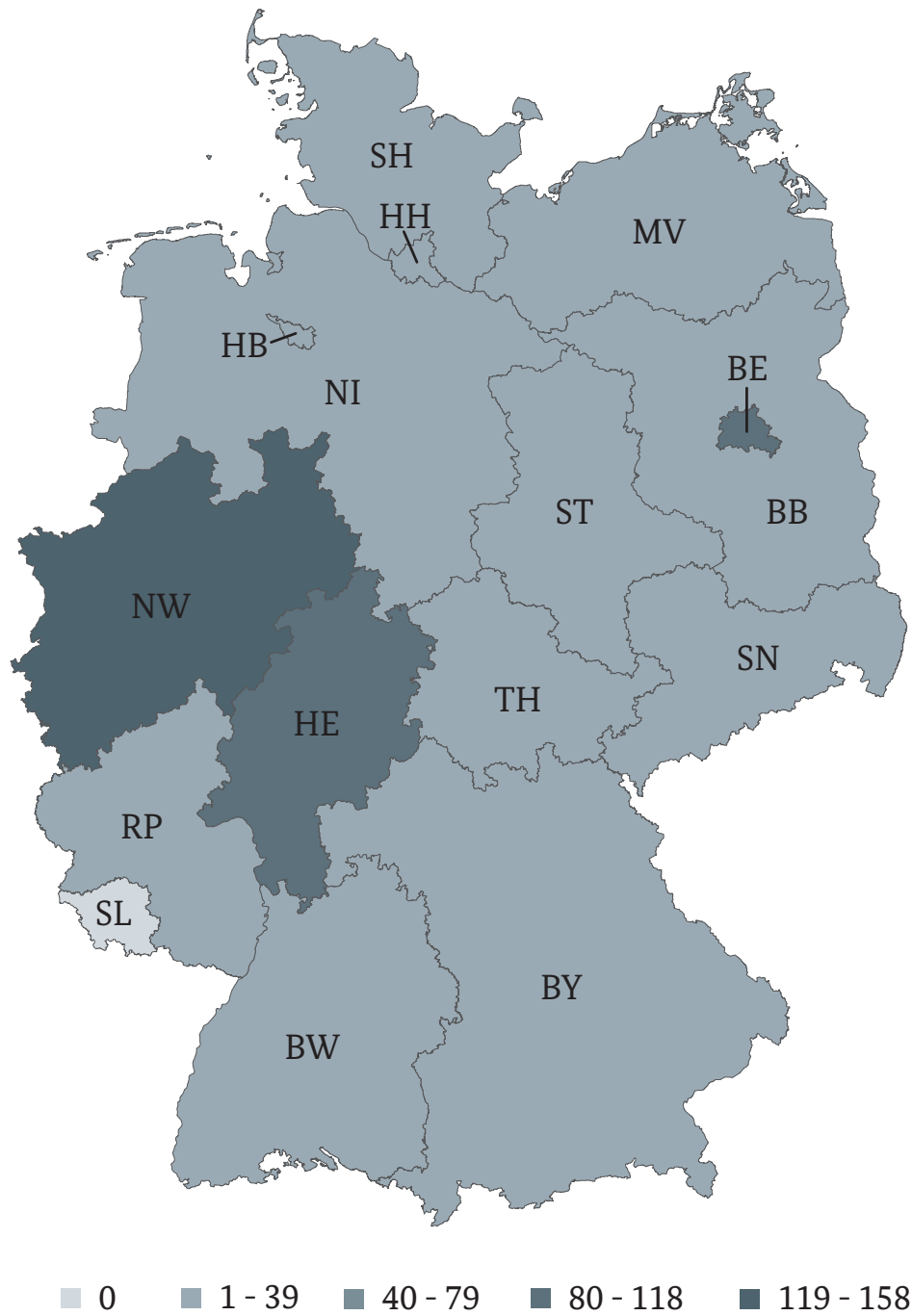
Gesamtzahl = 240 Verfahren, Mehrfachnennungen möglich.

1. 2. Rechtsextremistische Prüffälle

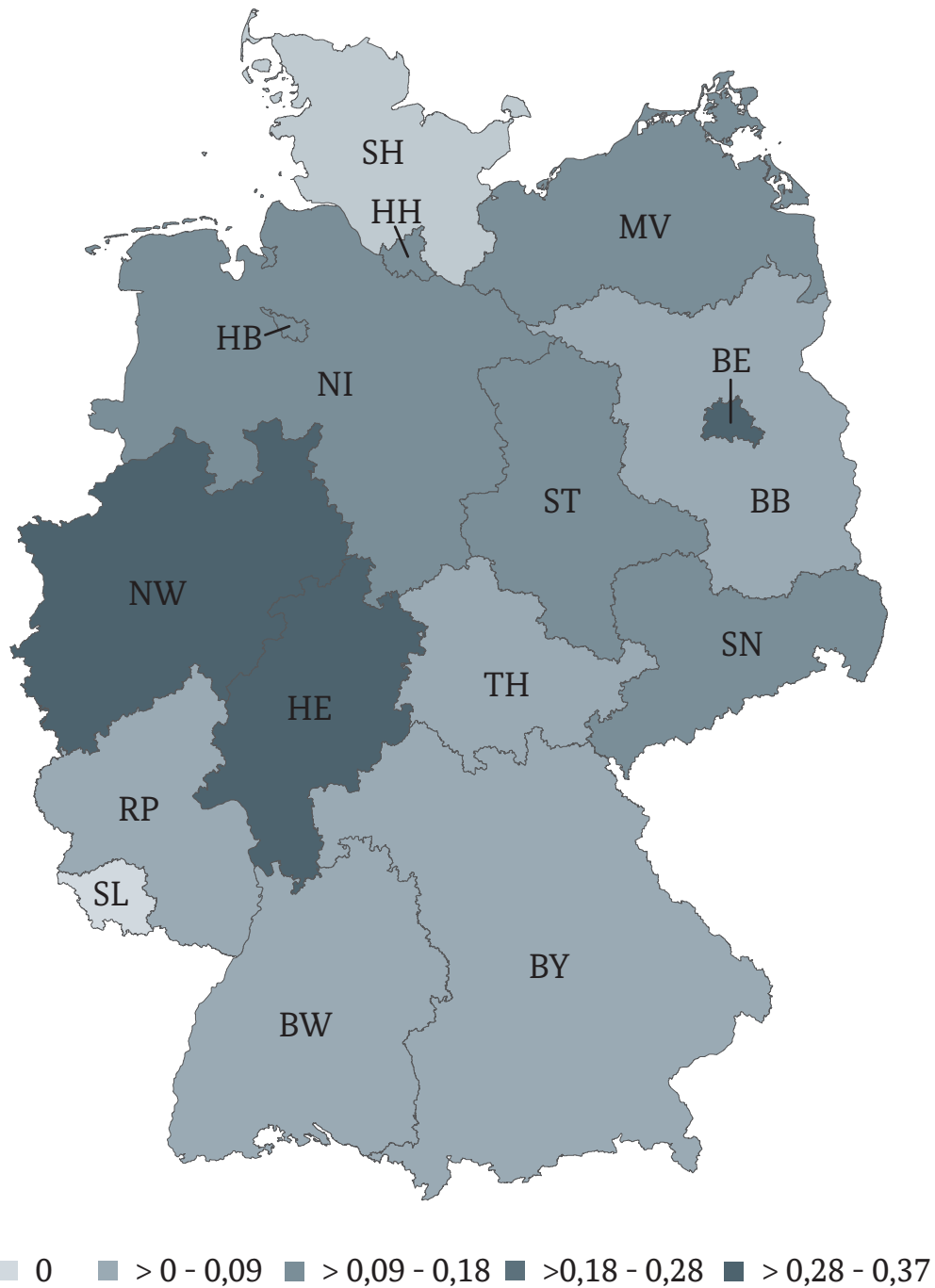
Von den 663 Bediensteten bei Landessicherheitsbehörden ergaben sich bei 486 Personen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Die größte Anzahl der Bediensteten zeigt Nordrhein-Westfalen (158), gefolgt von Berlin (88) und Hessen (80, Karte 7). Die geringsten Fallzahlen meldeten Thüringen (6), Bremen (3) und Schleswig-Holstein (2). In Relation zum Personalkörper der Sicherheitsbehörden der Länder ändert sich die Rangfolge der Bundesländer hinsichtlich der Fallzahlen nur marginal. Den größten Anteil hat demnach Hessen (0,37 %), gefolgt von Berlin (0,33 %) und Nordrhein-Westfalen (0,28 %, Karte 8). Die geringsten Werte weisen Baden-Württemberg (0,07 %) und Schleswig-Holstein (0,02 %) auf.

Den 486 Bediensteten wurde vorgeworfen, in 382 Sachverhalte involviert gewesen zu sein (Tabelle 9). Die regionale Verteilung der Sachverhalte verläuft auch bei den Prüffällen äquivalent zu den Fallzahlen der Personen. Die meisten Sachverhalte verzeichneten Nordrhein-Westfalen (125), Berlin (70) und Hessen (56). Die Zahlen in den ostdeutschen Bundesländern sind alle einstellig. Die geringsten Zahlen meldeten Schleswig-Holstein (2) und Bremen (1). Saarland meldete erneut Fehlanzeige.

Karte 7: Prüffälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus in Landessicherheitsbehörden



Karte 8: Prüffälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus im Verhältnis zum Personalkörper der Landessicherheitsbehörden (in %)



Gesamtzahl = 486, Baden-Württemberg = 25, Bayern = 35, Berlin = 88, Brandenburg = 7, Bremen = 3, Hamburg = 15, Hessen = 80, Mecklenburg-Vorpommern = 9, Niedersachsen = 18, Nordrhein-Westfalen = 158, Rheinland-Pfalz = 11, Saarland = 0, Sachsen = 21, Sachsen-Anhalt = 8, Schleswig-Holstein = 2, Thüringen = 6; siehe Tabelle 14.

Tabelle 9: Sachverhalte mit Rechtsextremismus-Bezug bei Prüffällen der Landessicherheitsbehörden

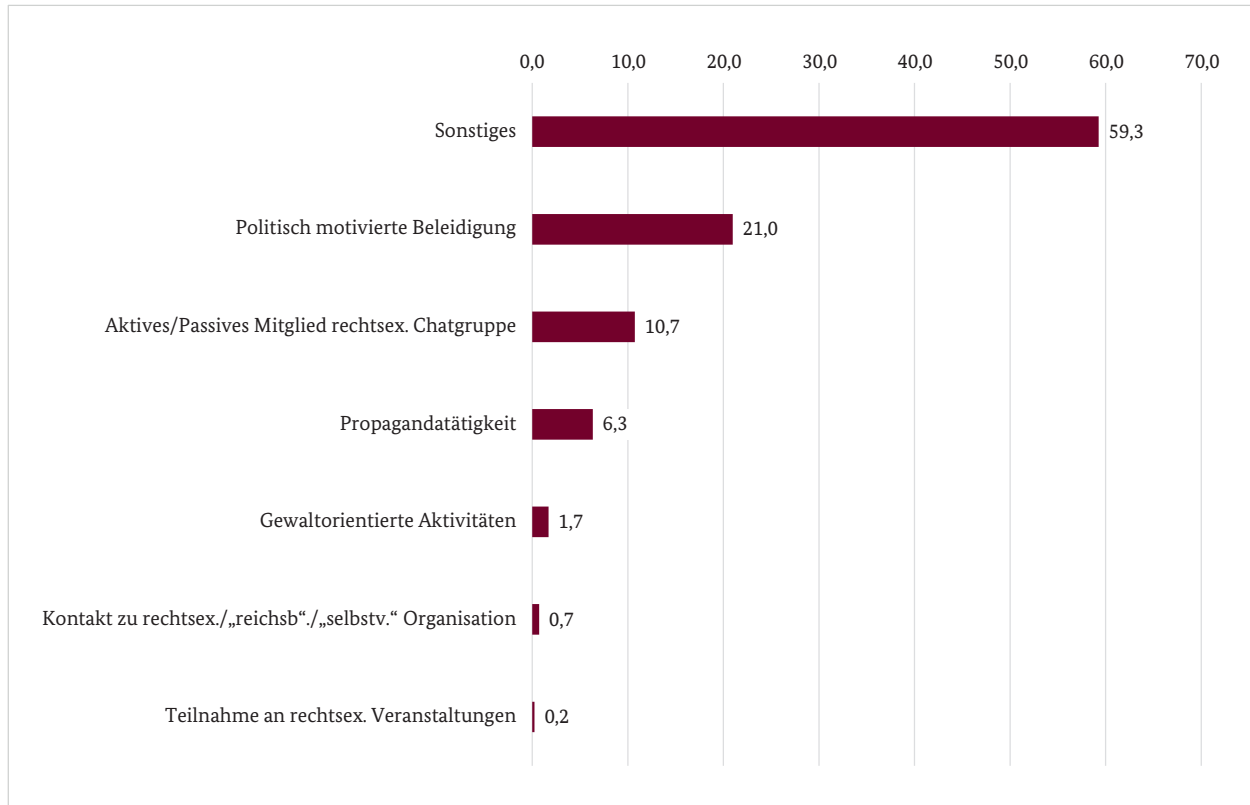
Bundesland	Anzahl Sachverhalte	Bundesland	Anzahl Sachverhalte
Nordrhein-Westfalen	125	Rheinland-Pfalz	10
Berlin	70	Mecklenburg-Vorpommern	8
Hessen	56	Brandenburg	7
Bayern	30	Sachsen-Anhalt	6
Niedersachsen	18	Thüringen	6
Sachsen	18	Schleswig-Holstein	2
Hamburg	15	Bremen	1
Baden-Württemberg	10	Saarland	0
Gesamt			382

Insgesamt wurden den Bediensteten 410 Aktivitäten³⁴ vorgeworfen, die neben sonstigen Aktivitäten (59,3%) am häufigsten politisch motivierte Beleidigungen (21,0 %) und die Mitgliedschaften in rechtsextremistischen Chatgruppen (10,7 %) umfassen (Abbildung 10). In 292 Sachverhalten handelten die Bediensteten als Einzelpersonen. Agierten die Bediensteten mit anderen zusammen (105), gehörten die übrigen Beteiligten insbesondere derselben oder anderen Behörden an.

Bei den 486 Bediensteten, die als Prüffälle bearbeitet wurden, wurden 676 Verfahren eingeleitet (Abbildung 11). Darunter fielen 323 Strafverfahren, 23 arbeits- und 296 disziplinarrechtliche Verfahren sowie 34 Entlassungen aus dem oder Nichternennungen in das Beamtenverhältnis (auf Probe). Von diesen Verfahren sind 381, also 56,3 %, bereits beendet oder eingestellt. Die zum Stichtag 30. Juni 2021 noch laufenden 295 (43,6 %) Verfahren umfassen Disziplinarverfahren (63,9 %), Strafverfahren (32,5 %) und Entlassungen aus dem oder Nichternennungen in das Beamtenverhältnis (auf Probe) (2,9 %).

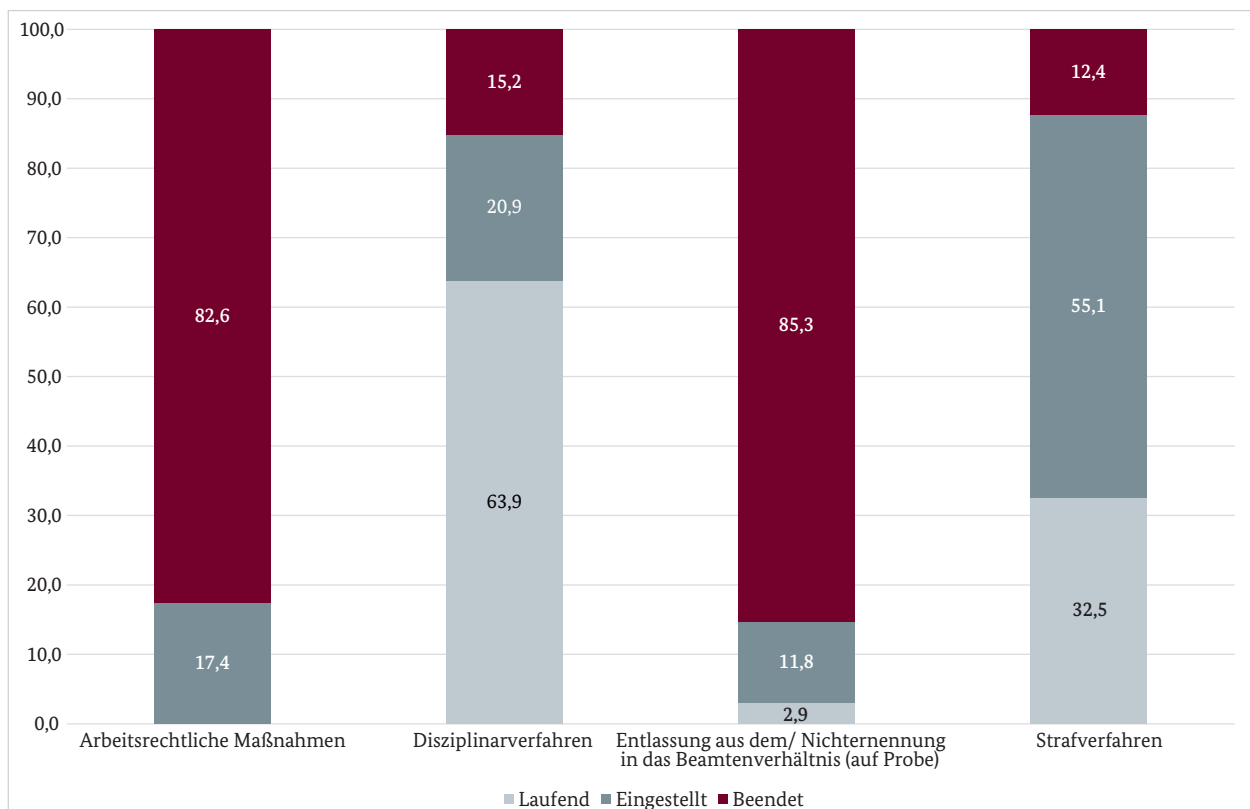
34 Eine Person kann auch an mehreren Aktivitäten beteiligt sein.

Abbildung 10: Aktivitäten (in %)



Gesamtzahl = 410 Aktivitäten, Mehrfachnennungen möglich, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

Abbildung 11: Stand eingeleiteter Verfahren (in %)



Gesamtzahl = 676 Verfahren, Mehrfachnennungen möglich, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

2. Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“

Die Anzahl der Bediensteten in Landessicherheitsbehörden, bei denen die extremistischen Vorwürfe dem Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zugeordnet wurden, beträgt 27 Personen und macht einen Anteil von 3,9 % gemessen an der Gesamtzahl von 684 Personen auf Landesebene aus. Davon sind die Vorwürfe gegen sechs Bedienstete auch dem Rechtsextremismus zuzuordnen. Nordrhein-Westfalen weist die größte Anzahl (10) auf. Die anderen Bundesländer bewegen sich im einstelligen Bereich oder meldeten keine Fälle (Tabelle 10). Den 27 Bediensteten wurde vorgeworfen, in 29 Sachverhalte involviert gewesen zu sein. Die insgesamt 49 als relevant eingestuften Aktivitäten³⁵ erstrecken sich von Kontakten zu, Mitgliedschaften in oder Unterstützung von der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene zugehörigen oder auch rechtsextremistischen Organisationen (20), über Propaganda-tätigkeiten (8), wie das öffentliche Verbreiten verschwörungstheoretischer Narrative, weitere extremistische Äußerungen und Aktivitäten (7) mitunter in sozialen Medien (6), den Besitz oder die Beantragung des „Gelben Scheins“ (2) bis hin zur Teilnahme an szenetypischen Veranstaltungen (2) und politisch motivierten Beleidigungen (1) und sonstigen einschlägigen Aktivitäten (3). 19 Bedienstete handelten dabei als Einzelpersonen. Drei Bedienstete agierten zusammen mit weiteren Personen, mitunter auch aus anderen Behörden des öffentlichen Dienstes.³⁶

Tabelle 10: Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Landessicherheitsbehörden

Bundesland	Anzahl Bedienstete	Bundesland	Anzahl Bedienstete
Nordrhein-Westfalen ^a	10	Thüringen	1
Niedersachsen	4	Bayern	0
Rheinland-Pfalz ^b	4	Bremen	0
Hamburg	3	Hessen	0
Sachsen	2	Mecklenburg-Vorpommern	0
Brandenburg ^b	1	Schleswig-Holstein	0
Berlin	1	Saarland	0
Baden-Württemberg	1	Sachsen-Anhalt	0
Gesamt			27

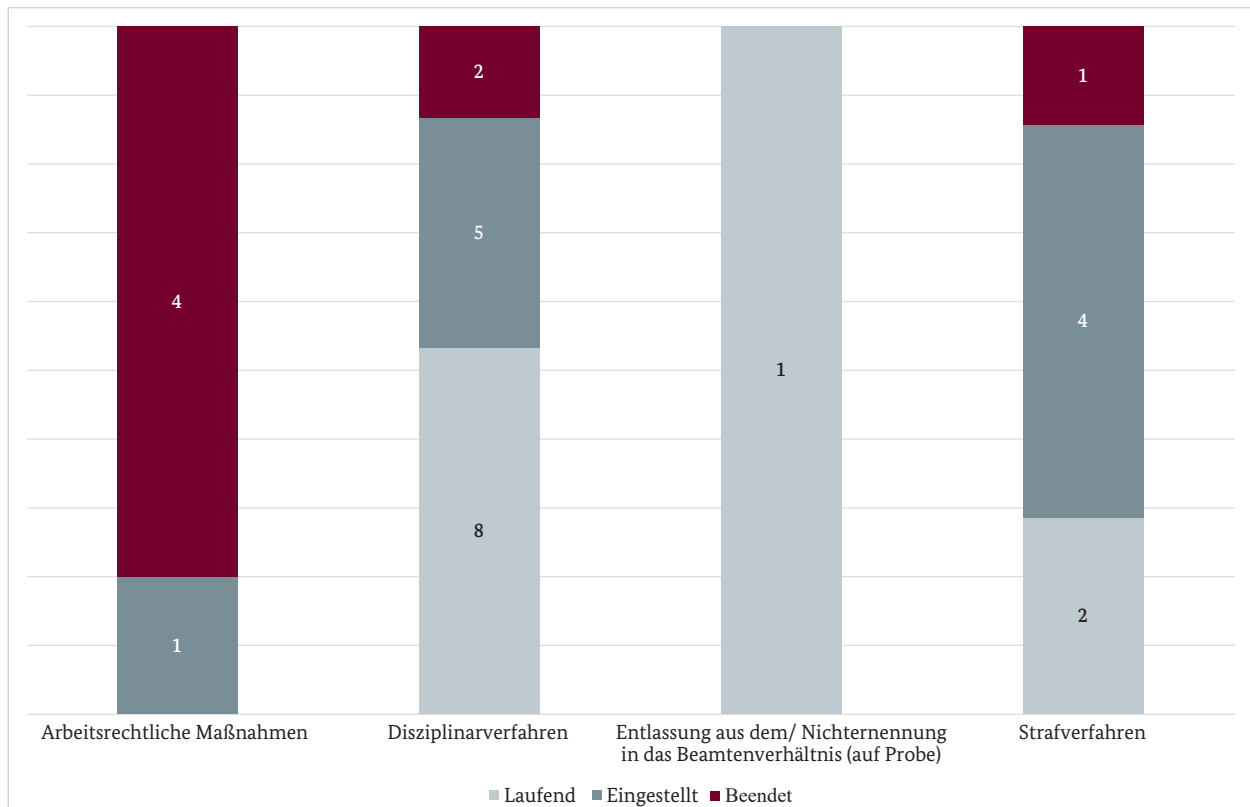
^a = 4 Bedienstete beide Phänomenbereiche.

^b = jeweils ein/e Bedienstete/r beide Phänomenbereiche.

35 Eine Person kann auch an mehreren Aktivitäten beteiligt sein.

36 Zu den übrigen sechs Personen wurden keine Angaben gemacht.

Abbildung 12: Stand eingeleiteter Verfahren



Gesamtzahl = 28 Verfahren, Mehrfachnennungen möglich.

Zu den 27 Bediensteten wurden insgesamt 28 Verfahren eingeleitet (Abbildung 12), darunter fünf arbeitsrechtliche und 15 disziplinarrechtliche Verfahren sowie sieben Strafverfahren und eine Entlassung aus dem oder Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe). Alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen und sieben der Disziplinarverfahren sowie fünf Strafverfahren wurden bereits eingestellt oder beendet. Als häufigster Grund für die Einstellungen wurde angegeben, dass die Pflichtverletzungen/Vergehen nicht nachgewiesen werden konnten. Insgesamt waren elf Verfahren mit Bezügen zum Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zum Ende der Erhebung noch laufend.

2. 1. Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“

18 Bedienstete von insgesamt 684 Personen auf Landesebene werden als Verdachts- oder erwiesene Fälle im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ geführt.³⁷ Die Anzahl bewegt sich in allen Bundesländern im einstelligen Bereich oder beträgt Null (Tabelle 11).

³⁷ Sechs dieser Fälle sind beiden Phänomenbereichen zuzuordnen und werden auch bei den erwiesenen bzw. Verdachtsfällen im Bereich Rechtsextremismus ausgewiesen.

Tabelle 11: „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Landessicherheitsbehörden

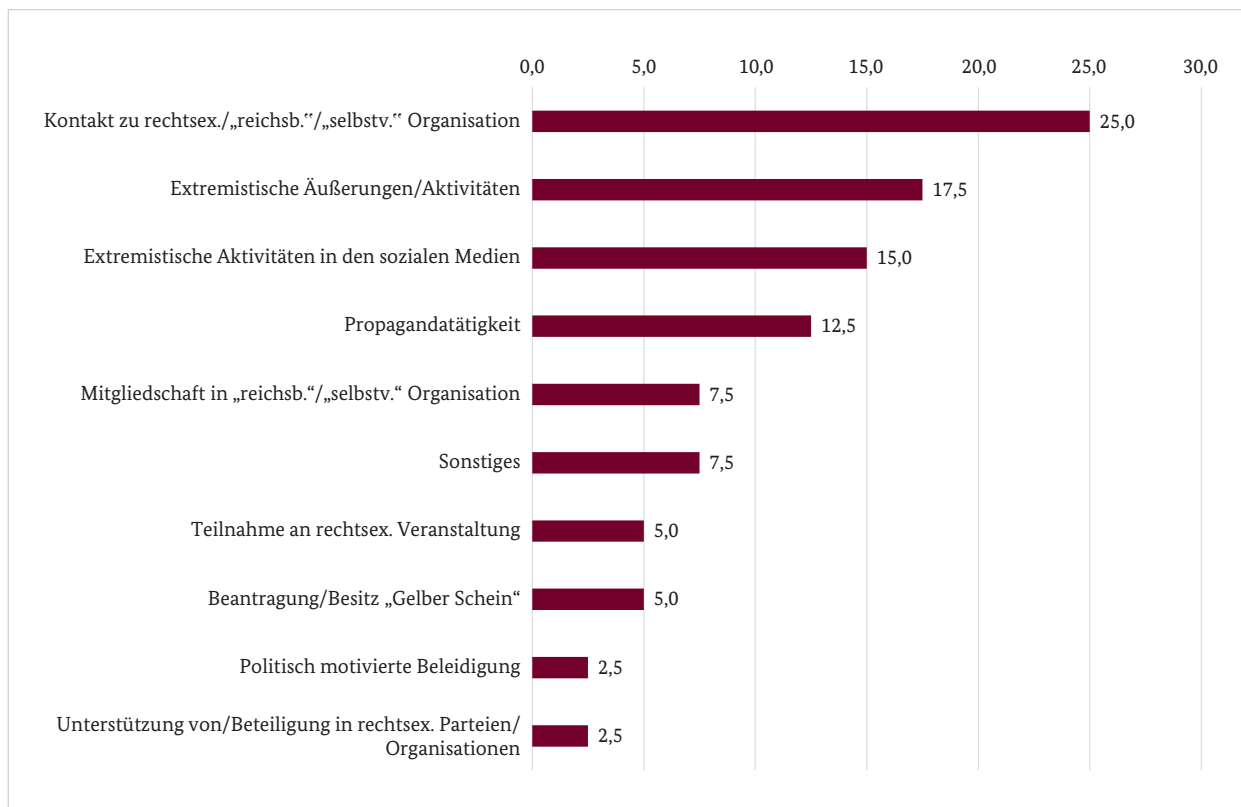
Bundesland	Anzahl Bedienstete	Bundesland	Anzahl Bedienstete
Nordrhein-Westfalen ^a	7	Thüringen	1
Hamburg	3	Bayern	0
Sachsen	2	Bremen	0
Brandenburg ^b	1	Hessen	0
Berlin	1	Mecklenburg-Vorpommern	0
Baden-Württemberg	1	Schleswig-Holstein	0
Niedersachsen	1	Saarland	0
Rheinland-Pfalz ^b	1	Sachsen-Anhalt	0
Gesamt			18

^a = 4 Bedienstete beide Phänomenbereiche.

^b = jeweils ein/e Bedienstete/r beide Phänomenbereiche.

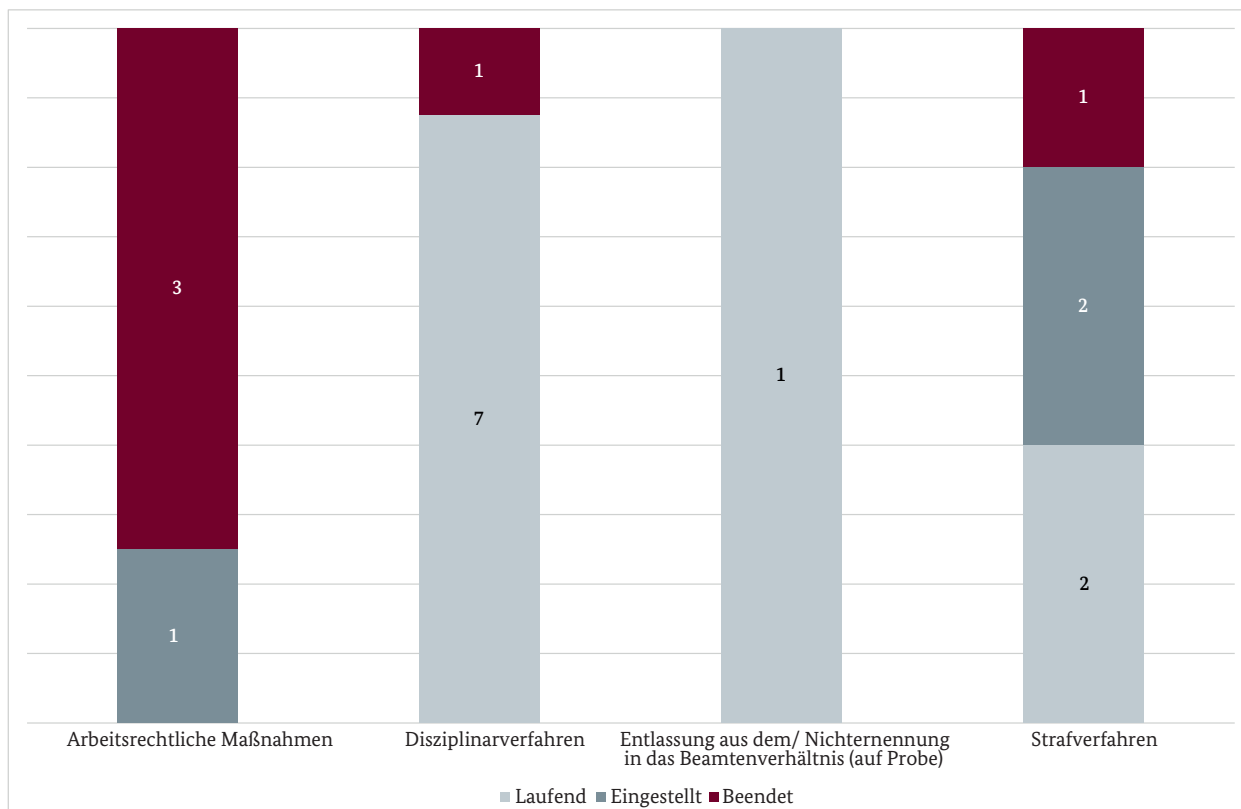
Diese 18 Personen waren an 20 verschiedenen Sachverhalten beteiligt. Am häufigsten wurden dabei Kontakte zu extremistischen Organisationen festgestellt (25,0 %). Häufig fielen die Landesbediensteten auch mit szenetypischen Äußerungen und Aktivitäten (17,5 %) auf, in denen zum Beispiel die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem abgelehnt oder den demokratisch gewählten Repräsentantinnen und Repräsentanten die Legitimation abgesprochen wurde, und mit extremistischen Aktivitäten in den sozialen Medien (15,0 %) (Abbildung 13).

Abbildung 13: Extremistische Aktivitäten (in %)



Gesamtzahl = 40 Aktivitäten, Mehrfachnennungen möglich, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen, Erläuterung zum „Gelben Schein“ siehe S. 23.

Abbildung 14: Stand eingeleiteter Verfahren



Gesamtzahl = 18 Verfahren, Mehrfachnennungen möglich.

Elf Personen handelten als Einzelpersonen. Zwei weitere Personen agierten mit mehreren Beteiligten gemeinsam, die mitunter ebenfalls in Behörden beschäftigt sind.³⁸ Insgesamt wurden 18 Verfahren zu den 18 Bediensteten eingeleitet, davon vier arbeitsrechtliche Verfahren, acht Disziplinar- und fünf Strafverfahren sowie eine Nichternennung in das beziehungsweise Entlassung aus dem Beamtenverhältnis (auf Probe). Von diesen Verfahren sind bereits acht beendet oder eingestellt (Abbildung 14).

2.2. Prüffälle im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“

Im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ wurden lediglich jeweils drei Bedienstete als Prüffälle in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz erfasst, denen Aktivitäten in insgesamt neun unterschiedlichen Sachverhalten vorgeworfen wurden. Die hierin angenommenen Aktivitäten waren Kontakte zu (5) oder Mitgliedschaften in (1) Organisationen der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene oder auch rechtsextremistischen Organisationen sowie Propagandatätigkeiten (3). Acht der Personen agierten alleine, eine Person mit mehreren Beteiligten, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind. Es wurden sieben Disziplinarverfahren, zwei Strafverfahren und eine arbeitsrechtliche Maßnahme eingeleitet. Fünf Disziplinarverfahren und zwei Strafverfahren wurden eingestellt, ein Disziplinarverfahren und eine arbeitsrechtliche Maßnahme wurden bereits beendet. Bei diesen neun Personen konnten im Ergebnis jedoch keine tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung festgestellt werden.

III. Netzwerke von Rechtsextremisten, „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ in Sicherheitsbehörden

In der wissenschaftlichen Literatur werden soziale Netzwerke formal als Verbindungen oder Beziehungen von Personen und Organisationen definiert, die im Rahmen von familiären, Freundschafts- oder Arbeitsbeziehungen miteinander verbunden sind, sich nur flüchtig oder ausschließlich virtuell über Social-Media-Plattformen kennen oder in Chatgruppen miteinander in Kontakt stehen. Auch Personen, die nur über weitere Akteure – also nicht in direktem Kontakt – miteinander in Verbindung stehen, werden mitunter zu den Mitgliedern eines sozialen Netzwerks gezählt.³⁹

Der Zweck von Netzwerken ist der Austausch aktueller und potenzieller Ressourcen,⁴⁰ der sich danach unterscheidet, wie sich die sozialen Beziehungen gestalten. Im Gegensatz zu etwa

38 Zu den restlichen Fällen wurden hierzu seitens der meldenden Behörden keine Angaben gemacht.

39 Mitchel, C. J., 1969: The Concept and Use of Social Networks. In Ders. (Hrsg): Social Networks in Urban Situations; Schenk, Michael, 1984: Soziale Netzwerke und Kommunikation. Tübingen: J.C.B. Mohr. Heidelberger Sociologica, Bd. 20.

40 Bourdieu, Pierre, 1983: Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital und soziales Kapital. In Soziale Ungleichheiten. Sonderband 2 der Zeitschrift „Soziale Welt“, Hrsg. Reinhard Kreckel, 183-198. Göttingen: Otto Schwartz.

engen Familienbeziehungen⁴¹ zeigen schwache soziale Beziehungen – wie lose Personenzusammenschlüsse, Interessengemeinschaften oder Gruppen auf Social-Media-Plattformen – in der Regel einen geringeren und weniger verlässlichen Ressourcenaustausch. Doch sind die zur Verfügung stehenden Ressourcen vielfältiger, da unterschiedliche Akteure mit vielen verschiedenen Hintergründen miteinander in Verbindung stehen. Diese Ressourcenvielfalt der losen Beziehungen ist ein deutlicher Vorteil im Vergleich zu engen Beziehungen. Jedes Mitglied des Netzwerks bringt eigene Kenntnisse, Fertigkeiten, Informationen, Bildungshintergründe, Güter und vieles mehr in das Netzwerk ein und ermöglicht dadurch den anderen Mitgliedern den mittelbaren Zugang zu den eigenen Ressourcen.

Oft drehen sich lose Netzwerke auch um ein gemeinsames Interesse, ein definiertes Ziel oder einen bestimmten Zweck und haben somit einen thematischen oder ideologischen Bezug. Dies kann vom Austausch mit Personen ähnlicher Ansichten bis zur Umsetzung politischer Ideen reichen. Die Akteure des Netzwerks bringen ihre Ressourcen ein, um diese gemeinsamen Ziele zu erreichen.⁴²

Im Kontext von extremistischen Netzwerken resultiert insbesondere aus diesem Ressourcenaustausch ein erhöhtes Gefährdungspotenzial. Für die Betrachtung rechtsextremistischer Netzwerke werden nur solche Erkenntnisse bewertet, die im Rahmen der gesetzlich geregelten Zuständigkeit der Verfassungsschutzbehörden erhoben worden sind, die also tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellen. Je mehr geeignete Ressourcen innerhalb eines extremistischen Netzwerkes zur Verfügung stehen, desto mehr und bessere Möglichkeiten haben Akteure, ihre Vorhaben in die Tat umzusetzen und ihre ideologischen Ziele zu erreichen. Dies gilt umso mehr, als dass Bedienstete in Sicherheitsbehörden mitunter über Zugänge zu sensiblen und geheimhaltungsbedürftigen Informationen verfügen, zum Teil Kenntnisse und Fertigkeiten aufgrund von Spezialausbildungen haben oder auf Waffen und Munition zugreifen können.

Im Folgenden werden beispielhaft einige medial bekannt gewordene Sachverhalte dargestellt, bei denen Bedienstete von Sicherheitsbehörden Teil extremistischer Netzwerkstrukturen waren beziehungsweise sind und bei denen die Voraussetzungen für die Betrachtung rechtsextremistischer Netzwerkstrukturen in besonderem Maße zutreffen:

- In den letzten Jahren wurden Fälle bekannt, bei denen ehemalige oder aktive Soldaten und weitere Bedienstete von Sicherheitsbehörden für rechtsextremistisch beeinflusste Sicherheitsunternehmen tätig wurden. Dass Angehörige von Sicherheitsbehörden – hier vor allem Kräfte der Bundeswehr und Polizei – grundsätzlich für Tätigkeiten in der privaten Sicherheitswirtschaft prädestiniert sind, liegt aufgrund ihrer berufs-

41 Starke oder auch enge soziale Beziehungen, wie z.B. Familien oder enge Freunde bieten i.d.R. vielfältige Unterstützung (Spezifität), die emotionale Bindung ist hoch (Qualität), die sozio-ökonomischen Lebensbedingungen ähnlich. Daher ist ihre Reichweite in Bezug auf Ressourcen eher gering, dafür werden aber die vorhandenen Ressourcen verlässlich ausgetauscht (Belastbarkeit).

42 Granovetter, Mark S., 1973: The Strength of Weak Ties. The American Journal of Sociology, Vol. 78, No. 6, S. 1360-1380.

bedingten Kenntnisse im Umgang mit Waffen und Munition sowie der mitunter auch in Auslandseinsätzen erworbenen Erfahrungen in Krisen- und Konfliktregionen auf der Hand. Da im Sicherheits- und Bewachungsgewerbe tätige Personen zum Teil über einen einschlägigen Vorlauf in Sicherheitsbehörden verfügen, existieren aufgrund kameradschaftlicher und kollegialer Kennverhältnisse Kontakte. Dadurch und durch die Aussicht auf eine lukrative Neben- oder Anschlussstätigkeit in privaten Sicherheitsunternehmen für (ehemalige) Angehörige von Sicherheitsbehörden können sich netzwerkartige Strukturen entwickeln.

- Die Vernetzung von aktiven und ehemaligen Soldaten sowie Bediensteten von Sicherheitsbehörden konnte auch bei dem sogenannten „Hannibal-Netzwerk“ beobachtet werden. Gründer und langjähriger Vorsitzender des bis März 2020 in Deutschland eingetragenen Vereins „Uniter e. V.“ ist ein ehemaliger Soldat des Kommandos Spezialkräfte (KSK)⁴³ der Bundeswehr alias „Hannibal“. „Uniter“ (Verdachtsfall⁴⁴) hat unter anderem aktiven und ehemaligen Angehörigen von Spezialeinsatzkräften der Bundeswehr und der Polizei diverse Unterstützungsleistungen angeboten. Als sich „Uniter“-Mitglieder in Chatgruppen über Vorbereitungen auf den sogenannten Tag X austauschten, wurde „Uniter“ erstmals verfassungsschutzrelevant. In der Chatgruppe „Süd“ war unter anderem der Oberleutnant der Bundeswehr Franco A., der sich aktuell wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a Strafgesetzbuch vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main verantworten muss. Darüber hinaus fiel „Uniter“ durch ein Training im baden-württembergischen Mosbach im Sommer des Jahres 2018 auf, bei dem Personen unter der Anleitung ehemaliger Spezialeinsatzkräfte und ohne entsprechende Genehmigungen taktische Manöver unter Einsatz von Softair-Waffen durchführten. Hierzu lief ein Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Waffengesetz, das inzwischen zu mehreren Strafbefehlen durch das Amtsgericht Mosbach geführt hat.
- Als vermeintlich radikalere und handlungsorientiertere Abspaltung von der Chatgruppe „Nord“ aus dem „Uniter“ (Verdachtsfall) - Umfeld wurde im Jahr 2016 durch einen ehemaligen Angehörigen eines Spezialeinsatzkommandos (SEK) der Polizei die Gruppierung „Nordkreuz“ gegründet. Dieser rechtsextremistische Personenzusammenschluss tauschte sich vor dem Hintergrund der Geflüchtetenkrise im Jahr 2015 in Chatgruppen über ein Siedlungsprojekt als Rückzugsgebiet für den vermeintlichen Ernstfall – den Tag X – aus. Unter den gezielt nach ihrer „Wehrhaftigkeit“ ausgesuchten und angeworbenen Akteuren der Gruppe befanden sich noch zahlreiche weitere Angehörige des öffentlichen Dienstes – insbesondere aus Sicherheitsbehörden und oft mit militärischem

43 Stationiert in Calw (BW) ist das KSK eine im Jahr 1996 gegründete militärische Spezialeinheit der Bundeswehr mit Einsatzschwerpunkten in den Bereichen der Rettungs-, Aufklärungs- und Evakuierungsmissionen, Terrorismusbekämpfung und Kommando-kriegsführung.

44 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 2021: Verfassungsschutzbericht 2020, S. 99 f.

Vorlauf. Als Jäger oder Sportschützen besaßen die Akteure in der Regel legal Waffen und trainierten den Umgang mit diesen regelmäßig gemeinsam auf dem Schießstand eines bekannten Rechtsextremisten in Mecklenburg-Vorpommern. Da Mitglieder der Gruppe auf diesem Schießplatz zudem mehrfach auch in die Durchführung von Schießtrainings für militärische und polizeiliche Spezialeinheiten eingebunden waren, verfügten sie nicht nur über Insiderwissen etwa zu taktischen Verfahren der dort trainierenden Einheiten, sondern gelangten so mutmaßlich auch in den Besitz größerer Mengen spezieller, nicht freiverkäuflicher Behördenmunition. So wurden allein bei dem Gründer von „Nordkreuz“ insgesamt mehr als 1.400 dieser Patronen und zwei illegale Waffen sichergestellt. Das Landgericht Schwerin hat diesen mit Urteil vom 19. Dezember 2019⁴⁵ wegen des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, das Waffengesetz und das Sprengstoffgesetz zu einem Jahr und neun Monaten Haft auf Bewährung verurteilt.⁴⁶ Nach der Verurteilung wurde er aus dem Polizeidienst entfernt.

Die vorgenannten Sachverhalte verdeutlichen das besondere Bedrohungspotenzial rechtsextremistischer Netzwerkstrukturen, die die speziellen Zugänge, Fähigkeiten und Wissensbestände von Behörden koordiniert für Selbstermächtigungsphantasien und gegen die Rechtsordnung zu nutzen versuchten.

1. Ergebnisse der Netzwerkanalyse

Die für diesen Lagebericht übermittelten personenbezogenen Daten zu Rechtsextremisten sowie „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“, die bei den Sicherheitsbehörden beschäftigt sind, wurden auch im Hinblick auf mögliche Netzwerke analysiert. Dazu wurden die Kennverhältnisse zu bereits im Verfassungsschutzverbund bekannten Personen detektiert. Dies gilt aber auch für die Einbindung in extremistische Organisationsstrukturen und die Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen sowie Chatgruppen. Da soziale Netzwerke sich nicht zwangsläufig an räumlichen Grenzen, Behördenstrukturen oder Phänomenbereichen orientieren, wird im Folgenden nicht zwischen Bediensteten von Landes- und Bundessicherheitsbehörden oder phänomenologischer Zuordnung unterschieden.

Bei der Analyse wurden die sogenannten Primärverbindungen betrachtet, also persönliche oder virtuelle Kontakte. Über Verbindungen wird die Anzahl der unterschiedlichen Zugänge zu den Netzwerkakteuren gemessen. Das Merkmal der Netzwerkakteure repräsentiert die unterschiedlichen extremistischen Organisationen, Personen, Veranstaltungen und Chatgruppen, mit denen die Bediensteten Kontakt hatten oder die sie besuchten – ungeachtet der Art oder Häufigkeit der Verbindung.

Es werden im Folgenden Kennlinien zu vier unterschiedlichen Typen von Netzwerkakteuren

⁴⁵ 133 Js 33228/18; 34 KLS 15/19.

⁴⁶ Die gegen das Urteil seitens der Staatsanwaltschaft Schwerin eingereichte Revision wurde mit Urteil vom 11.02.2021 (6 StR 235/20) durch den Bundesgerichtshof verworfen.

betrachtet: Dazu zählen erstens formale und lose Personenzusammenschlüsse, die weiterhin als Organisationen bezeichnet werden. Zweitens wurden bereits bekannte Rechtsextremisten, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sowie drittens einschlägige extremistische Veranstaltungen analysiert, die die bei diesem Lagebericht berücksichtigten Bediensteten von Sicherheitsbehörden besucht haben. Viertens wurden Kontakte auf Social-Media-Plattformen, in Internet-Blogs und in Messenger-Diensten unter dem Überbegriff Chatgruppen ausgewertet.

Von insgesamt 327 Bediensteten (Verdachts- und erwiesene Fälle) auf Bundes- und Landesebene haben 201 Personen 1.663 Verbindungen zu 765 verschiedenen extremistischen Netzwerkakteuren. Durchschnittlich wurden damit mehr als acht Verbindungen dieser 201 Personen zu knapp vier weiteren extremistischen Akteuren festgestellt. Diese Kontakte bestehen zum Beispiel aus Mitgliedschaften in sowie der finanziellen oder sonstigen Unterstützung von Organisationen, Teilnahme an Demonstrationen, Besuchen von Kampfsport-, Musikveranstaltungen oder Stammtischen, Parteitagen, Wahlkampfveranstaltungen oder Mitgliedschaften in Chatgruppen sowie aus sonstigen Kennverhältnissen zu Rechtsextremisten, „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“.

Anhand der Tabelle 12 wird deutlich, dass 91 für diesen Lagebericht gemeldete Bedienstete 185 Verbindungen zu 94 unterschiedlichen verfassungsschutzrelevanten Organisationen aufweisen. 157 gemeldete Personen haben 991 Verbindungen zu insgesamt 274 Rechtsextremisten, „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“. Bei 67 Bediensteten gibt es 383 Teilnahmen an insgesamt 347 unterschiedlichen einschlägigen Veranstaltungen und 44 Bedienstete haben 104 Verbindungen zu 50 verschiedenen einschlägigen Chatgruppen.

Tabelle 12: Verbindungen und Netzwerkakteure von Bediensteten in Sicherheitsbehörden

Netzwerkakteure	Bedienstete mit Verbindungen	Anzahl der Verbindungen	Anzahl der Akteure
Organisationen	91	185	94
Personen	157	991	274
Teilnahmen an Veranstaltungen	67	383	347
Chatgruppen	44	104	50
Gesamt	201^a	1.663	765

^a = Gesamtzahl der berücksichtigten Bediensteten ohne Mehrfachnennungen.

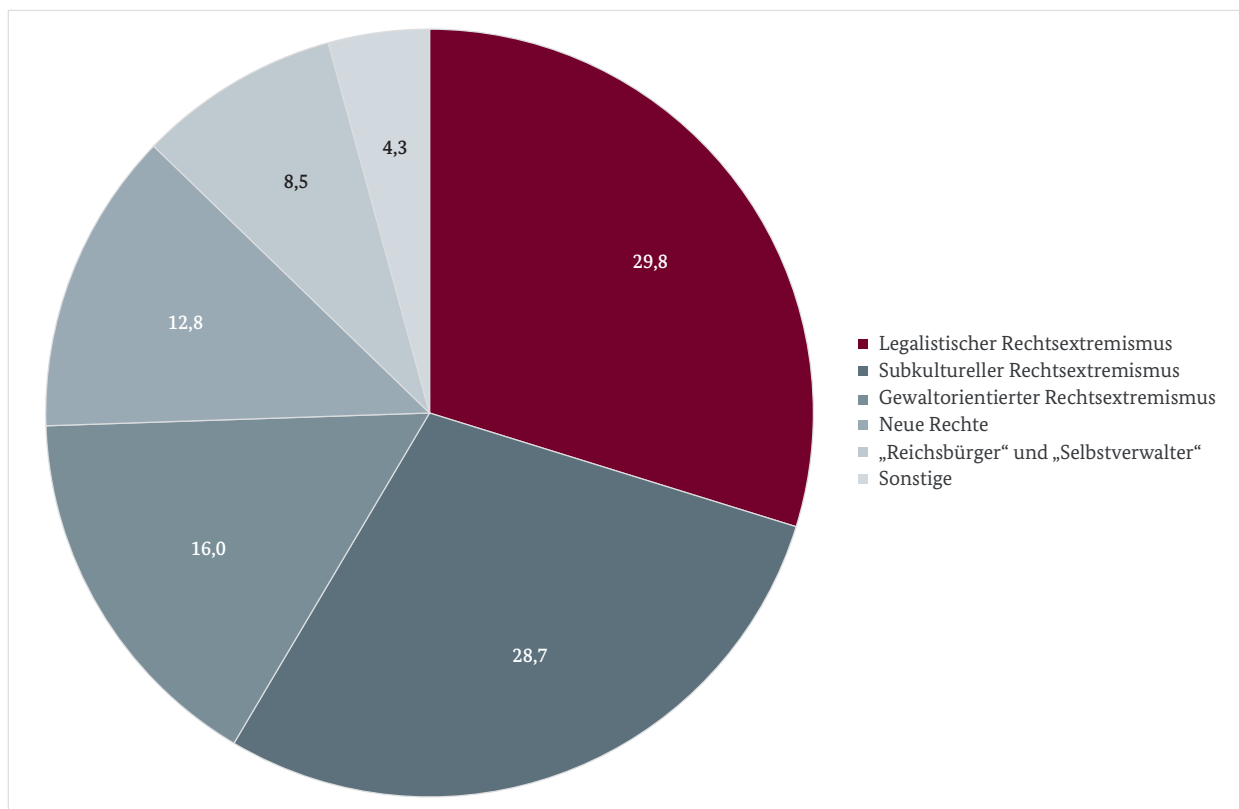
2. Organisationsverbindungen

Für 91 Bedienstete wurden zu insgesamt 94 verschiedenen extremistischen Organisationen 185 Netzwerkbeziehungen dokumentiert. Darunter befinden sich rechtsextremistische Par-

teien⁴⁷, wie die NPD, Der III. Weg und Die Rechte sowie die Jugendorganisation Junge Alternative für Deutschland (Verdachtsfall). Weitere Verbindungen bestehen zu Organisationen, die der Neuen Rechten⁴⁸ zuzuordnen sind, insbesondere zur Identitären Bewegung Deutschland. Auch zu Organisationen aus dem subkulturellen Rechtsextremismus bestehen Verbindungen. Hierunter fallen überwiegend unstrukturierte Personenzusammenschlüsse zum Beispiel der Musik-, Hooligan- und Kampfsportszene. Vereinzelt gab es auch Kontakte zu Vereinen und informellen Gruppierungen der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene.

Jeweils knapp ein Drittel der extremistischen Organisationen sind dem legalistischen (29,8 %) und dem subkulturellen Rechtsextremismus (28,7 %) zuzurechnen (Abbildung 15). Zum gewaltorientierten Rechtsextremismus gehören 16,0 %, zur Neuen Rechten 12,8 % und zur Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ 8,5 %. 4,3 % sind sonstigen Ausprägungen zuzurechnen.

Abbildung 15: Zuordnung der extremistischen Organisationen (in %)



Gesamtzahl = 94, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

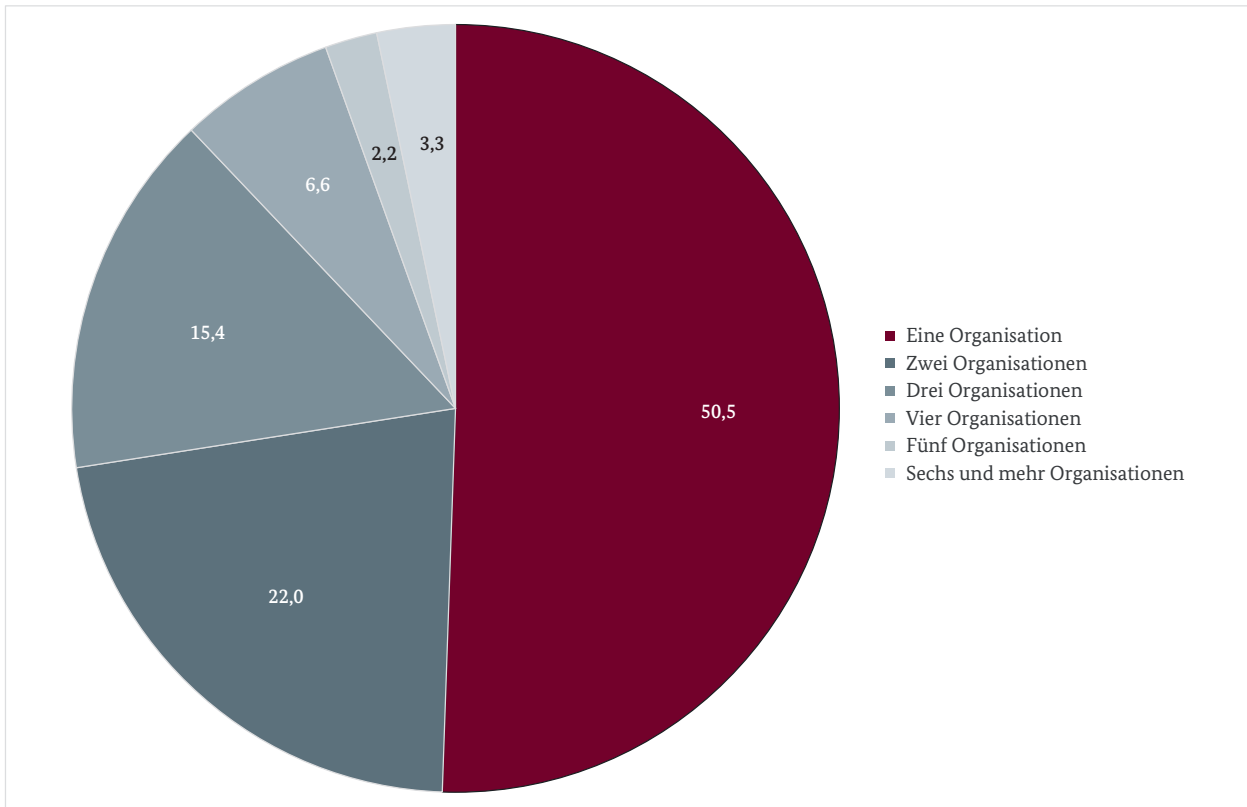
Es wurde weiterhin analysiert, mit wie vielen extremistischen Organisationen die einzelnen Bediensteten in Verbindung stehen (Abbildung 16). So zeigt sich, dass die Hälfte der hier einbezogenen 91 Bediensteten mit einer extremistischen Organisation (50,5 %) Kontakt pflegt. Bei 22,0 % der Bediensteten wurden Verbindungen zu zwei einschlägigen Organisationen,

47 Wie in Abbildung 15 legalistischer Rechtsextremismus.

48 Als Neue Rechte wird ein „informelles Netzwerk von Gruppierungen, Einzelpersonen und Organisationen“ bezeichnet, „in dem rechtsextremistische bis rechtskonservative Kräfte zusammenwirken, um anhand unterschiedlicher Strategien teilweise antiliberalen und antidemokratischen Positionen in Gesellschaft und Politik durchzusetzen.“ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 2021: Verfassungsschutzbericht 2020, S. 74.

bei 15,4 % zu drei, bei 6,6 % zu vier, bei 2,2 % zu fünf und bei 3,3 % der Bediensteten sechs und mehr Verbindungen festgestellt. Die Streuung reicht dabei von einem bis hin zu Kontakt zu zehn einschlägigen Organisationen.

Abbildung 16: Anteil der Bediensteten von Sicherheitsbehörden mit Verbindungen zu unterschiedlichen extremistischen Organisationen (in %)



Gesamtzahl = 91, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

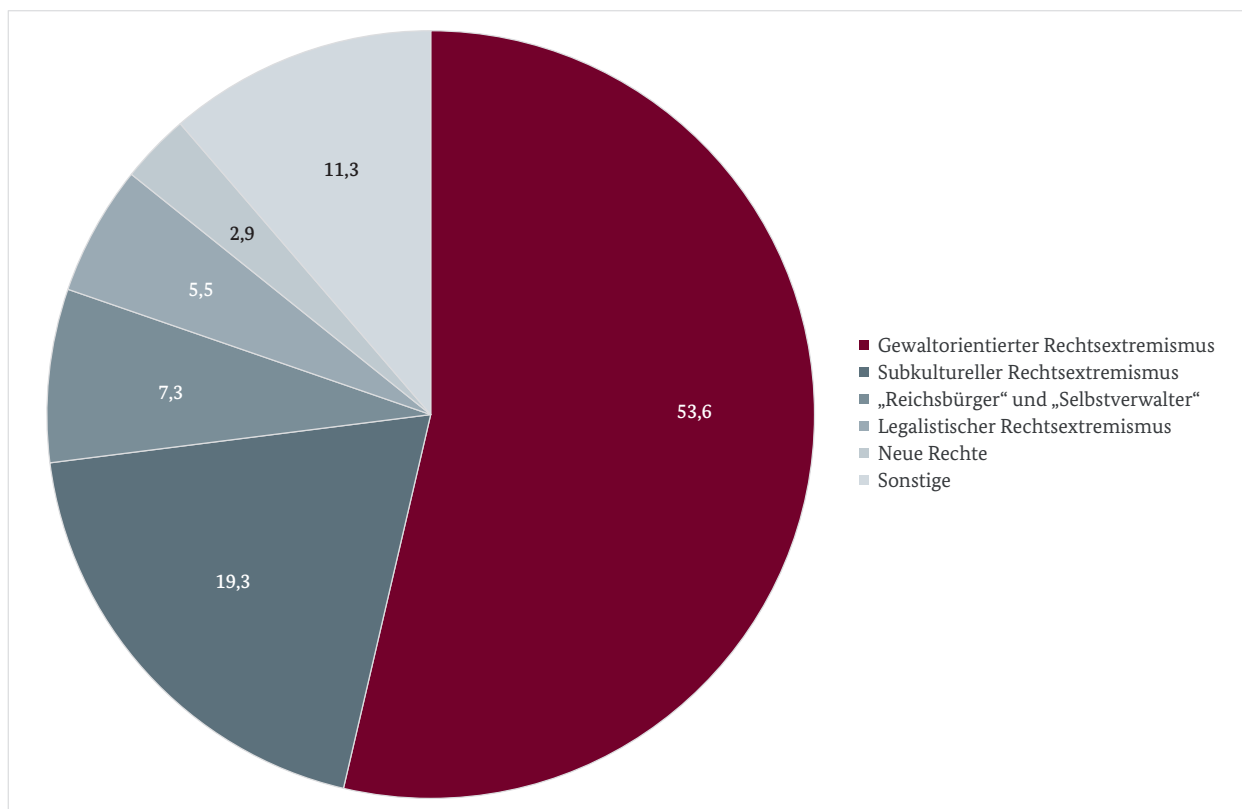
3. Personenverbindungen

Insgesamt wurden 991 Verbindungen von 157 Bediensteten zu 274 Extremisten (nachfolgend Netzwerkpersonen) erfasst, darunter rechtsextremistische Parteifunktionäre, wie der stellvertretende Vorsitzende der NPD Thorsten Heise. Weiterhin wurden Verbindungen zu Akteuren aus dem Bereich der Neuen Rechten festgestellt, darunter zu Götz Kubitschek, dem Mitgründer des Instituts für Staatspolitik (Verdachtsfall), zu Jürgen Elsässer, dem Mitgründer und Chefredakteur des rechtsextremistischen COMPACT-Magazins, zu dem sogenannten Volkslehrer sowie zu Martin Sellner, Sprecher der Identitären Bewegung Österreich und Gesicht der Identitären Bewegung im deutschsprachigen Raum.

Die Netzwerkpersonen lassen sich, wie in Abbildung 17 aufgeführt, differenzieren. So wird der Großteil der Netzwerkpersonen dem gewaltorientierten Rechtsextremismus (53,6 %) zugerechnet und knapp ein Fünftel dem subkulturellen Rechtsextremismus (19,3 %), der unter anderem Rechtsextremisten aus der Musik-, Hooligan- und Rockerszene umfasst. 7,3 % der

Netzwerkpersonen sind der Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zuzurechnen. 5,5 % der Netzwerkakteure werden zum legalistischen Rechtsextremismus gezählt. 2,9 % der Netzwerkpersonen gehören der Neuen Rechten an und 11,3 % wurden sonstigen Ausprägungen zugerechnet.

Abbildung 17: Zuordnung der Netzwerkpersonen (in %)

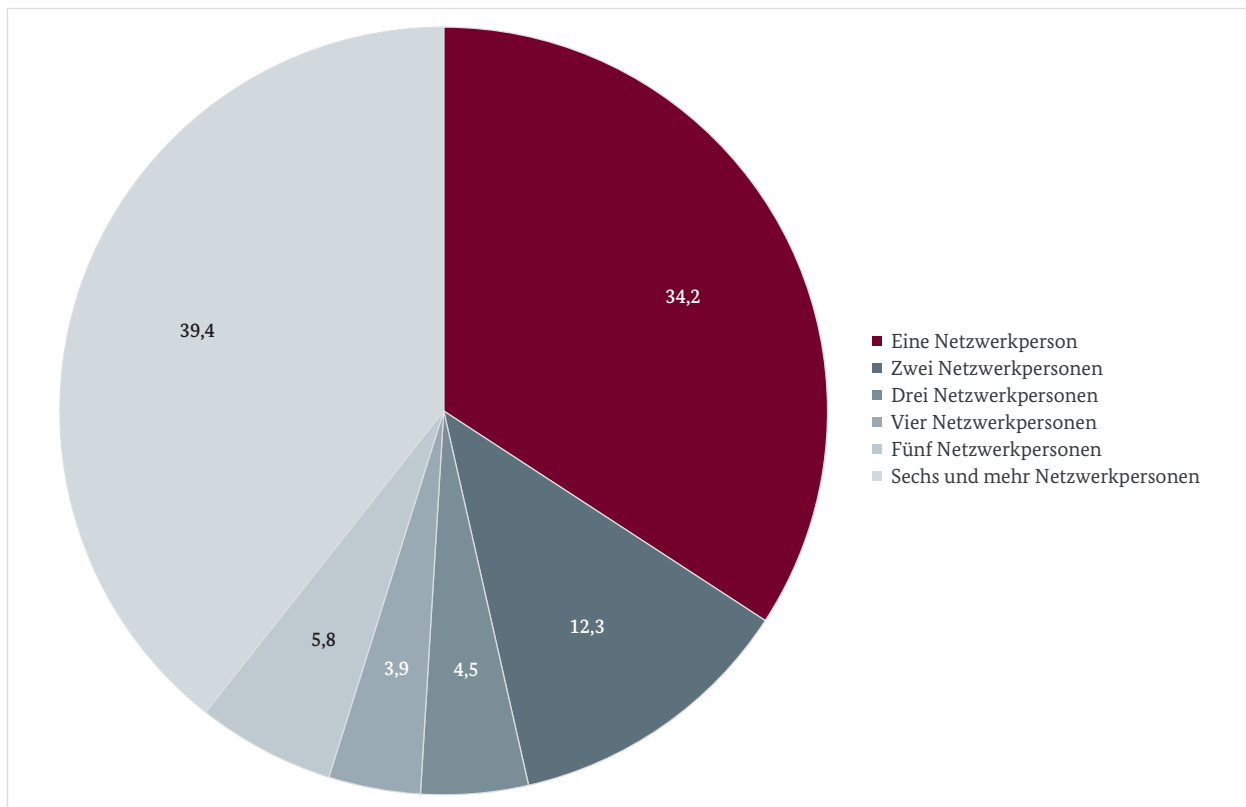


Gesamtzahl = 274, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

Die Anzahl der Netzwerkpersonen, mit denen die Bediensteten in Kontakt standen, variiert deutlich.⁴⁹ Sie liegt zwischen 0 und 57 verschiedenen Akteuren. 34,2 % der Bediensteten haben nur eine verfassungsschutzrelevante Netzwerkperson, 12,3 % haben zwei, 4,5 % drei, 3,9 % vier und 5,8 % fünf Netzwerkpersonen (Abbildung 18).

49 Wie oft die Bediensteten zu den Netzwerkakteuren in Kontakt standen, ist hier nicht erfasst.

Abbildung 18: Anteil der Bediensteten von Sicherheitsbehörden mit Verbindungen zu unterschiedlichen extremistischen Netzwerkpersonen (in %)



Gesamtzahl = 157, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

39,4 % der im Rahmen der Netzwerkanalyse betrachteten Bediensteten haben Kontakt zu sechs oder mehr extremistischen Netzwerkpersonen. Wenn also Vernetzungen in die Szene bestehen, sind diese in fast zwei Drittel der Fälle durch mehrere Netzwerkpersonen gekennzeichnet, am häufigsten sogar durch mehr als sechs verfassungsschutzrelevante Personen.

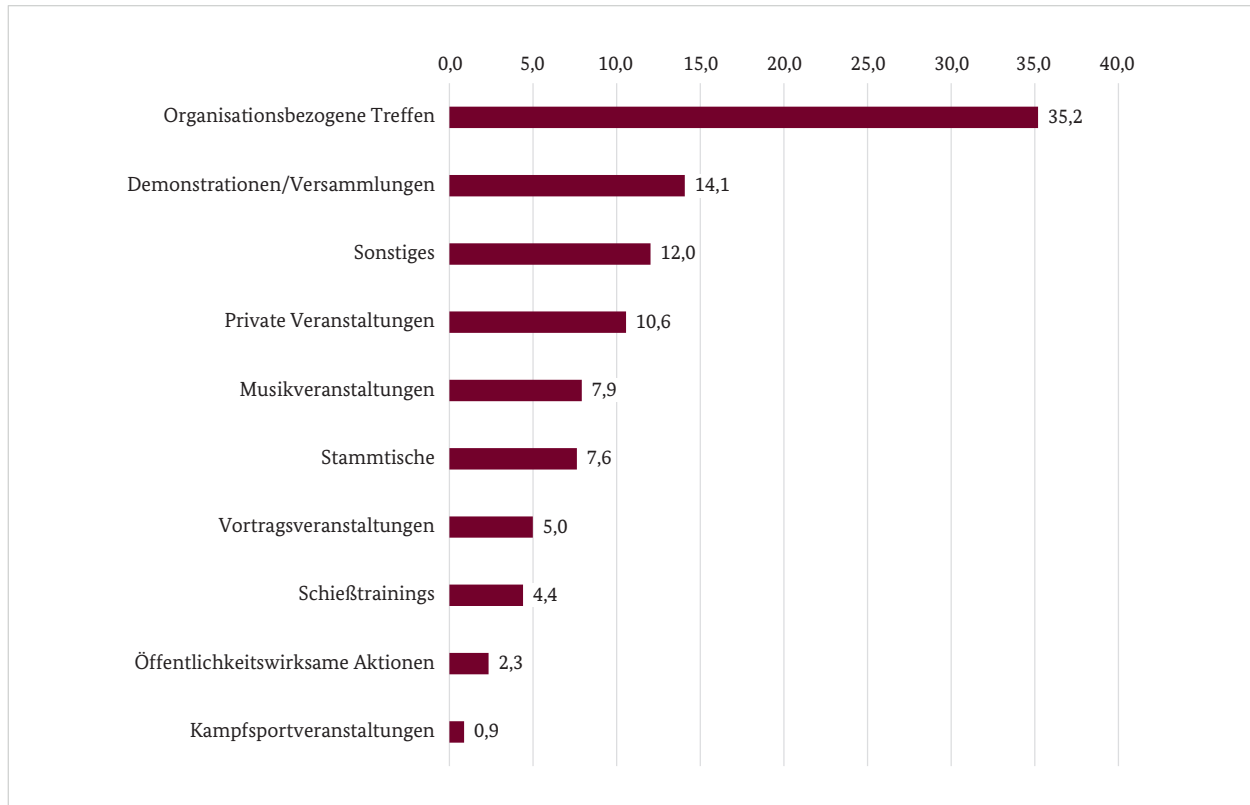
4. Veranstaltungsteilnahmen

Von 67 Bediensteten der Sicherheitsbehörden wurden 383 Teilnahmen an 341 unterschiedlichen extremistischen Veranstaltungen festgestellt⁵⁰, darunter die rechtsextremistische Kampfsportveranstaltung „Kampf der Nibelungen“, vielfältige Aktivitäten und Stammtische der Identitären Bewegung sowie Treffen der Jungen Alternative (Verdachtsfall) und des formal aufgelösten Personenzusammenschluss Der Flügel (Verdachtsfall). Auch szenetypische Musikveranstaltungen, wie „Rock gegen Überfremdung“, sowie Gedenkmärsche – mitunter mit Bezug zum Nationalsozialismus wie zum Beispiel der „Marsch der Ehre“ in Ungarn oder der „Rudolf Heß-Gedenkmarsch“ – wurden besucht. Auch die bereits genannten Schießtrai-

50 Die Anzahl der hier zusammengetragenen Veranstaltungsteilnahmen unterscheidet sich von den vorangegangenen Ergebnisteilen C.I. und II., da hier die einzelnen Teilnahmen pro Person gezählt wurden. In den vorangegangenen Teilen wurde lediglich erfasst, dass eine Aktivität ausgeübt wurde, nicht aber wie oft. Auch erfolgte die Auswertung in den vorangegangenen Kapiteln auf Grundlage der von den Sicherheitsbehörden zugelieferten Sachverhaltsdarstellungen. In die Netzwerkanalyse flossen weitere Erkenntnisse mit ein.

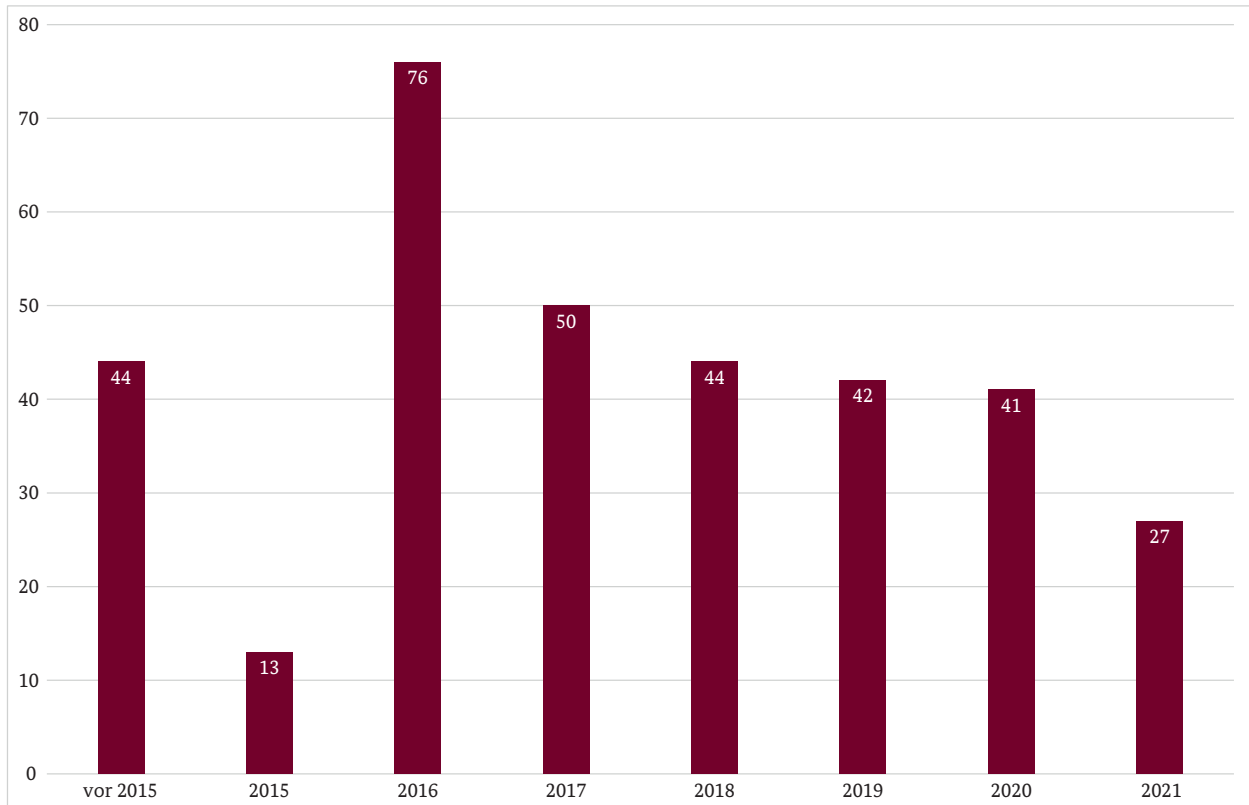
nings auf dem Schießplatz eines bekannten Rechtsextremisten fallen unter diese Kategorie. Die mit Abstand meisten der von den Bediensteten besuchten Veranstaltungen sind durch extremistische Vereine oder Parteien organisierte Treffen (35,2 %) (Abbildung 19). 14,1 % der Veranstaltungen sind Demonstrationen oder Versammlungen, 10,6 % private Veranstaltungen.

Abbildung 19: Veranstaltungsart (in %)



Gesamtzahl = 341, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

Abbildung 20: Zeitpunkte der Veranstaltungen

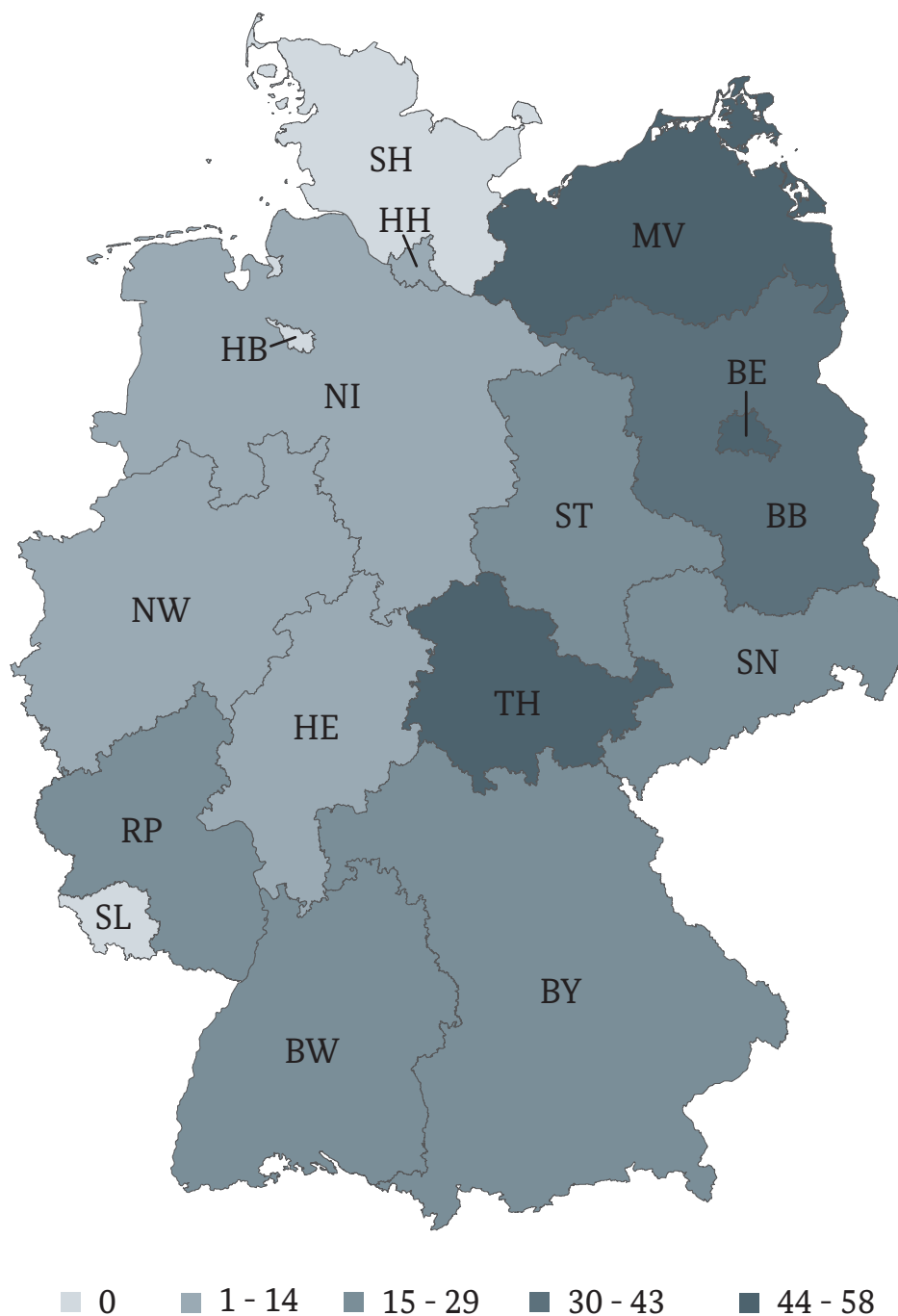


Gesamtzahl = 337, vier Zeitpunkte unbekannt, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen, bei Zeiträumen wurde das Enddatum aufgenommen. Im Erhebungszeitraum wurden teils davor liegende Veranstaltungsteilnahmen festgestellt.

Abbildung 20 zeigt, in welchem Jahr die vorgenannten Veranstaltungen stattfanden. Die meisten Veranstaltungen datieren aus 2016 (76). In den Folgejahren nahm die Anzahl der besuchten Veranstaltungen ab und erreichte 2021 eine Anzahl von 27. Die Karte 9 zeigt die regionale Verteilung der Veranstaltungen, die von Mitarbeitenden der Sicherheitsbehörden besucht wurden. Am häufigsten wurden Veranstaltungen in Berlin (58) besucht, was mitunter dem vermehrten Demonstrationsgeschehen der Bundeshauptstadt geschuldet sein dürfte.⁵¹ Auch Veranstaltungen in Mecklenburg-Vorpommern (54) und Thüringen (45) wurden häufig besucht. Zudem wurden acht Veranstaltungen im europäischen Ausland besucht. Dabei sind mehr als 96 % der Veranstaltungen dem Rechtsextremismus zuzurechnen, die übrigen 4 % der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene.

51 So fanden allein 29,2 % und damit die meisten der hier erfassten Demonstrationen, an denen die Bediensteten teilnahmen, in Berlin statt.

Karte 9: Regionale Verteilung der Veranstaltungen

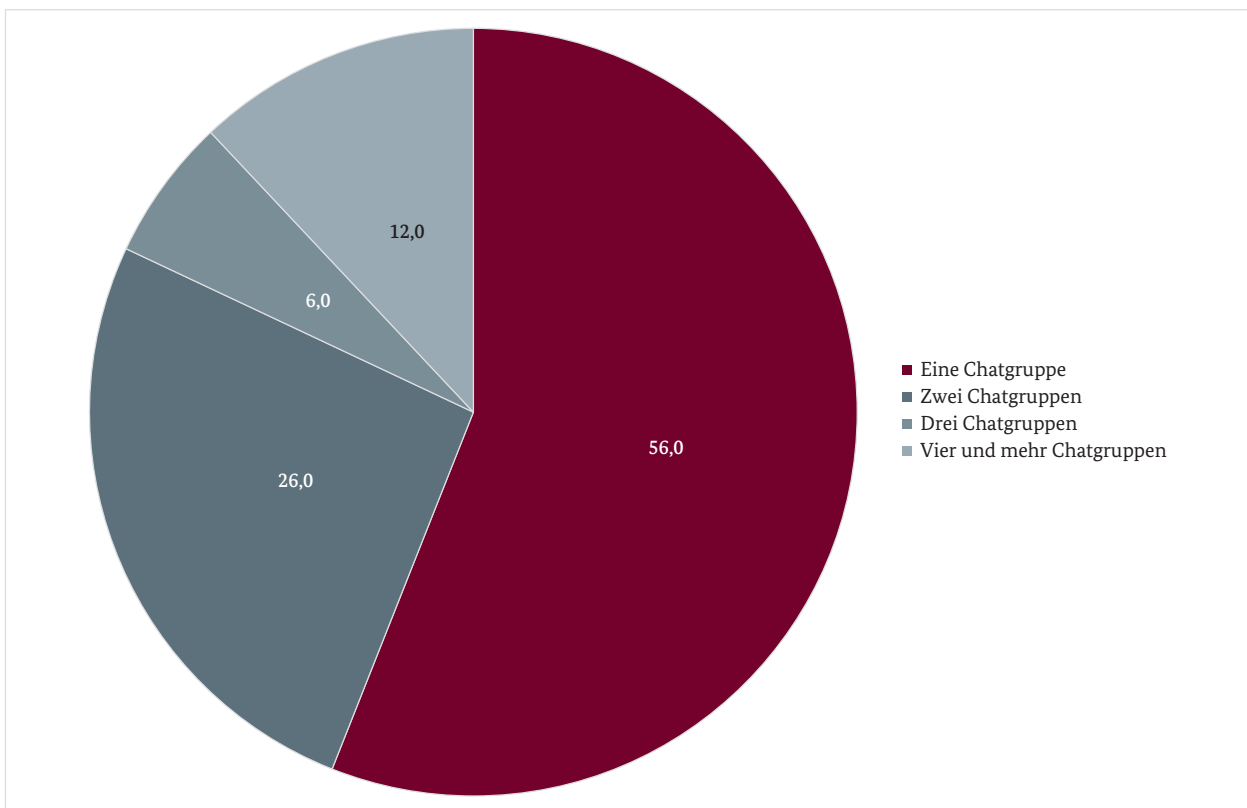


Gesamtzahl = 341 besuchte Veranstaltungen, Baden-Württemberg = 22, Bayern = 17, Berlin = 58, Brandenburg = 39, Bremen = 0, Hamburg = 2, Hessen = 10, Mecklenburg-Vorpommern = 54, Niedersachsen = 1, Nordrhein-Westfalen = 11, Rheinland-Pfalz = 19, Saarland = 0, Sachsen = 24, Sachsen-Anhalt = 18, Schleswig-Holstein = 0, Thüringen = 45, keine Ortsangabe = 13.

5. Chatgruppen

44 Mitarbeitende bei Sicherheitsbehörden wurden in 50 verschiedenen verfassungsschutzrelevanten Chatgruppen⁵² festgestellt. Dabei wurden 104 Verbindungen in die unterschiedlichen Chatgruppen dokumentiert, was bedeutet, dass einige Bedienstete gleich in mehreren Chatgruppen aktiv waren (Abbildung 21): 26,0 % in zwei, 6,0 % in drei und 12,0 % in vier oder mehr Chatgruppen. Auch hier dominieren die rechtsextremistischen Gruppen (48). In nur zwei Fällen waren die Chatgruppen der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene zuzuordnen. Mit 56,0 % betätigten sich aber über die Hälfte der 44 Bediensteten in nur einer Chatgruppe.

Abbildung 21: Anteil der Bediensteten von Sicherheitsbehörden mit Verbindungen zu unterschiedlichen extremistischen Chatgruppen (in %)



Gesamtzahl = 50, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

52 Die hier aufgeführten Chatgruppen können auch bilaterale Messenger-Kommunikation inkludieren.

D. Maßnahmen im Kontext „Extremistische Vorkommnisse in Sicherheitsbehörden“

Die Innenministerinnen und Innenminister des Bundes und der Länder haben die Bekämpfung extremistischer Tendenzen im öffentlichen Dienst zu einem Schwerpunktthema in ihrem Verantwortungsbereich erklärt. Deshalb werden entsprechende Maßnahmen fortwährend weiterentwickelt und auf ihre Zweckmäßigkeit hin überprüft. Im ersten Lagebericht wurde ein Maßnahmenkatalog vorgestellt, welcher Instrumente zur **Prävention, Detektion und Reaktion** auf rechtsextremistische Vorkommnisse in Sicherheitsbehörden beinhaltet. Dabei handelte es sich um bereits eingeleitete oder zur Umsetzung vorbereitete Maßnahmen. Im Folgenden werden bewährte und neu etablierte Instrumente zur Vermeidung von und zum Umgang mit extremistischen Vorfällen von Bediensteten der Landes- und Bundessicherheitsbehörden dargestellt.⁵³

I. Prävention

Eines der wichtigsten Instrumente zur Prävention ist die **Personalauswahl**. Abhängig von der rechtlichen Ausgestaltung in den Landesgesetzen finden in einigen Bundesländern vor Einstellung in Sicherheitsbehörden (Regel-)Abfragen bei den zuständigen Verfassungsschutzbehörden zu den Bewerbenden statt. Zum Teil befinden sich entsprechende Abfragen beim Verfassungsschutz noch in Planung oder werden gerade implementiert. Auch weitere Maßnahmen, wie Selbstauskünfte oder in Baden-Württemberg und Bayern die Prüfung auf einschlägige Tätowierungen im Rahmen der ärztlichen Einstellungsuntersuchung, tragen zur Extremismusprävention bei.

Bedienstete, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut sind oder betraut werden sollen, werden zudem sicherheitsüberprüft.⁵⁴ Die Sicherheitsüberprüfung dient dazu, mögliche Sicherheitsrisiken auszuschließen. Art, Umfang und Intensität richten sich grundsätzlich nach der Tätigkeit und den Zugängen, die die Bediensteten erhalten sollen. Dabei wird zwischen der einfachen (Ü1), der erweiterten (Ü2) und der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü3) unterschieden. Für Bewerbende beim BKA erfolgt nach § 68 BKAG im Regelfall eine einfache Sicherheitsüberprüfung durch das BfV. Sicherheitsüberprüfungen für den Zoll und die PolDBT werden ebenfalls durch das BfV durchgeführt. Perspektivisch gilt dies durch die geplante Einführung des § 50a BPOLG ebenso für die Bundespolizei. Das BAMAD und der BND führen Sicherheitsüberprüfungen in eigener Zuständigkeit durch. Mitarbeitende der Nachrichtendienste werden – wie gesetzlich vorgeschrieben – vor der Einstellung stets einer

⁵³ Im Anhang werden die Ausführungen der einzelnen Landes- und Bundessicherheitsbehörden aufgeführt.

⁵⁴ § 1 Abs. 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) regelt die Voraussetzungen für die Überprüfung einer Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll oder bereits betraut worden ist. § 1 Abs. 2 SÜG definiert, wer eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt.

Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen⁵⁵ unterzogen. Diese ist in regelmäßigen Zeitabständen zu aktualisieren.

Ferner ist die **Aus- und Fortbildung** ein wichtiges Element der Extremismusprävention. Ziel ist die Sensibilisierung des bestehenden Personals und des Behördennachwuchses. Bereits heute werden in allen Landes- und Bundessicherheitsbehörden in unterschiedlichen Formaten entsprechende Schulungen angeboten. So bieten zum Beispiel das LfV Rheinland-Pfalz und das AfV Thüringen, aber auch BKA und BPOL Fortbildungen zur Förderung interkultureller Kompetenzen an. Auch verschiedene Stellen der öffentlichen Verwaltung, darunter Polizeibehörden in den Ländern, werden durch die Verfassungsschutzbehörden über extremistische Phänomenbereiche sensibilisiert. So führt beispielsweise das LfV Berlin für Mitarbeitende der Berliner Bezirks- und Ordnungsämter sowie für Polizei- und Justizbedienstete regelmäßig Informationsveranstaltungen zum Phänomenbereich Rechtsextremismus und zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene durch. Das LfV Bremen beteiligt sich ebenfalls aktiv durch Vorträge und Fortbildungen an der Aus- und Weiterbildung von Polizeibediensteten.

Im BfV wurde im Oktober 2020 ein verpflichtendes E-Learning zum Thema „Radikalisierung und Extremismus erkennen“ implementiert. Ziel des mit Prüfung abzuschließenden Moduls ist die Wissensvermittlung bezogen auf verschiedene Formen von Extremismus und die rechtliche Einordnung grenzüberschreitenden Verhaltens. Die Bediensteten sollen damit für mögliche Radikalisierungsprozesse im Kollegenkreis sensibilisiert werden. Seit Januar 2021 wird das E-Learning-Programm auch den LfV angeboten, was zum Beispiel vom LfV Hamburg und vom AfV Thüringen in Anspruch genommen wird.

Durch die Verfassungsschutzbehörden werden zahlreiche **Informationsmaterialien** wie Flyer, Broschüren oder Handreichungen zur Verfügung gestellt, mit denen Bedienstete auf einen Blick Hinweise zur Erkennung und zum Umgang mit Radikalisierungstendenzen erhalten. Diese werden regelmäßig aktualisiert. Im September 2021 wurde in Nordrhein-Westfalen ein entsprechendes Handlungskonzept im Rahmen der Veröffentlichung des Abschlussberichtes der „Stabstelle Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW“ vorgestellt. Die BPOL bietet mit dem Papier „Umgang mit Radikalisierung und Extremismus – Detektion – Prävention – Repression“ (RadEx) vergleichbare Orientierungshilfen für ihre Mitarbeitenden an.

Weiterhin werden **Schulungen der Führungskräfte** im Umgang mit extremistischen Verdachtsfällen ausgebaut. In den Bundessicherheitsbehörden und in zahlreichen LfV wurden dazu neue Fortbildungsreihen für Führungskräfte etabliert. Die breit angelegten Sensibilisierungsmaßnahmen beschäftigen sich mit Radikalisierung und Extremismus in allen Phänomenbereichen. Beispielhaft hierfür sei die Führungskräftebildung des BfV „Radikalisierung und Extremis-

⁵⁵ Personen, die bei einem Nachrichtendienst des Bundes tätig werden sollen, werden nach § 10 Nr. 3 SÜG Ü3 sicherheitsüberprüft. Nach § 12 Abs. 3 SÜG werden im Rahmen einer Ü3 zusätzlich zu den Maßnahmen der Ü1 und Ü2 von der betroffenen Person in ihrer Sicherheitserklärung angegebene Referenzpersonen und weitere geeignete Auskunftspersonen befragt, ob die Angaben der betroffenen Person zutreffen und ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen.

mus erkennen – die Rolle der Führungskraft“ genannt. Diese wird regelmäßig evaluiert und bei Bedarf angepasst. Neben dem Aspekt der Wissensvermittlung und Sensibilisierung dient die Veranstaltung vor allem dem Austausch zwischen den Führungskräften. Da die Schulung auf reges Interesse der Sicherheitsbehörden stößt, ermöglicht das BfV auch die Teilnahme von Gasthörernden. Dieser behördenübergreifende Austausch eröffnet einerseits neue Perspektiven und fördert andererseits die Weiterentwicklung dieser und weiterer Maßnahmen. Der BND entwickelte einen Handlungsleitfaden für Führungskräfte und Mitarbeitende zum angemessenen und konsequenten Umgang bei Verdachtsfällen mit Extremismusbezug. Dieses Konzept erklärt Begriffe, definiert Indikatoren für extremistische Tendenzen, informiert über Ansprechstellen und bietet zudem konkrete Handlungsempfehlungen.

In einigen Ländern, darunter in Berlin und in Nordrhein-Westfalen, stehen den Mitarbeitenden **Extremismusbeauftragte** als direkte Ansprechpartner/-innen zur Verfügung, um Radikalisierungs- und Extremismustendenzen frühzeitig entgegenzuwirken. Im BKA wurde im Januar 2021 ein sogenannter Wertebeauftragter eingesetzt. Dieser wird unter anderem in Einzelsachverhalten tätig, in denen Werteverstöße erkennbar sind. Die interne Revision des BND arbeitet bei der Extremismusprävention eng mit den übrigen Bundessicherheitsbehörden zusammen. Dazu wurde unter anderem Ende Juni 2021 ein Erfahrungsaustausch im BND durchgeführt.

Durch verschiedene **Kampagnen**, wie zum Beispiel das Projekt „Schule ohne Rassismus“ in Schleswig-Holstein, die landesweite Sensibilisierungskampagne „NICHT BEI UNS!“ in Baden-Württemberg oder die Ausstellung „Gemeinsam gegen Rechts“ in Niedersachsen, setzen sich die Sicherheitsbehörden für die Stärkung des allgemeinen Bewusstseins für ein respektvolles Miteinander und eine im Einklang mit den Pflichten insbesondere für Angehörige des öffentlichen Dienstes stehende Wertekultur ein.

Neben dem erstmaligen behördenübergreifenden Überblick über extremistische Vorkommnisse in verschiedenen Sicherheitsbehörden in Deutschland ist ein positiver Nebeneffekt des ersten Lageberichts zu Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden eine verstärkte **Sensibilisierung der beteiligten Behörden** für dieses Thema. Dies zeigt sich insbesondere in der Zusammenarbeit innerhalb des Verfassungsschutzverbands und mit anderen Sicherheitsbehörden, aber auch darin, dass sich Behörden ohne Sicherheitsaufgaben bei entsprechenden Vorkommnissen in ihren Zuständigkeitsbereichen vertrauensvoll an den Verfassungsschutzverband wenden, um Gefahrenpotenziale zu erkennen und gegen extremistische Tendenzen vorzugehen. Auf Landesebene sind weiterhin beispielhaft die Berichte von Nordrhein-Westfalen⁵⁶ und Sachsen⁵⁷ zu nennen, die die vorliegenden Fälle und Gegenmaßnahmen dokumentieren.

Ein wichtiger Baustein der Prävention ist die nachhaltige **Integration wissenschaftlicher Er-**

56 Lagebild der Stabsstelle Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW des Ministeriums des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: 04.03.2021.

57 Erster Lagebericht der Koordinierungsstelle für Extremismusprävention und -bekämpfung für den Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren, Stand: 31.12.2020.

kenntnisse in den Arbeitsalltag der Sicherheitsbehörden. So gab das Bundesministerium des Innern und für Heimat unter Mitwirkung des BKA und von Landesbehörden des Saarlands eine Studie zur Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten (MEGAVO⁵⁸) in Auftrag. Ziel der Studie ist es, ganzheitliche Erkenntnisse zum Berufsalltag von Polizeikräften zu erlangen und Einflussfaktoren auf deren Arbeitsmotivation und -zufriedenheit zu identifizieren. Erfasst werden zum Beispiel Gewalterfahrungen der Bediensteten und ihre psychischen Auswirkungen, Motive der Berufswahl sowie die Entwicklung der Werteorientierung im Laufe des Berufslebens. Aus den Studienergebnissen und Best-Practice-Modellen sollen Handlungsempfehlungen entwickelt werden. Im Jahr 2022 wird an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) eine dauerhafte Forschungsstelle „Extremismusresilienz“ eingerichtet, welche einen stetigen Austausch mit wissenschaftlichen Extremismusexpertinnen und -experten gewährleisten soll. Ein Ziel ist die Entwicklung nachhaltiger Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote insbesondere in den Sicherheitsbehörden.

Das BKA beabsichtigt, gemeinsam mit dem Fraunhofer Institut ein Forschungsprojekt zu Werteinstellungen der Bediensteten des BKA durchzuführen. Hier werden unter anderem Kommissar-Anwärterinnen und -anwärter über einen Zeitraum von acht Jahren begleitet. Darüber hinaus war das BKA an dem im Jahr 2018 implementierten Spitzenforschungcluster zur Früherkennung, Prävention und Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus MOTRA (Monitoringsystem und Transferplattform Radikalisierung) beteiligt.

II. Detektion

Zur ganzheitlichen Bekämpfung von extremistischen Tendenzen in Sicherheitsbehörden bedarf es einer stetigen Weiterentwicklung und Intensivierung des Informationsaustausches zwischen den Beschäftigungsbehörden und dem Verfassungsschutzverbund. Dabei muss sichergestellt werden, dass sich die Behörden bei der Aufklärung und Verdichtung der Erkenntnislage mit der jeweiligen Expertise wechselseitig unterstützen. Denn jedem Sachverhalt, der tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vermuten lässt, muss konsequent und umfassend nachgegangen werden. Dazu müssen Ermittlungen und Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zielführend und systematisch ausgetauscht, zusammengeführt und analysiert werden. Daher soll bei Bekanntwerden eines extremistischen Verdachtsfalls ein frühzeitiger **Austausch zwischen den betroffenen Behörden und dem Verfassungsschutzverbund** stattfinden.

Zu diesem Zweck wurden bereits zahlreiche Formate zum Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden etabliert. Das LfV Hamburg führt zum Beispiel regelmäßig anonymisierte Fallbesprechungen zu Verdachtsfällen mit den polizeilichen Dienststellen durch. In Baden-Württemberg bestehen landesweit einheitlich strukturierte Meldewege für die behördenübergreifende Datenübermittlung. In Bayern wurden eigens sogenannte Single Points of Contact

58 Deutsche Hochschule der Polizei, 2021: Polizeistudie – MEGAVO. www.polizeistudie.de, abgerufen am 22.09.2021.

(SPOC) bei der Polizei für Erkenntnisanfragen und Mitteilungen zum Thema Extremismus in Sicherheitsbehörden geschaffen. Im LfV Sachsen-Anhalt findet ein Informationsaustausch mit der Polizei zu politisch motivierter Kriminalität statt. Das LfV Mecklenburg-Vorpommern leitet als regelmäßige Arbeitsgruppe die AG Extremismus im „Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung“. Hier wirken staatliche Behörden mit nichtstaatlichen Institutionen zusammen, um einen professionellen und regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Personen mit Expertise in den Bereichen Extremismus und der Kriminalitätsprävention zu ermöglichen. In Hessen wurde nach verschiedenen Fällen offenkundigen Fehlverhaltens in der hessischen Polizei eine unabhängige Kommission eingesetzt, die ein Papier zur „Verantwortung der Polizei in einer pluralistischen Gesellschaft – Die gute Arbeit der Polizeibeamten stärken, Fehlverhalten frühzeitig erkennen und ahnden“ veröffentlichte und Maßnahmen zur Vorbeugung weiterer Fälle entwickelte.

Auf Bundesebene steht zum Beispiel die BPOL mit den anderen Bundessicherheitsbehörden über die Expertengruppe des Unterausschusses „Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung“ des Arbeitskreises II – „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder mit den Polizeibehörden der Bundesländer regelmäßig in einem themenbezogenen Informations- und Erfahrungsaustausch. Zwischen BAMAD und BfV finden regelmäßig operative Fallbesprechungen statt, unter anderem zum Thema Reservisten. Bei Personen im Reservedienst handelt es sich zwar nicht per se um Angehörige einer Sicherheitsbehörde. Das Ziel der sogenannten Arbeitsgemeinschaft Reservisten (AG Reservisten) ist es aber, Extremisten nicht mehr zu Reserveübungen heranzuziehen und ihnen somit den Zugang zu militärischer Aus- und Weiterbildung zu verwehren. Dazu wurde im Jahr 2020 eine gemeinsame Koordinierungsstelle des BAMAD und des BfV geschaffen, um die behördenübergreifende Zusammenarbeit in wechselnder Zuständigkeit zu intensivieren.

Nicht zuletzt dienen die verschiedenen behördenübergreifenden Zusammenarbeitsformate, wie zum Beispiel das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) oder die im BfV angesiedelte Nachrichtendienstliche Informations- und Analysestelle (NIAS), dem engen Austausch zwischen Verfassungsschutzverbund, Polizei und Justiz aus Bund und Ländern – auch in Fällen, die die eigenen Bediensteten betreffen.

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Detektion von rechtsextremistischen, „reichsbürger“- und „selbstverwalter“-typischen Vorfällen in Sicherheitsbehörden ist die Schaffung entsprechender Meldestrukturen innerhalb der Behörden. Dazu wurden in Berlin und Bremen Hinweistelefone eingerichtet. Über das „Hinweistelefon Rechtsextremismus/-terrorismus, Reichsbürger und Selbstverwalter“ (RechtsEx) besteht zusätzlich die Möglichkeit, vertraulich Kontakt mit dem BfV aufzunehmen. Die beim BfV eingehenden Hinweise stammen von den unterschiedlichsten Hinweisgebenden, unter anderem von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und aus Sicherheitsbehörden, die Vorfälle in den eigenen Dienststellen melden. In Baden-Württemberg und Bayern sind die Landespolizeien durch Erlasse der dortigen Innenministerien

verpflichtet, alle rechtsextremistischen Verdachtsfälle innerhalb der Landespolizei unverzüglich dem jeweiligen Innenministerium zu melden. Bei der BPOL sind Vorgänge, bei denen es sich um Dienstpflichtverletzungen beziehungsweise Straftaten im Kontext von Radikalisierung und Extremismus handelt, frühzeitig dem Bundespolizeipräsidium zu melden. Mit den vorgenannten Maßnahmen wurden Meldewege konkretisiert und vereinheitlicht, Fehlverhalten wird konsequent erfasst und, wo geboten, geahndet. Als Ansprechstelle im BfV zur Meldung von Verdachtsfällen in den Bundesbehörden fungiert weiterhin die Zentralstelle „Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst“ des BfV.

III. Reaktion

Nach der Detektion von extremistischen Vorkommnissen in Sicherheitsbehörden muss zeitnah eine wirksame und adäquate Reaktion auf der Grundlage einer soliden und umfassenden Informationsbasis erfolgen. Das gemeinsame Ziel aller Sicherheitsbehörden ist es, (Rechts-) Extremisten, „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ den Zugang zum öffentlichen Dienst zu verwehren oder diese unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen nach Möglichkeit aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen. Die Einleitung arbeits- oder disziplinarrechtlicher Verfahren obliegt dabei den Beschäftigungsbehörden. Die Aufgabe des Verfassungsschutzes ist in diesem Zusammenhang die Prüfung, ob bei der betreffenden Person tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen im Sinne der §§ 3, 4 BVerfSchG vorliegen. Der Verfassungsschutz kann die Beschäftigungsbehörden im Rahmen der vorgegebenen rechtlichen Möglichkeiten an den durch ihn gewonnenen und bewerteten Informationen beteiligen. Diese Erkenntnisse können zum Beispiel in arbeits- oder disziplinarrechtliche Verfahren eingebracht werden. Im Gegenzug bedingt eine vollumfängliche Bewertung der Aktivitäten von Personen durch den Verfassungsschutz eine umfassende Beteiligung an den zum Sachverhalt vorliegenden Informationen. Ergeben sich bei sicherheitsüberprüftem Personal Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, reichen die Maßnahmen von einer Beschränkung des Zugangs zu Verschlussachen bis hin zum vollständigen Entzug der Sicherheitsfreigabe. Alle Informationen, die zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich sind, werden zudem an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt.

E. Zusammenfassung und Fazit

Mit der vorliegenden Fortschreibung des Lageberichts Rechtsextremisten, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Sicherheitsbehörden wird dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 10. Dezember 2020 Rechnung getragen, den im September 2020 erstmals veröffentlichten Lagebericht Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden fortzuschreiben und die Erhebungsmethodik nach wissenschaftlichen Standards zu harmonisieren und zu schärfen. So wurden frühzeitig die beteiligten Behörden in die Konzeption der Fortschreibung einbezogen und ein gleichförmiges Vorgehen abgestimmt – mit dem Ergebnis, dass dem vorliegenden Lagebericht ein bundesweit einheitlicher standardisierter Erhebungsprozess zugrunde liegt, an dem sich alle Landesbehörden für Verfassungsschutz und Landespolizeien sowie die Bundessicherheitsbehörden beteiligten. Damit wurde eine bessere Vergleichbarkeit der Daten ermöglicht und eine zuverlässige Datenbasis für weitere Analysen geschaffen. Zudem wurde der Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in die Erhebung einbezogen.

Die **Ergebnisse** werden im Folgenden zusammengefasst:

Insgesamt wurden im Erhebungszeitraum zwischen dem 1. Juli 2018 und dem 30. Juni 2021 im Verfassungsschutzverbund 860 Fälle von Mitarbeitenden in Sicherheitsbehörden auf Bundes- und Landesebene mit Bezügen oder dem Verdacht auf Bezüge zu den Phänomenbereichen Rechtsextremismus und „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ ausgewertet. Bei 533 Fällen konnten keine tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung festgestellt werden; 327 Fälle wurden weiter nachrichtendienstlich bearbeitet. Die Verteilung der vorgenannten Gesamtzahlen gestaltet sich wie folgt: Auf der Ebene der **Landessicherheitsbehörden** wurden insgesamt 684 Fälle bekannt, von denen bei 189 Fällen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung festgestellt wurden. In den **Bundessicherheitsbehörden** wurden für 138 von insgesamt 176 Fällen verfassungsfeindliche Bestrebungen festgestellt.

Am häufigsten wurden dabei insgesamt Mitgliedschaften in einschlägigen Chatgruppen (152) registriert. Ähnlich häufig wurden Mitgliedschaften in, Unterstützung von oder Kontakte zu verfassungsschutzrelevanten Organisationen (143) festgestellt. Außerdem wurden in großer Zahl politisch motivierte Beleidigungen festgestellt (141), wie zum Beispiel die Menschenwürde verletzende, ausgrenzende, verächtlichmachende, verspottende oder anderweitig herabwürdigende Äußerungen gegenüber Personen mit Migrationshintergrund oder Menschen islamischen und jüdischen Glaubens sowie der Versand von Nachrichten mit beleidigenden und bedrohlichen Inhalten an politisch Andersdenkende. In etwas geringerem Ausmaß wurden weitere rechtsextremistische Verlautbarungen und Aktivitäten (75), Propagandaaktivitäten (67) und Teilnahmen an rechtsextremistischen Veranstaltungen (47) gemeldet.⁵⁹

Insgesamt wurden dem Verfassungsschutzverbund Informationen zu 1.111 eingeleiteten Ver-

⁵⁹ Insgesamt wurden 1.046 verschiedene Aktivitäten registriert.

fahren und Maßnahmen übermittelt. Davon sind über die Hälfte arbeits- und disziplinarrechtliche Maßnahmen und Verfahren, die von den Beschäftigungsbehörden selbst initiiert wurden. Bei den übrigen Verfahren handelt es sich um Strafverfahren. Die häufigste dienstrechtliche Konsequenz war die Entfernung respektive Entlassung aus dem Beamtenverhältnis (auf Probe).

Von den 176 Fällen (gesicherte, Verdachts- sowie Prüffälle) der **Bundessicherheitsbehörden** weisen 148 Bedienstete einen Rechtsextremismus-Bezug und 31 Personen einen Bezug zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene auf⁶⁰, wobei der Anteil gemessen an der Beschäftigtenzahl jeweils bei 0,5 % und größtenteils deutlich darunter liegt. Die meisten Fälle wurden durch das BAMAD für den Geschäftsbereich des BMVg verzeichnet, der mit mehr als 242.000 Bediensteten den größten Personalkörper unter den Sicherheitsbehörden stellt. Die BPOL verzeichnet 45, das BKA zwölf, der Zoll sieben und der BND zwei Fälle. Das BfV und die PolDBT registrieren jeweils einen Fall. Zu den am häufigsten festgestellten Aktivitäten zählen der Kontakt zu, die Unterstützung von oder Mitgliedschaften in extremistischen Organisationen (92), extremistische Verlautbarungen und Aktivitäten (48) mitunter in den sozialen Medien (17) und Teilnahmen an einschlägigen Veranstaltungen (37).⁶¹ Es liegen Informationen zu 170 eingeleiteten Verfahren und Maßnahmen vor.

In den **Landessicherheitsbehörden** wurden in 663 Fällen Rechtsextremismus-Bezüge, in 27 Fällen Bezüge zum Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ festgestellt (beide Zahlen jeweils inklusive Prüffälle).⁶² Nordrhein-Westfalen weist mit 218 die meisten Fälle auf, gefolgt von Berlin mit 93 und Hessen mit 92 Fällen. In Relation zur Gesamtzahl der Bediensteten liegen die Zahlen in allen Bundesländern bei unter 0,5 %. Am häufigsten wurden politisch motivierte Beleidigungen (129) und Mitgliedschaften in einschlägigen Chatgruppen (127) sowie Propagandaaktivitäten (59) festgestellt. An vierter Stelle der Aktivitäten stehen Kontakte zu, Unterstützung von oder Mitgliedschaften in verfassungsschutzrelevanten Organisationen (51).⁶³ Es liegen Informationen zu insgesamt 941 Verfahren und Maßnahmen der Beschäftigungs- (54,5 %) und Strafverfolgungsbehörden (45,5 %) vor. Von den auf Landesebene erfassten Fällen ist bei 189 Bediensteten eine weitere nachrichtendienstliche Bearbeitung erforderlich.

Im **Vergleich zum ersten Lagebericht** sind die Fallzahlen insgesamt gestiegen. Der erste Lagebericht dokumentierte 319 Verdachtsfälle mit Bezug zum Rechtsextremismus bei Landessicherheitsbehörden und bei Bundessicherheitsbehörden 58 Fälle.⁶⁴ Bei 34 der Fälle auf Bundes- und Landesebene verdichteten sich die tatsächlichen Anhaltspunkte für Rechtsextremismus. Der Anstieg der Zahlen ist nicht zuletzt aufgrund der fortentwickelten Methodik allerdings differenziert zu betrachten: So umfasst dieser Lagebericht erstmalig auch „Reichsbürger“ und

60 Drei Fälle sind beiden Phänomenbereichen zugeordnet.

61 Insgesamt wurden 333 verschiedene Aktivitäten auf Bundesebene festgestellt.

62 Sechs Fälle sind beiden Phänomenbereichen zugeordnet.

63 Insgesamt wurden 713 unterschiedliche Aktivitäten auf Landesebene festgestellt.

64 Bei dem Vergleich der Zahlen, ist Folgendes zu berücksichtigen: Die Darstellung der Zahlen des BAMAD wich im letzten Lagebericht nach Anpassung dortiger Verwaltungsvorschriften und Zählgrundlagen von denen der anderen Sicherheitsbehörden ab und wird daher nicht für den Vergleich herangezogen. Außerdem überschneiden sich die Berichtszeiträume.

„Selbstverwalter“, selbst wenn diese nur einen äußerst geringen Anteil der ausgewerteten Fälle darstellen. Ferner dürfte der Anstieg der Fallzahlen auf die weitere **Aufhellung des Dunkel-feldes** extremistischer Sachverhalte im öffentlichen Dienst zurückzuführen sein. Durch eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden und der Weiterentwicklung der Erhebungsmethoden konnten nunmehr auch Fälle detektiert werden, die bis dato dem Verfassungsschutzverbund unbekannt waren. Zudem führt die nochmals erhöhte Sensibilisierung für das Thema Extremismus in den eigenen Reihen mitunter zu einer niedrigschwelligen Bearbeitung in den Sicherheitsbehörden selbst.

Für die **Analyse von Netzwerken** wurden die Netzwerkakteure der 327 Verdachts- und erwiesenen Fälle der Bundes- und Landessicherheitsbehörden betrachtet. 201 Bedienstete haben einschlägige Netzwerkbeziehungen. Dabei zeigten sich Verbindungen zu insgesamt 765 im Verfassungsschutz bereits bekannten Netzwerkakteuren (Personen, Organisationen, aber auch Veranstaltungen und Chatgruppen), von denen der Großteil dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zuzuordnen ist. Zu den Netzwerkakteuren zählen 94 Organisationen, 274 Personen sowie 50 Chatgruppen und 347 Veranstaltungsteilnahmen.⁶⁵ Im Durchschnitt weisen die 201 Bediensteten Kontakte zu vier extremistischen Netzwerkakteuren auf. Diese Verbindungen erstrecken sich nahezu über alle Teilbereiche der rechtsextremistischen Szene. Es wurden Netzwerkakteure rechtsextremistischer Parteien, aus dem subkulturellen und dem gewaltorientierten Rechtsextremismus, aus der Neuen Rechten und Organisationen sowie des Phänomenbereichs „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ festgestellt.

Die vorliegende Netzwerkanalyse betrachtet ausschließlich die sogenannten Primärverbindungen, also unmittelbare Kontakte und Verbindungen. Netzwerke profitieren insbesondere von den potenziell erreichbaren Ressourcen, die in einem Netzwerk vorhanden sind und auf die bei Bedarf zugegriffen werden kann. Dies umfasst auch sekundäre Kontakte, also die weiteren Akteure, die über die Primärverbindungen hinaus anschlussfähig sind. Beispielsweise bietet die Teilnahme an einer Veranstaltung ebenfalls die Möglichkeit, mit weiteren Veranstaltungsteilnehmenden zusammenzukommen, und die Beteiligung an einer Chatgruppe schließt ebenfalls den Austausch mit weiteren Personen der Gruppe ein. Diese möglichen Sekundärkontakte potenzieren also die Zahl und Größe der Netzwerke und damit ihre Reichweite, Handlungsoptionen und Zugriffe auf Ressourcen. Dies verdeutlicht erneut, wie immens wichtig es ist, neben dem personenbezogenen Ansatz auch extremistische Netzwerkstrukturen aufzuklären.

Von zentraler Bedeutung sind auch die **Maßnahmen** der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung extremistischer Vorkommnisse. Die **Detektion** extremistischer Vorfälle in den eigenen Reihen ist insbesondere geprägt durch einen frühzeitigen Austausch zwischen den betroffenen Behörden und dem Verfassungsschutzverbund. Sachverhalten, die Bezüge zum Rechtsextremismus oder zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene aufweisen, wird durch die betreffenden Sicherheits- und Verfassungsschutzbehörden im Sinne einer konsequenten **Reaktion** nach-

⁶⁵ Diskrepanzen zur vorangegangenen Zahlen ergeben sich hier durch unterschiedliche Zähl- und Datengrundlagen.

gegangen. Soweit rechtlich möglich und geboten, werden durch die Beschäftigungsbehörden umfangreiche arbeits- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen eingeleitet und die Sachverhalte zur weiteren nachrichtendienstlichen Bearbeitung an die Verfassungsschutzbehörden gemeldet. Die Behörden legen ferner einen deutlichen Fokus auf **Prävention**, worunter neben der Personalauswahl und dem Ausbau von Sicherheitsüberprüfungen auch die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden und Führungskräfte sowie die Schaffung von Ansprechstellen und die nachhaltige Integration wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Arbeitsalltag der Behörden fallen. Die durch die Behörden implementierten und weiter ausgebauten Maßnahmen sind ein wichtiger Baustein der Bekämpfung extremistischer Tendenzen im öffentlichen Dienst.

Auch die Zusammenführung der Vorfälle bei der Zentralstelle „Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst“ des BfV leistet einen Beitrag zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Behörden für das Thema (Rechts-)Extremismus in den eigenen Reihen. Die enge Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, aber auch mit Behörden ohne Sicherheitsaufgaben, und die gegenseitige Unterstützung fördern die Vertrauensbildung zwischen den Behörden, die zu einer höheren Meldebereitschaft führt. Dies ist ein wichtiger Beitrag zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und macht deutlich: Rechtsextremisten, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ haben keinen Platz im öffentlichen Dienst.

Anlage

I. Sicherheitsbehörden der Länder

Tabelle 13: Personalkörper in den Landessicherheitsbehörden

Bundesland	Bedienstete in Sicherheitsbehörden ⁶⁶
Nordrhein-Westfalen	ca. 56.000
Bayern	ca. 44.600
Baden-Württemberg	ca. 34.900
Berlin	ca. 26.700
Hessen	ca. 21.700
Niedersachsen	ca. 19.200
Sachsen	ca. 14.900
Rheinland-Pfalz	ca. 13.900
Hamburg	ca. 11.500
Schleswig-Holstein	ca. 9.300
Brandenburg	ca. 9.200
Sachsen-Anhalt	ca. 7.500
Thüringen	ca. 6.900
Mecklenburg-Vorpommern	ca. 5.900
Bremen	ca. 2.900
Saarland	ca. 2.700

⁶⁶ Die Anzahl der Bediensteten wurde von den jeweiligen Landessicherheitsbehörden mitgeteilt.

Tabelle 14: Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle und im Verhältnis zur Anzahl der Bediensteten in den Landessicherheitsbehörden (in %)

Bundesland	Anzahl	%
Baden-Württemberg	57	0,16
Bayern	43	0,10
Berlin	93	0,35
Brandenburg	14	0,15
Bremen	3	0,10
Hamburg	24	0,21
Hessen	92	0,42
Mecklenburg-Vorpommern	26	0,44
Niedersachsen	22	0,11
Nordrhein-Westfalen	218	0,39
Rheinland-Pfalz	16	0,11
Saarland	0	0,00
Sachsen	31	0,21
Sachsen-Anhalt	25	0,33
Schleswig-Holstein	7	0,08
Thüringen	13	0,19

Tabelle 15: Fälle mit Bezug zum Rechtsextremismus und im Verhältnis zur Anzahl der Be-
diensteten in den Landessicherheitsbehörden (in %)

Bundesland	Gesamtfälle		Prüffälle		Verdachts-/ erwiesene Fälle	
	N	%	N	%	N	%
Baden-Württemberg	56	0,16	25	0,07	31	0,09
Bayern	43	0,10	35	0,08	8	0,02
Berlin	92	0,34	88	0,33	4	0,01
Brandenburg	14	0,15	7	0,08	7	0,08
Bremen	3	0,10	3	0,10	0	0,00
Hessen	92	0,42	80	0,37	12	0,06
Hamburg	21	0,18	15	0,13	6	0,05
Mecklenburg-Vorpommern	26	0,44	9	0,15	17	0,29
Niedersachsen	18	0,09	18	0,09	0	0,00
Nordrhein-Westfalen	212	0,38	158	0,28	54	0,10
Rheinland-Pfalz	13	0,09	11	0,08	2	0,01
Saarland	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachsen	29	0,19	21	0,14	8	0,05
Sachsen-Anhalt	25	0,33	8	0,11	17	0,23
Schleswig-Holstein	7	0,08	2	0,02	5	0,05
Thüringen	12	0,18	6	0,09	6	0,09

1. Baden-Württemberg

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	57
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	32
davon Prüffälle	25
Eingeleitete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	2
Disziplinarverfahren	45
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	12
Strafverfahren	18
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	11
davon (Dienst-)Vergehen nicht erwiesen	3
davon (Dienst-)Vergehen erwiesen, aber Maßnahme nicht angezeigt	6
davon Maßnahmenverbot wg. Zeitablauf	1
davon Sonstiges	1
Strafverfahren	4
Beendete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	2
Disziplinarverfahren	4
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	9
Strafverfahren	2
Maßnahme	
Verweis	3
Kürzung Dienstbezüge	1
Aufhebungsvertrag	1
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	9
Tatvorwurf/Hintergrund	
Gewaltorientierte Aktivitäten	1

Politisch motivierte Beleidigung	7
Aktives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe	23
Passives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe	14
Propagandatätigkeit	4
Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/ zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	2
Mitgliedschaft in rechtsextremistischer Organisation/ Organisation der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	2
Sonstiges	8
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	16
Mehrere Personen	41

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁶⁷

Vernetzung und Lageverdichtung

Polizei

- Die Polizei Baden-Württemberg verfolgt im Kontext einen vernetzten und ganzheitlichen Ansatz und hat hierbei den Blick in alle wichtigen Bereiche – von der Personalgewinnung über das Auswahlverfahren und die Ausbildung beziehungsweise das Studium, die Fortbildung, die Prävention, den Umgang mit Belastungen und Fehlverhalten, bis hin zu Fragen der Führung und Organisation – gerichtet, um Handlungsbedarfe zu entdecken. Vor diesem Hintergrund nehmen auch alle Dienststellen und Einrichtungen (DuE) landesweit, aktuell und als Schwerpunkt für die nächsten Jahre, das Thema Führungs- und Wertekultur der Polizei Baden-Württemberg mit eigenen Konzepten und Maßnahmen, zum Beispiel in Form von Fortbildungen, Führungstagungen, Workshops und Sensibilisierungsmaßnahmen, intensiv in den Fokus. Nachfolgend werden exemplarisch einige der Maßnahmen beleuchtet, welche eine landesweite Umsetzung erfahren oder diese bereits erfahren haben.
- Fortlaufende Lagedarstellung: Quartalsmäßige Abfrage und Aktualisierung aller rechtsextremistischen Verdachtsfälle durch das Innenministerium bei den DuE der Landespolizei. Im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht werden regelmäßige Sachstandsmitteilungen angefordert.
- Strukturierung der landesweiten Meldewege: Nach geltender Erlasslage sind durch die

⁶⁷ Die Ausführungen wurden vom LfV Baden-Württemberg für diesen Lagebericht zugeliefert.

DuE der Landespolizei alle rechtsextremistischen Verdachtsfälle innerhalb der Landespolizei unverzüglich dem Innenministerium zu melden. Die Meldewege wurden konkretisiert und vereinheitlicht.

- Es ist angedacht, im Zusammenhang mit den Abfragen zum Lagebericht zu Rechtsextremisten, „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ in Sicherheitsbehörden eine Besprechung auf Arbeitsebene zwischen den betroffenen Referaten des Innenministeriums und dem zuständigen LfV zu organisieren. Dieser Austausch soll einerseits der inhaltlichen Bewertung der Verdachtsfälle dienen, andererseits zur Verbesserung von organisatorischen und verfahrensrechtlichen Fragestellungen einen Beitrag leisten.
- Die Polizei Baden-Württemberg hat die etablierte Vernetzung im letzten Jahr fortgeführt und optimiert, zum Beispiel mit der Bürgerbeauftragten, der Justiz, den polizeilichen Personalvertretungen und Gewerkschaften, dem Verfassungsschutz, den neu eingeführten Polizeirabbinern und den polizeilichen Seelsorgern sowie polizeiexternen Partnern, zum Beispiel dem Verband deutscher Sinti und Roma und Forschungseinrichtungen an Hochschulen.
- Einbindung von Erkenntnissen anderer Institutionen und Bildungseinrichtungen in die polizeiliche Aus- und Fortbildung (zum Beispiel des Landesbeauftragten gegen Antisemitismus, des Kompetenzzentrums gegen Extremismus in Baden-Württemberg, der Landeszentrale für politische Bildung etc.).

Prävention

LfV

- Hausinterne Schulung der Führungskräfte, um extremistische Verhaltensweisen zu erkennen.
- Durch das LfV werden Informationsangebote zum Erkennen extremistischen Verhaltens für öffentliche Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.
- Zudem bietet das LfV im Rahmen seiner Präventionsarbeit Schulungen für Führungskräfte und Personalverantwortliche von Behörden an.
- Um Behörden bei der Einstellung zu unterstützen, werden Informationen mittels einer Übersichtsliste über verfassungsfeindliche Organisationen (zum Beispiel Fragebogen zur Verfassungstreue im Einstellungsverfahren der Polizei) bereitgestellt.

Polizei

- Schärfung der bestehenden Personalgewinnungsmaßnahmen mit Blick auf eine Null-Toleranz-Strategie bei rassistischem, diskriminierendem und extremistischem Verhalten.

Neukonzeptionierung der auslaufenden Nachwuchsgewinnungsmaßnahmen, welche weitere gezielte Hinweise auf die Werte, die Kultur und das Leitbild der Landespolizei enthalten soll.

- Vor der Einladung zum polizeilichen Auswahlverfahren erfolgt eine erste Zuverlässigkeitsüberprüfung durch das Landeskriminalamt (LKA) anhand eines Abgleichs mit den polizeilichen Datenbanken. Unmittelbar vor der Einstellung erfolgen eine zweite Zuverlässigkeitsüberprüfung und die Vorlage des Führungszeugnisses.
- Eine Teilnahme am Auswahlverfahren zur Einstellung in den Landespolizeidienst ist nur möglich, wenn den Bewerbungsunterlagen ein unterzeichneter und beantworteter Fragebogen mit Erklärung zur Verfassungstreue beigelegt wird. Vor der Ernennung auf Widerruf ist die Unterzeichnung einer weiteren Belehrung/Erklärung zur Verfassungstreue erforderlich.
- Im Rahmen der polizeiärztlichen Einstellungsuntersuchung erfolgt die Überprüfung etwaig vorhandener Tätowierungen auf Motive, welche gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen, diskriminierende, gewaltverherrlichende, sexistische oder gesetzlich verbotene Motive enthalten oder aus sonstigen Gründen im Einzelfall einen vertrauensunwürdigen Eindruck erwecken und an der charakterlichen Eignung zweifeln lassen.
- Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen im Auswahlverfahren und der Ausbildung aktuell geprüft, wie zum Beispiel Recherchen in sozialen Netzwerken, Verzahnung von Erkenntnissen zur Persönlichkeit über alle Einstellungs-/Ausbildungsschritte und die Erhebung von Persönlichkeitsmerkmalen zur Bewertung der charakterlichen Eignung.
- Prüfung von Anpassungsnotwendigkeiten der Belehrungen für alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (Beamtenpflichten, Umgang mit sozialen Medien, Erscheinungsbild etc.).
- Prüfung der Erarbeitung einer elektronischen Lernanwendung zum Umgang mit sozialen Medien sowie in Bezug auf problematische Chats mit extremistischen Inhalten.
- Durchführung der landesweiten Sensibilisierungskampagne „NICHT BEI UNS!“ zur Stärkung des Bewusstseins für eine respektvolle und im Einklang mit den Beamtenpflichten stehende Kommunikation im dienstlichen und privaten Kontext sowie zur Förderung des aktiven Einstehens für die polizeiliche Wertekultur.
- Durchführung eines Pilotprojekts „Strategiepatenschaft für Demokratie und Toleranz“ in der Landespolizei in Anlehnung an den Best-Practice-Ansatz der Polizei Niedersachsen.
- Alle Einstellungsberatenden der Polizei sowie alle Bediensteten, welche im Rahmen des Auswahlverfahrens mit der Durchführung sogenannter multimodaler Interviews

betrachtet sind, wurden unter Einbindung des Kompetenzzentrums gegen Extremismus in Baden-Württemberg geschult, um Hinweise auf extremistische Einstellungen besser erkennen zu können. Dies erfolgte entweder mittels der in Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung entwickelten Lernanwendung „Gemeinsam gegen Extremismus“ oder mittels einer mehrtägigen Fortbildungsveranstaltung. Im Rahmen eines Stufenkonzepts sollen künftig Begleit- und Betreuungskräfte für die Praxis sowie Lehrkräfte an den polizeilichen Ausbildungsstandorten mittels der elektronischen Lernanwendung fortgebildet werden.

- Ebenfalls mit dem Ziel der verbesserten Erkennung extremistischer Einstellungen werden Aus- und Fortbildungsinhalte der Polizei regelmäßig geprüft, bei Bedarf angepasst und die Polizeikräfte dazu angehalten, verdächtige Vorkommnisse zu melden.
- Prüfung der anlasslosen Einbindung von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen im Rahmen des Einstellungs- und Auswahlverfahrens.

Detektion

LfV

- Unterzeichnung einer Erklärung über die Nicht-Zugehörigkeit zu rechtsextremistischen Organisationen respektive solche zu unterstützen oder unterstützt zu haben.
- Behörden werden durch das LfV fortlaufend über die aktuellen rechtlichen Grundlagen sowie die notwendigen Meldewege im Zuge einer Datenübermittlung unterrichtet.
- Darüber hinaus kann das LfV bei Vorliegen von Hinweisen (mindestens einzelfallbezogen) einen Abgleich mit den Bezüge- und Lohnstellen durchführen, um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst zu erkennen.
- Unter Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen können im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen im Nachrichtendienstlichen Informationssystem und Wissensnetz (NADIS WN) gespeichert werden. Dies erfolgt anhand einheitlicher Speicherkriterien, um auch spätere Recherche- und Auswertungsmöglichkeiten zu gewährleisten, sowie zur Feststellung von Netzwerkstrukturen.

Polizei

- Sensibilisierungsschreiben des Landespolizeipräsidiums an die DuE der Landespolizei, worin nochmals auf die gesetzlichen Voraussetzungen einer Datenübermittlung von rechtsextremistischen Verdachtsfällen an das LfV hingewiesen wurde.
- Sensibilisierungsschreiben des Landespolizeipräsidiums an die beiden Generalstaatsanwälte mit der Bitte, dass die Staatsanwaltschaften möglichst frühzeitig gewonnene

Erkenntnisse im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Verdachtsfällen auf der Rechtsgrundlage des § 49 BeamtStG an die DuE der Landespolizei übermitteln. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass frühzeitig (vorläufige) arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen getroffen werden können.

- Prüfung und Weiterentwicklung dezentraler Konzepte bei allen DuE, unter anderem mit Maßnahmen im Bereich Beschwerdemanagement, zur Optimierung der Fehlerkultur und zur Reflexion.
- Prüfung der Sensibilisierung und Fortbildung von Praxis-Ausbildenden und -Begleitenden sowie von Lehrkräften.
- Prüfung einer dritten Zuverlässigkeitsüberprüfung vor der Wiedereinstellung als Beamter oder Beamtin auf Probe.

Reaktion

LfV

- Das LfV übermittelt unmittelbar Erkenntnisse über Anhaltspunkte extremistischen Verhaltens von Bediensteten an die Beschäftigungsbehörde bei Bekanntwerden einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst.

Polizei

- Konsequentes arbeits- und disziplinarrechtliches Vorgehen gegen rechtsextremistische Verdachtsfälle innerhalb der Landespolizei. Beim Aufkommen eines extremistischen Verdachts bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und auf Probe werden beamtenrechtliche Entlassungsverfahren geprüft und bei Erhärtung des Vorwurfs eingeleitet.
- Bei Aufkommen eines rechtsextremistischen Verdachtsfalls werden die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.
- Verwertbare Erkenntnisse des LfV werden Bestandteil der arbeits- und dienstrechtlichen Ahndungen rechtsextremistischer Verdachtsfälle.

2. Bayern

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	43
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	8
davon Prüffälle	35
Eingeleitete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	3
Disziplinarverfahren	40
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Strafverfahren	33
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	8
davon (Dienst-)Vergehen erwiesen, aber Maßnahme nicht angezeigt	5
davon Entlassung auf eigenen Antrag/Kündigung	2
davon Sonstiges	1
Strafverfahren	11
Beendete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	3
Disziplinarverfahren	6
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Strafverfahren	12
Maßnahmen	
Verweis	2
Geldbuße	3
Kürzung Dienstbezüge	1
Abmahnung	3

Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Tatvorwurf/Hintergrund	
Politisch motivierte Beleidigung	4
Propagandatätigkeit	1
Sonstiges	33
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	17
Mehrere Personen	26

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁶⁸

Vernetzung und Lageverdichtung

- Austausch zu Verfahren und Rechtsfragen sowie Maßnahmen zum Erkennen und zur Behandlung extremistischer Sachverhalte im Rahmen von Amtsermittlungen sowie Geheimschutz- und Disziplinarmaßnahmen.
- Schaffung von sogenannten Single Points of Contact (SPOC) bei der Polizei für Erkenntnisanfragen und Mitteilungen zum Thema Extremisten in Sicherheitsbehörden.
- Schaffung eines eigenständigen Arbeitsbereiches beim LfV „Rechtsextremisten, Reichsbürger und Selbstverwalter im Öffentlichen Dienst“.

Prävention

- Anlassbezogene Anfragen beim LfV zu allen Bewerbenden für den öffentlichen Dienst und Regelanfrage bei erstmaliger Berufung ins Richterverhältnis unter Berücksichtigung eines Verzeichnisses extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen.
- Einführung der Regelanfrage bei Bewerbenden für den Polizeidienst oder beim Wechsel in die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz.
- Einführung eines neu konzipierten E-Learning-Programms zur Sensibilisierung aller Bediensteten und zum Umgang mit Hinweisen auf Extremismus.
- Informationsveranstaltung der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) für Ausbildungsseminare, Fachhochschulstudiengänge und Fortbildungsveran-

⁶⁸ Die Ausführungen wurden vom LfV Bayern für diesen Lagebericht zugeliefert.

staltungen zum Thema Rechtsextremismus sowie „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“.

- Eintägiger Dienstunterricht „Extremismus: Früherkennung und Bekämpfung“ für bayerische Polizeibeamtinnen und -beamte.
- Vermittlung interkultureller Kompetenz im Rahmen der polizeilichen Aus- und Fortbildung.
- Sensibilisierung durch polizeiliche Medien (Mitarbeiterzeitschriften, Newsletter 110, IntraPol etc.) und Hinweis auf Folgen von Pflichtverletzungen.

Detektion

- Meldepflichten an die oberste Dienstbehörde sowie an die Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und der Finanzen und für Heimat beim Verdacht eines Verfassungstreueverstoßes durch Angehörige des öffentlichen Dienstes.
- Erkenntnisanfragen an den Verfassungsschutz bei Hinweisen auf einen extremistischen Hintergrund bei behördeninternen Ermittlungen, Disziplinarverfahren, arbeitsrechtlichen Verfahren und Strafverfahren in einem frühen Stadium.
- Frühzeitige Erkenntnismitteilung des Verfassungsschutzes bei tatsächlichen Anhaltspunkten für extremistische Aktivitäten eines Mitarbeiters an die betroffene Behörde.
- Austausch gewonnener Erkenntnisse zur Lage- und Sachverhaltsverdichtung zwischen betroffener Behörde und Verfassungsschutz.
- Konsequente Aufklärung von möglichen Kennlinien und Verbindungen des Betroffenen in extremistische Strukturen und zu extremistischen Personen.

Reaktion

- Konsequente Verfahrenseinleitung bei tatsächlichen Anhaltspunkten auf extremistische Verstrickungen der Betroffenen oder dem Wegfall der Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses oder Verletzung der beamtenrechtlichen Grundpflichten.
- Beschleunigte Sachverhaltsaufklärung unter Nutzung des Verfassungsschutzes und schnelle Sanktionierung im Falle der Bestätigung der Verdachtslage.
- Einbringen der Erkenntnisse des Verfassungsschutzes in das jeweilige Verfahren mittels Behördenzeugnis.
- Beachtung, dass erwiesene Erkenntnisse zu extremistischen Verstrickungen der Betroffenen Eingang in straf-, arbeits- oder disziplinargerichtlichen Verfahren finden.

- Austausch zum Verfahrensausgang und den gewonnenen Erkenntnissen zwischen den beteiligten Behörden.

3. Berlin

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	93
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	5
davon Prüffälle	88
Eingeleitete Verfahren⁶⁹	
Disziplinarverfahren	4 ^a
Strafverfahren	63
Eingestellte Verfahren	
Strafverfahren	24
Beendete Verfahren	
Strafverfahren	5
Tatvorwurf/Hintergrund	
Gewaltorientierte Aktivitäten	4
Politisch motivierte Beleidigung	37
Teilnahme an rechtsextremistischen Veranstaltungen	1
Aktives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe	3
Propagandatätigkeit	8
Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/ zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	1
Sonstiges	22
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	56
Mehrere Personen	36

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

^a = Die Polizei Berlin machte keine vollständigen Angaben zu Disziplinarverfahren.

69 Aus datenschutzrechtlichen Bedenken meldete Polizei Berlin keine Informationen zu arbeits- bzw. dienstrechtlichen Verfahren an den Verfassungsschutz.

Maßnahmen⁷⁰

Vernetzung und Lageverdichtung

- Das LfV und das LKA Berlin haben seit März 2020 ein gesondertes Melde- und Auskunftsverfahren zu rechtsextremistischen Verdachtsfällen in Sicherheitsbehörden etabliert. Ein gleichlaufendes Verfahren wurde auch zwischen dem Berliner Verfassungsschutz und der Berliner Feuerwehr verabredet.

Prävention

- Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages, staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten, führt das LfV regelmäßig Informationsveranstaltungen zu den Phänomenbereichen „Rechtsextremismus“, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ (sowie zur „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“) durch. Die meisten dieser Vortragsveranstaltungen richten sich an Mitarbeitende der Berliner Bezirks- und Ordnungsämter sowie an Bedienstete der Polizei und Justiz.
- Besonderes Augenmerk liegt auf der Sensibilisierung für aktuelle Entwicklungen in diesen Phänomenbereichen. Hierfür wurden durch das LfV bereits Broschüren erstellt, die den Berliner Verwaltungen als Handreichung dienen und Mitarbeitende in die Lage versetzen sollen, rechtsextremistische Ideologien und Szenecodes erkennen zu können.

Detektion

- Am 5. August 2020 kündigte der damalige Innensenator Geisel an, verstärkt gegen rechtsextremistische Tendenzen, insbesondere in den Sicherheitsbehörden, vorzugehen. Die Maßnahmen dieses 11-Punkte-Plans umfassen insbesondere die Überprüfung von Bewerbenden für die Polizei und die Feuerwehr bei Ersteinstellungen unter Mitwirkung des Berliner Verfassungsschutzes. Die notwendige gesetzliche Grundlage für diese Maßnahme befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung.
- Am 26. Oktober 2020 wurde eine Extremismusbeauftragte bei der Berliner Polizei eingesetzt. Sie dient Führungskräften und Polizisten seither als direkte Ansprechpartnerin. Hierdurch wird möglichen Entwicklungen hin zur Entstehung rechtsextremistischer Tendenzen innerhalb der Polizei frühzeitig entgegengewirkt.
- Innerhalb der Polizei werden extremistische Verdachtsfälle in einer neu geschaffenen Ermittlungsgruppe Zentral (EG Zentral) bearbeitet.
- Darüber hinaus wurde am 14. Mai 2021 ein kommissarischer Extremismusbeauftragter

⁷⁰ Die Ausführungen wurden vom LfV Berlin für diesen Lagebericht zugeliefert.

der Berliner Feuerwehr benannt.

- Zusätzlich wird das bereits bestehende Hinweissystem zur Korruptionsbekämpfung bei der Berliner Polizei um die Bearbeitung anonymer Hinweise zu Verdachtsfällen von Extremismus bei der Polizei erweitert.
- Das LfV hat für die Informationsgewinnung bereits seit 2003 ein vertrauliches Hinweis-telefon eingerichtet, über welches extremistische Verdachtsfälle gemeldet werden können.

Reaktion

- Das LfV wirkt bei der Bewertung extremistischer Verdachtsfälle im öffentlichen Dienst mit und liefert den betroffenen Verwaltungen Erkenntnisse zu, um eine Entfernung von Extremisten aus dem öffentlichen Dienstverhältnis zu unterstützen.

4. Brandenburg

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	14
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	7
davon Prüffälle	7
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	8
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	3
Strafverfahren	12
Eingestellte Verfahren	
Strafverfahren	6
Beendete Verfahren	
Disziplinarverfahren	2
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	3
Strafverfahren	5
Maßnahme	
Geldbuße	2
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	3
Tatvorwurf/Hintergrund	
Politisch motivierte Beleidigung	1
Sonstiges	14
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	10
Mehrere Personen	4

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁷¹

Vernetzung und Lageverdichtung

- Zusammenarbeit mit anderen LfV und dem BfV.

Prävention

- Sicherheitsüberprüfungen bei Einstellung in Sicherheitsbehörden sowie Wiederholungsüberprüfungen.
- Lehrveranstaltungen zum Thema „Polizei im Nationalsozialismus“ an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg.
- Vorträge im ersten Studienjahr des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ zur Arbeitsweise des Verfassungsschutzes und zum Extremismus.
- Geplante Änderung des Landesbeamtengesetzes: Ermächtigung und Verpflichtung aller Einstellungsbehörden des öffentlichen Dienstes im Land Brandenburg, sich bei der Verfassungsschutzbehörde mittels einer Regelanfrage zu erkundigen, ob Erkenntnisse vorliegen, die an der Gewähr für das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung zweifeln lassen (Beschränkung der Abfrage auf Bewerbende, die für eine Einstellung bereits ausgewählt wurden).

Detektion

- Frühzeitige Mitteilung von Verdachtsfällen mit Extremismusbezug durch Sicherheitsbehörden an den Verfassungsschutz.
- Geplante Änderung des Landesdisziplinargesetzes hinsichtlich der Bestandsbeamten: Bei Disziplinarverfahren, die Handlungen zum Gegenstand haben, die den Verdacht einer Verletzung der Verfassungstreuepflicht rechtfertigen, soll künftig regelmäßig bei der Verfassungsschutzbehörde nachgefragt werden, ob dort Erkenntnisse vorliegen, die diese Zweifel erhärten beziehungsweise belegen.
- Bei Bekanntwerden eines öffentlichen Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen der nachrichtendienstlichen Bearbeitung: Prüfung der Übermittlung dieser Information an den Arbeitgeber.

71 Die Ausführungen wurden vom LfV Brandenburg für diesen Lagebericht zugeliefert.

Reaktion

- Übermittlung aller verwertbaren und zur Weitergabe geeigneten Erkenntnisse an die zuständige Behörde, damit entsprechende Maßnahmen des Dienst- oder Arbeitsrechts eingeleitet werden können.

5. Bremen

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	3
davon Prüffälle	3
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	3
Tatvorwurf/Hintergrund	
Politisch motivierte Beleidigung	3
Einzelperson/Personengruppe	
Mehrere Personen	3

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁷²

Vor der Ersteinstellung einer Person für den Polizeivollzugsdienst und mit ihrer Zustimmung erfolgt in Bremen eine Abfrage der Person im NADIS WN. Dieses Verfahren wird durch die im November 2020 verabschiedete Novelle des Bremischen Polizeigesetzes bekräftigt. Darin wird die Mitwirkung des Verfassungsschutzes an der Zuverlässigkeitsüberprüfung zukünftig regelhaft normiert und im Übrigen auch auf bereits aktive Polizeivollzugsbedienstete erstreckt, für die eine Wiederholung der Zuverlässigkeitsüberprüfung spätestens alle sieben Jahre vorgesehen wird. Zudem wurde innerhalb der Polizeibehörde Bremen eine Ombudsstelle geschaffen, die als Anlaufstelle für Hinweise auf rechtsextremistische Vorfälle innerhalb der Polizei dienen soll.

Weiterhin unterstützt das LfV die Polizeibehörden bei disziplinar- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen durch die Expertise in der Extremismusbewertung.

Das LfV beteiligt sich zudem regelmäßig aktiv an der Aus- und Weiterbildung von Polizeibediensteten durch Vorträge und Fortbildungen, wobei der Rechtsextremismus in den letzten Jahren den inhaltlichen Schwerpunkt bildete.

Ende 2019 wurde durch das LfV ein Hinweistelefon eingerichtet, über das rechtsextremistische Verdachtsfälle gemeldet werden können. Ziel ist es, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für rechtsextremistische Bestrebungen zu erhöhen sowie rechtsextremistische Bestrebungen – auch im öffentlichen Dienst – frühzeitig zu erkennen.

72 Die Ausführungen wurden vom LfV Bremen für diesen Lagebericht zugeliefert

6. Hamburg

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	24
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	9
davon Prüffälle	15
Eingeleitete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	6
Disziplinarverfahren	7
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	2
Strafverfahren	17
Eingestellte Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	3
Disziplinarverfahren	3
davon (Dienst-)Vergehen nicht erwiesen	3
davon (Dienst-)Vergehen erwiesen, aber Maßnahme nicht angezeigt	1
davon Entlassung auf eigenen Antrag/Kündigung	2
Strafverfahren	11
Beendete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahme	3
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Maßnahme	
Kündigung	2
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Sonstiges	1
Tatvorwurf/Hintergrund	
Gewaltorientierte Aktivitäten	3
Politisch motivierte Beleidigung	14
Propagandatätigkeit	3

Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/ zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	3
Sonstiges	11
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	23
Mehrere Personen	1

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁷³

Vernetzung und Lageverdichtung

- Enger Austausch seitens des LfV mit den polizeilichen Dienststellen, die für interne Ermittlungen, Beschwerden und disziplinarische Maßnahmen zuständig sind. Zu Verdachtsfällen werden zunächst anonymisierte Fallbesprechungen durchgeführt.
- Beteiligung des LfV am Hamburger „Behördenkompetenznetzwerk gegen Rechtsextremismus“. Auch über den Untersuchungsauftrag „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“ hinaus können hier Behörden für etwaige problematische Entwicklungen sensibilisiert und Gegenmaßnahmen erörtert werden.
- Leitung der Arbeitsgruppe „Lage & Analyse Rechtsextremismus“ unter Beteiligung des LKA, der Schulbehörde, der Sozialbehörde, der Justizbehörde und eines Bezirksamtes.

Prävention

- Vor der Einstellung von Nachwuchskräften bei der Polizei nimmt das LfV gem. § 34 Abs. 1a Hamburgisches Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz (HmbSÜGG) eine Abfrage der Einzustellenden in NADIS WN vor.
- Erkenntnisse des LfV über mögliche Bezüge von Polizeimitarbeiterinnen und -mitarbeitern zu extremistischen Bestrebungen werden bereits frühzeitig an die Staatsschutzabteilung des LKA kommuniziert und gemeinsam bewertet.
- Nutzung des E-Learning Angebots des BfV „Radikalisierung und Extremismus erkennen“ seitens LfV.

Detektion

- Polizeiliche Dienststellen, die mit internen Ermittlungen aufgrund von Beschwerden, Dienstvergehen und Straftaten befasst sind, liefern Verdachtsfälle mit möglichem Ex-

⁷³ Die Ausführungen wurden vom LfV Hamburg für diesen Lagebericht zugeliefert.

tremismusbezug an das LfV.

- Weiterhin steht das LfV in engem Austausch mit der „Zentralen Hinweisaufnahme Rechtsextremismus“, bei der auch polizeiinterne Hinweise auf etwaige Verdachtsfälle eingehen.
- Zum Thema „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ hält das LfV regelmäßig Vorträge in Behörden, wodurch diese für die Problematik sensibilisiert werden.

Reaktion

Das LfV unterstützt die polizeilichen Dienststellen bei disziplinarrechtlichen Ermittlungen und gegebenenfalls dem Nachweis von strafrechtlich relevantem Verhalten durch möglichst umfassende Erkenntnismitteilungen.

7. Hessen

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	92
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	12
davon Prüffälle	80
Eingeleitete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	6
Disziplinarverfahren	81
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	10
Strafverfahren	76
Eingestellte Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	1
Disziplinarverfahren	5
davon Maßnahmenverbot wg. vorangegangenen Straf-/Bußgeldverfahren	1
davon Entlassung auf eigenen Antrag/Kündigung	1
Strafverfahren	27
Beendete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	5
Disziplinarverfahren	10
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	10
Strafverfahren	15
Maßnahme	
Verweis	4
Geldbuße	3
Abmahnung	1
Kündigung	3
Aufhebungsvertrag	1
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	10

Tatvorwurf/Hintergrund	
Politisch motivierte Beleidigung	8
Aktives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe	5
Propagandatätigkeit	8
Sonstiges	57
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	43
Mehrere Personen	49

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁷⁴

Am 18. August 2020 wurde in Hessen eine unabhängige Kommission von Expertinnen und Experten mit dem Titel: „Verantwortung der Polizei in einer pluralistischen Gesellschaft – Die gute Arbeit der Polizeibeamten stärken, Fehlverhalten frühzeitig erkennen und ahnden“ eingesetzt. Die Beauftragung erfolgte angesichts unerlaubter polizeilicher Datenabfragen im zeitlichen Zusammenhang mit sogenannten NSU-2.0-Drohschreiben sowie weiterer Fälle offenkundigen Fehlverhaltens von hessischen Polizistinnen und Polizisten. Die Kommission hat am 12. Juli 2021 ihren Abschlussbericht vorgestellt und darin von ihr erarbeitete Vorschläge unterbreitet, wie Fehlverhalten Einzelner innerhalb der Polizei frühzeitig erkannt und geahndet werden kann. Des Weiteren wurde empfohlen, einen Leitbildprozess für die Polizei Hessen zu initiieren und die bereits ergriffenen Maßnahmen innerhalb der hessischen Polizei zu evaluieren. Darüber hinaus wurden über 100 Empfehlungen für deren Weiterentwicklung ausgesprochen. Zur Prüfung und Umsetzung dieser Empfehlungen wurde die Stabsstelle „Fehler- und Führungskultur Polizei“ eingerichtet, die direkt an den hessischen Staatssekretär des Innern und für Sport berichtet. Teile der Vorschläge der Kommission befinden sich bereits in der Umsetzung.

Vernetzung und Lageverdichtung

- Anlassbezogene Lagevorträge zu extremistischen Phänomenen vor herausragenden polizeilichen Einsatzlagen: In Vorbereitung polizeilicher Einsatzlagen erfolgt anlassbezogen ein Austausch mit dem LfV. Lageabhängig finden auf Einladung der Polizeiführenden persönliche Lagebesprechungen im Vorfeld entsprechender Einsatzlagen statt. Neben dem Transfer von Lageerkenntnissen sind in diesem Kontext auch allgemeine Lagevorträge zu den jeweiligen extremistischen Phänomenen zielführend, die einen Abgleich mit der polizeilichen Erkenntnislage ermöglichen. Die eigentliche Zielrichtung „Stärkung der Resilienz und Schärfung von Sensibilität, Verantwortungsbewusstsein und Hand-

⁷⁴ Die Ausführungen wurden vom LfV Hessen für diesen Lagebericht zugeliefert.

lungssicherheit der Mitarbeiter von Sicherheitsbehörden“ ist nachhaltiger im Kontext zielgruppen- und bedarfsorientierter Vortragsangebote zu erreichen. Der Mehrwert wird insbesondere darin gesehen, dass die durchgeführte Wissens- und Erkenntnisvermittlung durch die Kontinuität zu einer Verstetigung bei den Teilnehmenden führt. Darüber hinaus ist ein Wissenstransfer im Rahmen von Anlässen wie herausragenden polizeilichen Einsatzlagen durch einen nur teilweise wechselnden Kreis von Adressatinnen und Adressaten geprägt. Daher wird die Nachhaltigkeit nicht nur durch eine höhere Kontinuität verbessert, sondern auch durch zielgruppen- und bedarfsorientierte Angebote ergänzt, die es erlauben, die Themen auf einer breiteren Ebene zu vermitteln und hierbei die jeweiligen Bedürfnisse des Teilnehmendenkreises zu berücksichtigen.

- Zielgruppen- und bedarfsorientierte Vortragsangebote des LfV für die hessische Polizei. Beispielsweise ist das LfV Hessen regelmäßig und auch anlassbezogen in die Aus- und Fortbildung der hessischen Polizei eingebunden und beteiligt sich traditionell mit Vorträgen an den Staatsschutz-Modulen der hessischen Polizeiakademie (HPA) für Staatsschützerinnen und Staatsschützer und hält auf Anfrage Vorträge an der hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) vor Studiengruppen (Hinweis: seit dem 1. Januar 2022 werden die Aufgaben der HPA von der HöMS wahrgenommen). Seit 2020 führt das LfV Hessen ein eigenes Wahlpflichtmodul an der HöMS (Standort Kassel) für das jeweilige Abschlussemester zum Thema Extremismus durch. Seit dem Jahr 2019 hat das Kompetenzzentrum Rechtsextremismus (KOREX) eine mittlere dreistellige Zahl an Führungskräften mehrerer hessischer Polizeibehörden an einer Vielzahl von Einzelterminen über Erscheinungsformen, Strategien und Ideologieelemente des Rechtsextremismus aufgeklärt und sensibilisiert.
- Regelmäßiger Austausch im GETZ zu erkannten rechtsextremistischen Vorfällen und Verdachtsfällen in Sicherheitsbehörden: Dieser Austausch ist in Zusammenarbeit zwischen dem LKA und dem LfV bereits etabliert.

Prävention

- Regelabfrage im NADIS WN: Im Einklang mit den Empfehlungen der Expertenkommission soll der Regierungskoalition eine Änderung hessischer Sicherheitsgesetze zeitnah vorgeschlagen werden. Künftige Polizeianwärterinnen und -anwärter und weitere Bedienstete von Behörden mit Vollzugsaufgaben sollen demnach regelhaft vom LfV vor der Einstellung überprüft werden. Damit wird das Ziel verfolgt, nicht nur im Einzelfall, sondern flächendeckend und regelmäßig bei allen angehenden Bediensteten von Behörden mit Vollzugsaufgaben eine Überprüfung durchzuführen.

- Eine Überprüfung von Bewerbenden in sozialen Medien und Netzwerken im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. §13a Hessisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz (HSOG) erfolgt seither und bislang nur in Einzelfällen. Die rechtliche Zulässigkeit und tatsächliche Umsetzbarkeit einer standardisierten Überprüfung von Bewerbenden vor Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst in sozialen Medien befindet sich in Prüfung.
- Initiierung eines Leitbild-Prozesses mit externer Unterstützung.
- Wissenschaftliche Untersuchung „Polizeiliche Alltagserfahrungen – Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden Organisation“ in der hessischen Polizei. Eine erste Befragung zu den Themenkomplexen Motivation, Einstellungen zum Arbeitsumfeld, der Arbeitszufriedenheit sowie den Arbeitsbedingungen erfolgte bereits im Jahr 2019 und wurde im Frühjahr 2020 vorgestellt. Eine Befragung der Studierenden der hessischen Polizei, die im Rahmen der oben genannten Befragung aus methodischen Gründen nicht berücksichtigt wurden, wurde im Januar und Februar 2022 durchgeführt. Um Entwicklung und Veränderungen über einen längeren Zeitraum abbilden zu können, ist beabsichtigt, die Studierenden während des Studiums über mehrere Jahre wiederholt zu befragen. Hessen beteiligt sich zudem an der laufenden bundesweiten Studie „Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten“ (MEGAVO) der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol).
- Flyer zur Information und Sensibilisierung: Veröffentlichung eines Flyers im Frühjahr 2019, der unter anderem über Erscheinungsformen, Herausforderungen und bestehende Beamtenpflichten (auch Führungsverantwortung) im Kontext von extremistisch motiviertem Verhalten innerhalb der Polizei informiert und flächendeckend in der hessischen Polizei zur Verfügung gestellt wird.
- Sensibilisierungsreihe „Extremismusprävention nach Innen“ (für Studierende vor der Vereidigung, beginnend im Frühjahr 2019): Das erklärte Ziel dieser gemeinsam durch das Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE) und der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) organisierten Veranstaltung ist eine zusätzliche Sensibilisierung der Studierenden zu Haltung und Werten des Polizeiberufes auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der damit einhergehenden besonderen Bedeutung des Dienstes. Die Besonderheit stellt dabei die Berücksichtigung der Öffentlichkeit durch die Mitwirkung nicht-polizeilicher Experten dar, um die nachhaltigen und nachteiligen Folgen von Fehlverhalten durch Angehörige der Polizei auf die öffentliche Wahrnehmung der Gesamtorganisation Polizei zu verdeutlichen. Die Sensibilisierungsreihe soll weiterentwickelt werden. Möglich ist hier beispielsweise eine zeitnahe Kooperation mit der Gedenkstätte Hadamar für Verfolgte der nationalsozialistischen Euthanasie.

- Dezentrale Fortbildung ausbauen: Zukünftig sollen nochmals verstärkt im Rahmen von dezentralen Fortbildungsveranstaltungen Führungskräfte der verschiedenen Hierarchieebenen, insbesondere Bedienstete im sogenannten „1. Führungsamt“ (zum Beispiel Dienstgruppenleitende), geschult und für ihre Aufgaben qualifiziert werden. Hierbei sollen unter anderem auch Kenntnisse zum Umgang mit Fehlverhalten (wie zum Beispiel extremistische Bestrebungen) vermittelt werden.

Über die Veranstaltungen für Führungskräfte hinaus soll die Thematik auch in der allgemeinen dezentralen Fortbildung in den Behörden weiter ausgebaut werden (zum Beispiel durch Seminare, Workshops, Angebote zur politischen Bildung).

- Zentrale Fortbildung ausbauen: Nach Evaluation weiterer Ausbau und Optimierung des zentralen Fortbildungsangebotes an der Polizeiakademie Hessen (HPA) (Hinweis: seit dem 1. Januar 2022 werden die Aufgaben der HPA von der HöMS wahrgenommen).
- Etablierung einer dauerhaften Forschungsstelle „Extremismusresilienz“ an der HöMS (ab 1. Januar 2022) zur Gewährleistung eines stetigen Austausches mit wissenschaftlichen Extremismusexpertinnen und -experten in der Bundesrepublik, um fortan sicherzustellen, dass insbesondere innerhalb der Sicherheitsbehörden nachhaltige Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote in Hessen bestehen. Auch künftige Befragungen der hessischen Polizei sollen von hier aus im Dialog mit der universitären Forschung organisiert werden.
- Curriculums-Revision: Hierzu wurde bereits Anfang 2021 eine Arbeitsgruppe bei der Hessischen Hochschule Polizei und Verwaltung (HfPV) eingerichtet (Hinweis: seit dem 1. Januar 2022 werden die Aufgaben der HfPV von der HöMS wahrgenommen). Die Anpassung soll eine frühzeitige Kompetenzvermittlung in Bezug auf die Vermittlung von Sozialkompetenzen, Haltung und Orientierung ermöglichen.
- Einrichtung Dauerausstellung „Zwischenräume“: Entwicklung und Einrichtung einer Dauerausstellung, die zur Stärkung der demokratischen Resilienz der Mitarbeitenden beitragen soll.

Detektion

- Standardisierung eines einheitlichen Meldeverfahrens von Verdachtsfällen mit Extremismusbezug durch die hessische Polizei an das LfV, beginnend Ende 2018.
- Erweiterung der Berichtspflichten im Disziplinarwesen: Die Berichtspflichten im Disziplinarwesen im Zusammenhang mit Hinweisen auf fremdenfeindliche, radikale beziehungsweise extremistische Haltungen oder Einstellungen wurden bereits Anfang 2019 neu gefasst und beinhalten eine niederschwellige Meldepflicht an das Landespolizeipräsidium (LPP).

Reaktion

- Anforderung von Erkenntnissen des LfV zur Verwendung für das jeweilige Verfahren mittels Behördenzeugnis, beginnend Ende 2018.
- Frühzeitige Einbindung des LfV zwecks Bewertung von Sachverhalten mit einem möglichen Extremismusbezug, beginnend Ende 2018.
- Standardisierung von Fallkonferenzen zu Disziplinarangelegenheiten: Konsequente Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht unter Gewährleistung landesweit gleicher Standards im Umgang mit Fehlverhalten, seit Frühjahr 2020.

8. Mecklenburg-Vorpommern

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	26
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	17
davon Prüffälle	9
Eingeleitete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	1
Disziplinarverfahren	20 ⁷⁵
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	2
Strafverfahren	5
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	4
davon (Dienst-)Vergehen nicht erwiesen	2
davon Maßnahmenverbot wg. Zeitablauf	2
Beendete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	1
Disziplinarverfahren	5
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	2
Strafverfahren	1
Maßnahme	
Zurückstufung	4
Entfernung aus dem Beamtenverhältnis	1
Abmahnung	1
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	2
Tatvorwurf/Hintergrund	
Gewaltorientierte Aktivitäten	7
Teilnahme an rechtsextremistischen Veranstaltungen	1

75 In einem Fall kam es nicht zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens, da der Beamte vorher um seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ersucht hat.

Aktives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe	2
Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/ zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	3
Mitgliedschaft in rechtsextremistischer Organisation/ Organisation der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	5
Sonstiges	22
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	4
Mehrere Personen	22

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁷⁶

Prävention

- Der Extremismusprävention kommt eine zentrale Bedeutung bei der Bekämpfung von Rechtsextremismus im öffentlichen Dienst im Allgemeinen und in den Sicherheitsbehörden des Landes im Speziellen zu: Bereits an der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes, der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow, wird ein besonderes Augenmerk auf die Vermittlung demokratiefördernder Werte sowie eine umfassende politische Bildung der Anwärterinnen und Anwärter gelegt. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des öffentlichen Dienstes finden zudem regelmäßig unter Beteiligung des LfV statt, das seine fachliche Expertise in die Veranstaltungen einbringt. Darüber hinaus werden auch themenbezogene Veranstaltungen auf Anfrage der öffentlichen Verwaltung ausgerichtet. Nach einer Novellierung des Landesbeamtengesetzes im Jahr 2021 führt das LfV eine Regelüberprüfung aller Bewerbenden für den Polizei- und Justizdienst durch. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass Personen beschäftigt werden, bei denen Zweifel an der Verfassungstreue bestehen. Für Personen, die in einer besonders sicherheitsempfindlichen Tätigkeit eingesetzt werden sollen, führt das LfV Sicherheitsüberprüfungen nach dem SÜG des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch.
- Das LfV ist zudem maßgeblicher Partner im „Beratungsnetzwerk Demokratie und Toleranz Mecklenburg-Vorpommern“, darüber hinaus leitet ein Mitarbeiter der Behörde die Arbeitsgruppe Extremismus im „Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung“. Hier wirken staatliche Behörden mit nichtstaatlichen Institutionen zusammen und gewährleisten einen professionellen und regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den Fachexpertinnen und -experten der vertretenen Organisationen zum Thema Extremismus sowie auf dem Gebiet der Kriminalitätsprävention. In beiden Netzwerken wird auch

⁷⁶ Die Ausführungen wurden vom LfV Mecklenburg-Vorpommern für diesen Lagebericht zugeliefert.

die Thematik von Extremisten im öffentlichen Dienst behandelt.

- In den alljährlich stattfindenden „Sicherheitskonferenzen“ zur Lage auf dem Gebiet des politischen Extremismus mit den Verwaltungsspitzen der Landkreise und kreisfreien Städte wird gerade im kommunalen Bereich zur Problematik „Extremisten im öffentlichen Dienst“ sensibilisiert.

Detektion

- Die Polizeibehörden des Landes sind gesetzlich verpflichtet, selbständig ihnen vorliegende Erkenntnisse über extremistische Bestrebungen an die Verfassungsschutzbehörde zu übermitteln (§ 24 Abs. 3 Satz 2 LVerfSchG M-V). Dies gilt auch und vor allem für Erkenntnisse über derartige Bestrebungen in den eigenen Reihen. In der Landespolizei selbst wird bereits seit dem Jahr 2019 der Erlass „Extremisten in der Polizei – Meldepflicht bei Bedenken bezüglich der Verfassungstreuepflicht“ konsequent umgesetzt.
- Liegen dem LfV zu bekannten extremistischen Personen Erkenntnisse vor, dass diese im öffentlichen Dienst tätig sind bzw. sein könnten, werden umfangreiche Ermittlungen hierzu eingeleitet. So werden beispielsweise Arbeitgeberermittlungen nach Maßgabe des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, SGB X) durchgeführt oder im Einzelfall das Landesamt für Finanzen als zentrale Besoldungsstelle für Landesbedienstete eingebunden.
- Darüber hinaus erfolgt eine Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Erlasses des Ministeriums zur Prüfbarkeit von Wahlbeamtinnen und -beamten wie Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Landrätinnen und Landräten oder Ehrenbeamtinnen und -beamten (z.B. in der Feuerwehr) mit der Landesverwaltung und den Kommunalverwaltungen. Dabei ist es in den Einzelfällen zur Rücknahme der Ernennung oder zur Verhinderung des Wahlantrittes gekommen.

Reaktion

- Liegen Hinweise zu Extremistinnen und Extremisten im öffentlichen Dienst vor, werden von den betreffenden Behörden des Landes und der Kommunen konsequent dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen eingeleitet, die im Einzelfall bis zur dauerhaften Entfernung der Person aus dem öffentlichen Dienst führen und führten. Das LfV unterstützt hierbei, indem beim Vorliegen gerichtsverwertbarer Erkenntnisse diese im Rahmen von Erkenntnismitteilungen an die personalführenden Dienststellen übermittelt werden.

- Darüber hinaus besteht im Verfassungsschutzverbund ein engmaschiger Informationsaustausch, sodass bei Vorliegen von Erkenntnissen über Extremistinnen und Extremisten im Dienst einer Beschäftigungsbehörde außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches diese kurzfristig an andere LfV oder das BfV weitergegeben werden können.

9. Niedersachsen

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	22
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	1
davon Prüffälle	21
Eingeleitete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	4
Disziplinarverfahren	15
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	5
Strafverfahren	14
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	3
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
davon (Dienst-)Vergehen erwiesen, aber Maßnahme nicht angezeigt	2
davon Maßnahmenverbot wg. Zeitablauf	1
davon Sonstiges	1
Strafverfahren	9
Beendete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	4
Disziplinarverfahren	4
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	4
Strafverfahren	4
Maßnahme	
Geldbuße	3
Kündigung	3
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	3
Sonstiges	3
Tatvorwurf/Hintergrund	

Politisch motivierte Beleidigung	3
Propagandatätigkeit	16
Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/ zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	1
Mitgliedschaft in rechtsextremistischer Organisation/ Organisation der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	1
Sonstiges	4
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	9
Mehrere Personen	13

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁷⁷

Vernetzung und Lageverdichtung

- Zur Vernetzung und Lageverdichtung findet regelmäßig (insbesondere im Rahmen von Presseanfragen und Anfragen aus dem parlamentarischen Raum) ein Austausch zwischen den Polizei- und anderen Behörden (beispielsweise den zuständigen Fachdienststellen von Polizei, Justiz und Verfassungsschutz) statt. Über weitere Kanäle, wie die Social-Media-Recherche, erfolgen Maßnahmen zur Erkenntnisverdichtung. Zudem nimmt die Polizei an der Arbeitsgruppe „Demokratiestärkung & Extremismusbekämpfung“ der Landeshauptstadt Hannover teil.

Prävention und Sensibilisierung

- Zur Prävention respektive Sensibilisierung von Mitarbeitenden des LfV in Bezug auf „Rechtsextremismus in Sicherheitsbehörden“ werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zur interkulturellen Kompetenz für alle Laufbahngruppen angeboten. Diese Seminare haben in der Regel zum Inhalt, unterschiedliche Werte und Normen im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie Arbeitsweisen aufzuzeigen, hierfür zu sensibilisieren sowie Verständnis für andere Sichtweisen und die eigene kulturelle Prägung zu schaffen. Auf diesem Wege werden auch die Kulturunterschiede der Interaktionspartner und die Besonderheiten interkultureller Kommunikationsprozesse herausgestellt und die interkulturelle Lernbereitschaft sowie Metakommunikationsfähigkeit gestärkt.

⁷⁷ Die Ausführungen wurden vom LfV Niedersachsen für diesen Lagebericht zugeliefert.

- Auch in der Polizei wird durch zielgruppenorientierte Nachwuchswerbung eine Stärkung der Diversität und interkulturellen Kompetenz angestrebt.
- Bereits im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens für den Polizeivollzugsdienst werden alle Bewerbenden vor der Einstellung auf ihre charakterliche Eignung durch die Polizeiakademie Niedersachsen, als alleinige Einstellungsbehörde von Polizeianwärterinnen und -anwärtern, intensiv überprüft. Die Prüfung beginnt mit einer Selbstauskunft im Bewerbungsformular. Die Bewerbenden müssen Angaben darüber machen, ob polizeiliche, staatsanwaltschaftliche, gerichtliche oder sonstige Ermittlungen gegen sie geführt wurden oder werden. Sofern es solche Ermittlungen gab oder gibt, wird auf Basis einer Einverständniserklärung der vorhandene polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Aktenbestand eingesehen. Zudem werden die Bewerbenden zu dem Sachverhalt befragt. Neben der Selbstauskunft werden Anfragen in den einschlägigen polizeilichen Datenbanken durchgeführt. Zudem haben die Bewerbenden, wenn eine Einstellung beabsichtigt ist, ein Führungszeugnis nach § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zur Vorlage bei einer Behörde zu erbringen. Nach persönlicher Zustimmung werden Bewerbende für den niedersächsischen Polizeivollzugsdienst durch den niedersächsischen Verfassungsschutz überprüft.

Das beschriebene Verfahren gilt auch für die Bewerbenden für ein einjähriges Praktikum mit anschließendem Studium, für den Besuch der einjährigen Fachoberschule mit anschließendem Studium sowie für die zweijährige Fachoberschule mit anschließendem Studium. Diese Bewerbenden, die sich mehrere Jahre im Einstellungsverfahren befinden, werden sowohl im Jahr des Bewerbungsverfahrens als auch im Einstellungsjahr polizeilich überprüft.

Auch während des Studiums werden die zukünftigen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten tiefgreifend und ganzheitlich mit den Grundwerten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der Rolle der Polizei in einem demokratischen Rechtsstaat sowie auch berufsethischen Aspekten der Berufsausübung vertraut gemacht. Die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund und zahlreiche Fortbildungen zur Weiterentwicklung der interkulturellen Kompetenz beugen Vorurteilen und Rassismus in den eigenen Reihen zusätzlich vor.

Auch in der Fortbildung nehmen die Vermittlung und Entwicklung demokratischer Werte und Prinzipien und der Schutz vor rechtsextremistischer Instrumentalisierung durch gezielte Aufklärung und Bildung eines Problembewusstseins einen großen Stellenwert ein. Hierfür werden auch die Präventionsstelle „politisch motivierte Kriminalität“ (PPMK) eingebunden und themenbezogene Projekte in verschiedenen Polizeibehörden (beispielsweise die Ausstellung „Gemeinsam gegen Rechts“, das Projekt „Demokratie und Toleranz“ der Polizeiinspektion Cuxhaven oder der Internet-Blog „Antisemitis-

mus, Judentum und Israel“) gefördert. Im Rahmen der Fortbildung ist insbesondere die landesweite Fortbildungsinitiative „Polizeischutz für die Demokratie“ hervorzuheben. Hier werden Handlungskonzepte gegen Rechtsextremismus und -populismus erworben und Ansprechpartnerinnen und -partner als „Strategiepatinnen“ und „-paten“ für die Demokratie qualifiziert, die dann vor Ort in den Behörden weitgehend selbstständig das Thema voranbringen (dazu zählen Sensibilisierung im Dienstunterricht und Beratung von Führungskräften).

Detektion und Informationsgewinnung

- In der Verfassungsschutzabteilung des Ministeriums für Inneres und Sport werden eingehende Bewerbungen auf offensichtliche (extremistische) Auffälligkeiten überprüft (zum Beispiel im Lebenslauf erwähnte bisherige Ämter/Positionen in einschlägigen Vereinigungen oder Tätigkeiten bei ausländischen Nachrichtendiensten). Bewerbende haben eine Bewerbersynopse auszufüllen und insbesondere auch Kontakte zu Staaten mit Sicherheitsrisiken anzugeben. Auch sind die Kontaktgründe zu benennen. Als Hilfestellung erhalten die Bewerbenden die sogenannte Staatenliste und allgemeine weitere Informationen zum Bewerbungsablauf. Bei vorhandenen Kontakten zu Staaten mit Sicherheitsrisiken erfolgt eine weitergehende Prüfung durch den Geheimschutz- und den Mitwirkungsbereich, ob eine Einladung zu einem Vorstellungsgespräch – und damit das Betreten des Sicherheitsbereiches der Verfassungsschutzabteilung – möglich ist oder davon abgesehen werden muss. Dies umfasst eine Überprüfung im NADIS WN. Bevor die Bewerbenden im Rahmen von Auswahlgesprächen Zutritt zum Dienstgebäude erhalten, erfolgt eine Abfrage in dem nachrichtendienstlichen Informationssystem. Nach erfolgtem Auswahlverfahren ist das Tätigwerden für den Verfassungsschutz nur möglich bei erfolgreich abgeschlossener Sicherheitsüberprüfung gemäß Niedersächsischem SÜG. In der Verfassungsschutzbehörde sind alle Mitarbeitenden nach der Stufe Ü3 überprüft worden.
- Vor dem Hintergrund der aktuellen sicherheitspolitischen Lage und neuer Extremismusphänomene wird derzeit durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport die Möglichkeit der Einbeziehung einer Erkenntnisanfrage beim Verfassungsschutz zum Zweck einer dadurch bedingten und erforderlichen verstärkten charakterlichen Eignung von Bewerbenden für den Polizeivollzugsdienst geprüft. Derzeit ist ein Referentenentwurf in Abstimmung. Gerade der Polizeiberuf hat besondere Anforderungen an seinen Nachwuchs. Deshalb ist es notwendig und wichtig, dass die diesbezüglichen Maßstäbe bereits von Beginn an streng sind. Durch die Abfrage nachrichtendienstlicher Informationssysteme können umfassendere Extremismuserkenntnisse über die Bewerbenden erlangt werden, als dies durch die Abfrage der polizeilichen Auskunftssysteme möglich ist, insbesondere, wenn Organisationen oder Gruppierungen gesichert

verfassungsfeindlich und insoweit als Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes eingestuft sind. Nach persönlicher Zustimmung werden Bewerbende für den niedersächsischen Polizeivollzugsdienst daher bereits jetzt durch den niedersächsischen Verfassungsschutz überprüft.⁷⁸

- Polizei: Soweit ein konkreter Anlass besteht, werden umgehend Ermittlungen – auch unter einem anlassbezogenen Austausch mit anderen Behörden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten – in Gang gesetzt. Hierbei werden die staatschutzpolizeilichen Meldewege unter Einbindung des Landeskriminalamtes Niedersachsen, des LfV sowie des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport bedient.
- Bei allen Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen erfolgt bei Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen, die Durchführung von Zuverlässigkeitsprüfungen nach dem SÜG Niedersachsen.
- Darüber hinaus werden Führungskräfte hinsichtlich einer niedrigen Einschreitschwelle bei Verdachtsfällen sensibilisiert, dabei wird eine „Kultur“ des Hinschauens etabliert.

Reaktion

- Verfassungsschutz und Polizei: Bei Zweifeln an der Verfassungstreue ist bei Beamtinnen und Beamten ein konsequentes dienstrechtliches Vorgehen angezeigt, da hier eine wesentliche, dem Sinn des Beamtentums innewohnende Grundlage nicht beziehungsweise nicht mehr gegeben ist. Zweifel an der Verfassungstreue ergeben sich insbesondere, wenn Beamtinnen und Beamte sich aktiv für Bestrebungen betätigen, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen und somit als extremistisch zu bewerten sind. Es handelt sich grundsätzlich um Organisationen, die – gegebenenfalls nach gerichtlicher Überprüfung – bestandskräftig als verfassungsfeindlich und insoweit als Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes eingestuft sind. Nach der Rechtsprechung genügt allerdings die schlichte Mitgliedschaft in einer solchen, verfassungsfeindliche Ziele verfolgenden, Vereinigung nicht für eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht. Hier müssen weitere Aktivitäten hinzukommen. So kann die Ausübung von herausgehobenen Funktionärsämtern oder die Wahrnehmung von Wahlkandidaturen als ein solches Engagement angesehen werden, weil dadurch der Bestand der verfassungsfeindlichen Organisation weiter gesichert wird. Es kommt also auf die individuellen Umstände an. Eine Distanzierung von der Organisation ist außerdem möglich. Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass eine Überprüfung von Beamtinnen und Beamten auf eine Mitgliedschaft in einer Partei, die nicht bestandskräftig als verfassungsfeindlich

⁷⁸ Die Überprüfung kann derzeit nur unter Einwilligung der Bewerbenden erfolgen, da sich die geplante Rechtsgrundlage (§ 108a Niedersächsisches Beamtengesetz) für eine zustimmungsunabhängige Prüfung derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindet. Die Zustimmungsrates wird aktuell als angemessen hoch bewertet. Zudem würde eine mangelnde Einwilligung im Ausnahmefall derzeit keinen zwingenden Ausschlussgrund darstellen. Sobald ein konkreter Anlass für eine Überprüfung besteht, werden bereits jetzt alle Ermittlungsmöglichkeiten auch ohne Einwilligung genutzt.

eingestuft ist, nicht zulässig ist. Dies gilt auch für Prüf- und Verdachtsfälle nach dem Verfassungsschutzrecht.

Jeder entsprechende Verdachtsfall, der auf ein Fehlverhalten mit einem rechts- oder auch sonstigen extremistischen Hintergrund hindeutet, wird sehr ernst genommen und untersucht. Sofern sich ein Verdacht bestätigt, werden die rechtlich zulässigen, erforderlichen und angemessenen – auch dienstrechtlichen – Maßnahmen ergriffen.

Bestätigt sich im Rahmen von dienst- beziehungsweise disziplinarrechtlichen Ermittlungen ein Dienstvergehen zur politischen Treuepflicht im Sinne des § 47 BeamStG, das aufgrund der Schwere, des Persönlichkeitsbildes der Beamtin oder des Beamten sowie des Umfangs der durch das Dienstvergehen herbeigeführten Vertrauensschädigung Maßnahmen zur Entfernung aus dem Dienst und somit zum disziplinarischen Höchstmaß noch nicht rechtfertigt, ergibt sich in jedem Fall die Notwendigkeit zur Prüfung einer personalwirtschaftlichen Veränderung in weniger sicherheitssensible Verwendungen außerhalb der Polizei und des Verfassungsschutzes.

Der Niedersächsische Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, hat bereits mehrfach bekräftigt, dass Menschen mit rechtsextremen Gesinnungsansätzen in einer demokratischen Polizei sowie auch im Verfassungsschutz keinen Platz finden dürfen.

10. Nordrhein-Westfalen

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	218
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	57
davon Prüffälle	161
Eingeleitete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	7
Disziplinarverfahren	134
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	6
Strafverfahren	139
Eingestellte Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	1
Disziplinarverfahren	27
davon (Dienst-)Vergehen nicht erwiesen	16
davon (Dienst-)Vergehen erwiesen, aber Maßnahme nicht angezeigt	1
davon Maßnahmenverbot wg. vorangegangenen Straf-/Bußgeldverfahren	1
davon Entlassung auf eigenen Antrag/Kündigung	1
davon Maßnahmenverbot wg. Zeitablauf	4
davon Sonstiges	4
Strafverfahren	102
Beendete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	6
Disziplinarverfahren	17
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	6
Strafverfahren	3
Maßnahme	
Verweis	7
Geldbuße	2
Kürzung Dienstbezüge	2

Entfernung aus dem Beamtenverhältnis	4
Abmahnung	3
Kündigung	2
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	6
Sonstiges	3
Tatvorwurf/Hintergrund	
Gewaltorientierte Aktivitäten	3
Politisch motivierte Beleidigung	21
Teilnahme an rechtsextremistischen Veranstaltungen	4
Aktives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe	33
Passives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe	22
Propagandatätigkeit	1
Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/ zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	14
Mitgliedschaft in rechtsextremistischer Organisation/ Organisation der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	2
Sonstiges	120
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	140
Mehrere Personen	49

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁷⁹

Vernetzung und Lageverdichtung

- Einrichtung eines GETZ NRW zum operativen und strategischen Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten.
- Ernennung eines Sonderbeauftragten für rechtsextremistische Tendenzen in der nordrhein-westfälischen Polizei.
- Errichtung einer Stabsstelle „Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW“ im Ministerium des Innern.
- Einrichtung einer Sonderinspektion im Polizeipräsidium Essen, mit welcher das Lan-

⁷⁹ Die Ausführungen wurden vom LfV Nordrhein-Westfalen für diesen Lagebericht zugeliefert.

desamt für Aus- und Fortbildung der Polizei NRW (LAFP) beauftragt wird.

- Erstellung des Lagebilds „Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW“.

Prävention

- Regelmäßige Informationsveranstaltungen des LfV für Akteure im öffentlichen Dienst.
- Sensibilisierungsmaßnahmen des LfV für Polizeibehörden.
- Sensibilisierung aller Leitenden der Polizeibehörden per Erlass.
- Benennung von Extremismusbeauftragten in allen Polizeibehörden des Landes NRW sowie in der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW.
- Im September 2021: Veröffentlichung des ganzheitlichen Handlungskonzepts zur Früherkennung, Entgegnung und Vorbeugung rechtsextremistischer Tendenzen in der Polizei NRW.

Detektion

- Regelanfrage nach § 18 Abs. 4 Datenschutzgesetz NRW – in Kraft getreten am 25. Mai 2018 – für Bewerbende im Bereich der Polizei.

Reaktion

- Konsequentes Aufklären bei Anhaltspunkten für (rechts-)extremistische Einstellungen.
- Ergreifung der erforderlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen.

11. Rheinland-Pfalz

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	16
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	2
davon Prüffälle	14
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	12
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Strafverfahren	6
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	3
davon (Dienst-)Vergehen nicht erwiesen	1
davon (Dienst-)Vergehen erwiesen, aber Maßnahme nicht angezeigt	1
davon Sonstiges	1
Strafverfahren	5
Beendete Verfahren	
Disziplinarverfahren	6
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Strafverfahren	1
Maßnahme	
Verweis	1
Geldbuße	1
Kürzung Dienstbezüge	1
Entfernung aus dem Beamtenverhältnis	1
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Sonstiges	2
Tatvorwurf/Hintergrund	
Gewaltorientierte Aktivitäten	1
Politisch motivierte Beleidigung	4

Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/ zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	2
Mitgliedschaft in rechtsextremistischer Organisation/ Organisation der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	1
Sonstiges	7
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	12
Mehrere Personen	3

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁸⁰

Prävention

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der bei der Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz angesiedelten Präventionsagentur gegen Extremismus klären unter dem Motto „Prävention durch Information“ in allen relevanten Bereichen der öffentlichen Verwaltung über Rechtsextremismus auf. Insbesondere im Bereich der Aus- und Fortbildung an der Hochschule der Polizei (HdP) und der Justizvollzugsschule werden spezifisch die Grundsätze der wehrhaften Demokratie vermittelt. Ferner soll eine Sensibilisierung und Aufklärung durch den Verfassungsschutz fester Bestandteil auch der Führungskräftefortbildung der Polizei werden. Gleiches ist für weitere, hervorgehobene systemrelevante Bereiche der öffentlichen Verwaltung vorgesehen.

Hinzu kommen regelmäßig aktualisierte Handreichungen und Merkblätter mit Hintergrundinformationen sowie ein ständiger Informationsaustausch innerhalb der Landesverwaltung im Rahmen eines etablierten Präventionsnetzwerkes.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens bei der Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz wird der Bewerberkreis vor der Einstellung mehrfach auf seine persönliche und charakterliche Eignung und seine Einstellung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung überprüft. So insbesondere im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung mittels Befragungen von Referenzpersonen und im Wege des Sicherheitsgesprächs. Letzteres dient auch der Sensibilisierung im Umgang mit sozialen Medien und Messengerdiensten.

Die Polizei in Rheinland-Pfalz widmet sich bereits seit vielen Jahren der Prävention jeglicher Art von Rassismus, Extremismus und Diskriminierung. Das neu aufgelegte Positionspapier „Bürgerpolizei Rheinland-Pfalz: Den Menschen sehen – Verantwortung für die Demokratie wahrnehmen“ rückt hierbei die freiheitlichen demokratischen Werte in den Vordergrund und beschreibt zehn präventive Handlungsfelder wie zum Beispiel die Themenfelder „Fokus erste Führungsebene“ und „Fokus junge Mitarbeitende“.

80 Die Ausführungen wurden vom LfV Rheinland-Pfalz für diesen Lagebericht zugeliefert.

Neben der bereits etablierten Regelabfrage der Polizeianwärterinnen und -anwärter in NADIS WN durch die Verfassungsschutzbehörde bei der Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung im Rahmen des Auswahlverfahrens führt die Polizei in Rheinland-Pfalz strukturierte Interviews unter Beteiligung eines Psychologen durch, bei denen die Überprüfung der Einstellung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine maßgebliche Rolle spielt.

Der Bachelorstudiengang der HdP behandelt in acht (von zwölf) Modulen und somit über den gesamten Zeitraum des Studiums das Thema „Extremismus“.

Derzeit sensibilisiert die HdP zusätzlich mittels der Präventionsmaßnahme „Kein Schmutz in der Birne – kein Schmutz im Handy!“ im Hinblick auf die sozialen Medien und deren Nutzung. Daneben wurde eine Kooperationsvereinbarung mit der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz geschlossen, die das Ziel verfolgt, durch polizeihistorische Forschung bei den Studierenden ein reflektiertes und kritisches Geschichtsbewusstsein zu entwickeln.

Auch die Abteilung Spezialeinheiten der rheinland-pfälzischen Polizei forciert seit geraumer Zeit durch Aus- und Fortbildungen vielfältige Maßnahmen zur Stärkung der Wertestabilität und demokratischer Resilienz; so verfolgt beispielsweise der Workshop „Die Polizei im NS-Staat“ unter Mitwirkung eines Historikers, eines Psychologen und einer polizeilichen Führungskraft das Ziel, die Folgen menschenverachtenden staatlichen Handelns begreifbar zu machen.

Detektion

Die öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften sind gesetzlich verpflichtet, bei Anhaltspunkten für den Verdacht extremistischer Bestrebungen, insbesondere auch in den eigenen Reihen, von sich aus der Verfassungsschutzbehörde sämtliche relevanten Informationen zu übermitteln (vgl. § 25 Abs. 1 Landesverfassungsschutzgesetz Rheinland-Pfalz). Insbesondere der Austausch zwischen Verfassungsschutzbehörde und Polizei Rheinland-Pfalz wurde diesbezüglich in den letzten Jahren intensiviert und unterliegt einem mittlerweile standardisierten Informationsübermittlungsverfahren.

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift „Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst“ des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (MdI) vom 4. Dezember 2009 wird jede Bewerberin und jeder Bewerbende vor Einstellung über die Pflicht zur Verfassungstreue schriftlich belehrt. Die Verwaltungsvorschrift gilt für alle staatlichen Behörden des Landes. Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Besteht der Verdacht, dass Angehörige des öffentlichen Dienstes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen, unterrichtet die Dienststelle – wie bereits ausgeführt – das MdI und prüft, ob ein Disziplinar- oder ein Kündigungsverfahren einzuleiten ist.

Derzeit wird die einschlägige Verwaltungsvorschrift überarbeitet und soll künftig – auf Anregung der Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz – um ein Verzeichnis extremistischer

und extremistisch beeinflusster Organisationen ergänzt werden, um die Verfassungstreue noch dezidierter überprüfen zu können; zugleich dient es der persönlichen Sensibilisierung.

Durch die für Polizeianwärterinnen und -anwärter eingeführte Regelabfrage beim Verfassungsschutz (unabhängig von Zweifeln an der Verfassungstreue der Bewerbenden) können eventuell vorliegende verfassungsfeindliche Bestrebungen nochmals effektiver detektiert werden. Über diese obligatorische NADIS WN-Abfrage hinaus sollten seitens der Einstellungsdienststellen ergänzend Recherchen in den sozialen Medien zum Tragen kommen. Des Weiteren ist es aus hiesiger Sicht notwendig, es nicht bei einmaligen Prüfungen zu belassen. Vielmehr sollten in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren Wiederholungsprüfungen und anlassbedingt (weitere) Recherchen in den sozialen Medien stattfinden. Eine Ausweitung der Regelabfrage auf weitere Bereiche der öffentlichen Verwaltung wird für sinnvoll erachtet.

Reaktion

Bei Anhaltspunkten für den Verdacht von rechtsextremistischen Betätigungen von Bediensteten im öffentlichen Dienst in Rheinland-Pfalz überprüft die Verfassungsschutzbehörde die an sie übermittelten oder aus eigenem Erkenntnisaufkommen stammenden Informationen und versucht, diese zu verifizieren sowie weitere relevante Erkenntnisse entlang der gesetzlich normierten Mittel zu generieren, um diese offen und gerichtsverwertbar an die zuständige Aufsichtsbehörde weitergeben zu können. Darauf basierende arbeits-, beamten- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen obliegen der jeweiligen Beschäftigungsbehörde.

12. Saarland

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	0

Maßnahmen⁸¹

Auf Vorschlag der Verfassungsschutzbehörde des Saarlandes werden bereits seit mehreren Jahren alle zur Einstellung in den Polizeivollzugsdienst vorgesehenen Bewerbenden für den Polizeivollzugsdienst vor der Einstellung nicht nur durch die einstellende Polizeibehörde mittels einer Abfrage in den polizeilichen Datensystemen sowie im Bundeszentralregister (BZR) überprüft, sondern es erfolgt mit Einverständnis der Bewerbenden zusätzlich eine Abfrage im NADIS WN durch die Verfassungsschutzbehörde. Damit soll ausgeschlossen werden, dass bereits erkannte Extremisten in den Polizeidienst gelangen.

Darüber hinaus beteiligt sich die Verfassungsschutzbehörde des Saarlandes regelmäßig sowohl inhaltlich als auch personell an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Polizeibedienstete. Hierbei ist Rechtsextremismus jeweils ein Schwerpunktthema.

Beim Landespolizeipräsidium wurde angeregt, im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen für Polizeibedienstete mit mehrjähriger Diensterfahrung eine Art „Supervision“ durchzuführen, um der Gefahr vorzubeugen, dass sich tägliche Negativerfahrungen im Dienst zu ausländerfeindlichen oder rechtsextremistischen Einstellungen verfestigen.

Zur Erkennung einer Beeinflussung entwickeln die Polizeiabteilung des Innenministeriums und das Landespolizeipräsidium in einem fortlaufenden Prozess gemeinsam ein Konzept mit Präventionsstrategien gegen Extremismus für das Landespolizeipräsidium. Dabei sind folgende Maßnahmen vorgesehen und teilweise bereits umgesetzt:

- Gezielte Ausgestaltung der Auswahlgespräche im Einstellungsverfahren.
- Erweiterung der Vermittlung von Lerninhalten in der polizeilichen Aus- und Fortbildung.
- Noch stärkere Sensibilisierung von Führungskräften zur Erkennung extremistischer Einstellungen.
- Anlassbezogene Aktualisierung von Sicherheitsüberprüfungen.

Das Saarland beteiligt sich an der durch das BMI in Auftrag gegebenen und von der Hochschule der Polizei durchgeführten Studie zur Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten (MEGAVO).

⁸¹ Die Ausführungen wurden vom LfV Saarland für diesen Lagebericht zugeliefert.

13. Sachsen

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	31
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	10
davon Prüffälle	21
Eingeleitete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	1
Disziplinarverfahren	19
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	9
Strafverfahren	11
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	4
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
davon (Dienst-)Vergehen nicht erwiesen	1
davon Entlassung auf eigenen Antrag/Kündigung	1
davon Sonstiges	3
Strafverfahren	5
Beendete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	1
Disziplinarverfahren	6
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	6
Strafverfahren	2
Maßnahme	
Verweis	2
Geldbuße	4
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	6
Sonstiges	1

Tatvorwurf/Hintergrund	
Gewaltorientierte Aktivitäten	3
Politisch motivierte Beleidigung	6
Teilnahme an rechtsextremistischen Veranstaltungen	2
Aktives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe	1
Propagandatätigkeit	6
Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/ zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	5
Mitgliedschaft in rechtsextremistischer Organisation/ Organisation der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	1
Sonstiges	15
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	17
Mehrere Personen	11

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁸²

Vernetzung und Lageverdichtung

- Einrichtung der Koordinierungsstelle für Extremismusprävention und -bekämpfung (KostEx): Die KostEx erhebt regelmäßig die Sachverhalte zu Bediensteten im Geschäftsbereich des sächsischen Innenministeriums (SMI), die einen extremistischen Zusammenhang aufweisen, und wertet die Daten aus.

Prävention

- Evaluierung der Bewerbungs- und Einstellungsverfahren im Geschäftsbereich des SMI hinsichtlich Extremismus.
- Geplant: Erarbeitung einer Rechtsgrundlage für eine verdachtsunabhängige Regelanfrage in den polizeilichen Informationssystemen vor Einstellung in den Polizeidienst.
- Geplant: Erarbeitung einer Rechtsgrundlage für eine verdachtsunabhängige Regelanfrage in den polizeilichen Informationssystemen vor Einstellung in den Polizeidienst.
- Sensibilisierung von Auszubildenden.
- Fortbildung von Führungskräften und sonstigen Personalverantwortlichen.

⁸² Die Ausführungen wurden vom LfV Sachsen für diesen Lagebericht zugeliefert.

- Stärkerer Fokus in der Laufbahnausbildung sowie in der Fortbildung auf Vermittlung der Grundwerte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- Ausbau der interkulturellen Qualifizierung in der Ausbildung der Laufbahngruppe 1.2 der Polizei (mittlerer Dienst).
- Die KostEx stellt Merkblätter über die Pflicht zur Verfassungstreue der Beamtinnen und Beamten sowie der Bediensteten für die Behörden im Geschäftsbereich des SMI bereit.

14. Sachsen-Anhalt

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	25
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	17
davon Prüffälle	8
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	19
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	2
Strafverfahren	20
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	4
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
davon (Dienst-)Vergehen nicht erwiesen	2
davon (Dienst-)Vergehen erwiesen, aber Maßnahme nicht angezeigt	2
davon Sonstiges	1
Strafverfahren	15
Beendete Verfahren	
Disziplinarverfahren	3
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Strafverfahren	5
Maßnahme	
Verweis	3
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Tatvorwurf/Hintergrund	
Politisch motivierte Beleidigung	9
Teilnahme an rechtsextremistischen Veranstaltungen	2
Aktives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe	2
Propagandatätigkeit	5

Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/ zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	4
Sonstiges	11
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	20
Mehrere Personen	5

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁸³

Vernetzung und Lageverdichtung

- Regelmäßiger Informationsaustausch mit anderen Verfassungsschutzbehörden und der Polizei zu rechtsextremistischen Vorfällen und erkannten Verdachtsfällen.
- Fallbezogener Austausch im GETZ.

Prävention

- Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zum Themenkomplex Rechtsextremismus (in der öffentlichen Verwaltung und in der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden).
- Bereitstellung von Informationsmaterialien.

Detektion

- Stärkung der Zusammenarbeit mit den polizeipersonalführenden Stellen und der Verwaltung zur Bewertung eines möglichen Extremismusbezugs mit entsprechender Expertise.
- Speicherung der personenbezogenen Daten in NADIS WN zur rechtzeitigen Erkennung möglicher Netzwerke und Strukturen.
- Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen bei Einstellungen oder innerdienstlichen Verwendungswechseln, soweit gesetzlich vorgesehen.
- Informationsaustausch mit der Polizei zu politisch motivierter Kriminalität (Kriminaltaktische Anfrage in Fällen politisch motivierter Kriminalität – KTA-PMK), zur Detektion möglicher Tatverdächtiger mit Bezug zum öffentlichen Dienst.

83 Die Ausführungen wurden vom LfV Sachsen-Anhalt für diesen Lagebericht zugeliefert.

Reaktion

- Erkenntnismitteilungen an die jeweiligen Personalstellen; gegebenenfalls in Form von Behördenzeugnissen.

15. Schleswig-Holstein

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	7
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	5
davon Prüffälle	2
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	6
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	2
Strafverfahren	4
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	2
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Strafverfahren	1
Beendete Verfahren	
Disziplinarverfahren	1
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Maßnahme	
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Sonstiges	1
Tatvorwurf/Hintergrund	
Sonstiges	6
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	3
Mehrere Personen	3

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁸⁴

Lagebild und Vernetzung

- Regelmäßiger Austausch zwischen dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung in Schleswig-Holstein (MILIG) und Behörden zu erkannten rechtsextremistischen Vorfällen oder Verdachtsfällen.
- Einrichtung des polizeiinternen Frühwarnsystems RADAR zur Erfassung und Auswertung entsprechender Vorgänge in der Polizeiabteilung.
- Austausch mit den Landeskriminalämtern über das LKA und LfV bei Verdachtsfällen.

Prävention

- Begleitung des Projekts „Schule ohne Rassismus“ durch Polizei.
- Jährlicher Besuch der Gedenkstätte Yad Vashem (Israel) unter Beteiligung von Anwärtinnen und Anwärtern der Polizei.
- Sicherheitsüberprüfung vor Einstellung in den Polizeidienst.
- Unterrichtung, Fortbildung und ständige Sensibilisierung der Bediensteten der Landespolizei zu den entsprechenden Themen des Rechtsextremismus, Rassismus oder generell menschenverachtender Bestrebungen.
- Einrichtung einer Stelle der Polizeibeauftragten und der Zentralen Ansprechstelle der Polizei.

Detektion

- Einzelanfragen der Polizei an das LfV zu Bewerbenden, wenn es Hinweise auf eine Nähe zum Extremismus gibt.
- Einleitung von Disziplinarermittlungen oder beamtenrechtlichen Prüfungen auch bei „leichten“ Verdachtsfällen.

Reaktion

- Gespräche mit Dienstvorgesetzten zur Prüfung der charakterlichen Eignung bei Anhaltspunkten für extremistische Verhaltensweisen von Beamtinnen und Beamten.
- Ständige Neufassung oder Novellierungen von Erlassen und Dienstanweisungen.

84 Die Ausführungen wurden vom LfV Schleswig-Holstein für diesen Lagebericht zugeliefert.

- Bei entsprechenden Sachverhalten werden Maßnahmen konsequent durchgeführt. Verfehlungen in dem Themenbereich werden nicht toleriert. Es herrscht eine sehr niedrige Einschreitschwelle.

16. Thüringen

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	13
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	7
davon Prüffälle	6
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	13
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	2
Strafverfahren	10
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	3
davon (Dienst-)Vergehen erwiesen, aber Maßnahme nicht angezeigt	3
Strafverfahren	2
Beendete Verfahren	
Disziplinarverfahren	3
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Strafverfahren	2
Maßnahme	
Geldbuße	1
Entfernung aus dem Beamtenverhältnis	2
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Tatvorwurf/Hintergrund	
Politisch motivierte Beleidigung	12
Propagandatätigkeit	7
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	13

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁸⁵

Prävention

- Sicherheitsüberprüfung vor der Einstellung einer beschäftigten Person, soweit diese eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben soll, oder spätere Sicherheitsüberprüfung, sofern eine solche Tätigkeit später übertragen werden soll.
- Über das Intranet haben die Bediensteten Zugang zu umfangreichem Informationsmaterial der Verfassungsschutzbehörden diverse Extremismusphänomene betreffend.
- Möglichkeit der dienstlichen Teilnahme an einschlägigen Symposien des AfV. Die Bediensteten haben Zugriff auf tagesaktuelle Medienberichte (Medienrundschau), die über extremistische Erscheinungsformen berichten und sich mit diesen auseinandersetzen. Darüber hinaus wird wissenschaftliche Literatur zum Thema zur Verfügung gestellt.
- Nutzung des vom BfV zur Verfügung gestellten E-Learning-Moduls „Radikalisierung und Extremismus erkennen“. Das AfV hat mit dem BfV einen Lizenzvertrag abgeschlossen, um das Modul künftig nutzen zu können.

85 Die Ausführungen wurden vom AfV Thüringen für diesen Lagebericht zugeliefert.

II. Sicherheitsbehörden des Bundes

Tabelle 16: Anzahl der Bediensteten in den Sicherheitsbehörden des Bundes

Bundessicherheitsbehörden	Bedienstete
BfV	ca. 4.100 ⁸⁶
BND	ca. 6.500 ⁸⁷
BPOL	ca. 51.300 ⁸⁸
BKA	ca. 7.800 ⁸⁹
PolDBT	ca. 200 ⁹⁰
Zoll	ca. 43.000
Geschäftsbereich des BMVg	ca. 242.200 ⁹¹
Gesamt	ca. 355.100

86 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 2021: Verfassungsschutzbericht 2020, S. 17

87 Beschäftigtenzahl für den BND, in: https://www.bnd.bund.de/DE/Der_BND/Abteilungen/abteilungen_node.html, abgerufen am 05.01.2022.

88 Beschäftigtenzahl für die BPOL, in: https://www.bundespolizei.de/Web/DE/05Die-Bundespolizei/07Daten-Fakten/Daten-Fakten_node.html, abgerufen am 05.01.2022.

89 Beschäftigtenzahl für das BKA, in: https://www.bka.de/DE/DasBKA/FaktenZahlen/faktenzahlen_node.html, abgerufen am 05.01.2022.

90 Beschäftigtenzahl für die BTPol, in: <http://www.bundestag.de/services/stellenangebote/ausbildung/polizei-bewerberkampagne-tea-567178>, abgerufen am 05.01.2022.

91 Beschäftigtenzahl für das BMVg (Stand 30.06.2020), in: <https://www.destatis.de>, abgerufen am 05.01.2022.

1. Bundesamt für Verfassungsschutz

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	1
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	1
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	1
Tatvorwurf/Hintergrund	
Aktives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe	1
Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/ zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	1
Mitgliedschaft in rechtsextremistischer Organisation/ Organisation der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	1
Sonstiges	1
Einzelperson/Personengruppe	
Mehrere Personen	1

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen

Prävention

- Sicherheitsüberprüfungen der Stufe 3 (mit Sicherheitsermittlungen) vor Einstellung der Bediensteten.
- Alle Mitarbeitenden der Personalgewinnung werden regelmäßig hinsichtlich des Themenkomplexes „Verfassungstreue“ bei Bewerbenden sensibilisiert.
- Seit 2019 wird im BfV eine hauseigene, verpflichtende Führungskräftebildung mit dem Titel „Radikalisierung und Extremismus erkennen – die Rolle der Führungskraft“ durchgeführt. Diese Schulung verfolgt das Ziel einer Sensibilisierung von Führungskräften in Bezug auf das Erkennen von radikalen und extremistischen Tendenzen bei den eigenen Mitarbeitenden. Vor allem aber sollen den Führungskräften anhand von Übungen und simulierten Gesprächen mit Mitarbeitenden Grundlagen und die notwendige Sensibilität vermittelt werden. Darüber hinaus werden die rechtlichen Konsequenzen extremistischer Verhaltensweisen und Einstellungen dargelegt und entsprechende Handlungsoptionen erläutert. Die von der Innenministerkonferenz⁹² erarbeiteten Handlungsempfehlungen werden hierbei umfassend berücksichtigt.

92 Bericht des BMI zu TOP 13 der 212. IMK vom 17. bis 19. Juni 2020.

- Das BfV unterstützt zudem den BND bei Schulungen der eigenen Mitarbeitenden. BND-Mitarbeitende nehmen dazu an der Präsenzveranstaltung des BfV teil und können fortan im BND als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren fungieren.
- Darüber hinaus ist vorgesehen, phänomenbezogene Fachvorträge für das Intranet des BND bereitzustellen. Ebenso ist ein Vortrag durch die Professur für politischen Extremismus und politische Ideengeschichte im Fachbereich Nachrichtendienste der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung zum Thema Rechtsextremismus vor ausgewählten Führungskräften des BND geplant.
- Zudem hat das BfV ein E-Learning mit dem Titel „Radikalisierung und Extremismus erkennen“ entwickelt und im Oktober 2020 in Betrieb genommen. Es muss verpflichtend von allen Mitarbeitenden des BfV (einschließlich der Auszubildenden, Anwärterinnen und Anwärter sowie Studierenden) absolviert und der Abschlusstest bestanden werden. Ziel ist es, neben der Wissensvermittlung in Bezug auf verschiedene Formen von Extremismus und der rechtlichen Einordnung von grenzüberschreitendem Verhalten, insbesondere die Wahrnehmung des eigenen Personals in Bezug auf Radikalisierung und das Erkennen erster Anzeichen von Extremismus im Kollegenkreis zu schärfen. Seit Januar 2021 wird das E-Learning auch den LfV angeboten und bei Interesse zur Verfügung gestellt.
- Die vorgenannte Führungskräftebildung „Radikalisierung und Extremismus erkennen – die Rolle der Führungskraft“ wird regelmäßig evaluiert und bei Bedarf angepasst. Die Rückmeldungen hierzu sind insgesamt sehr gut. Die Schulung stößt zudem auf reges Interesse innerhalb der Sicherheitsbehörden. Das BfV wird regelmäßig durch andere Stellen angefragt, ob eine gasthörende Teilnahme möglich ist. Dies ist in eingeschränktem Maße grundsätzlich der Fall und eröffnet in der Diskussion neue Perspektiven und Blickwinkel. Neben dem Aspekt der Wissensvermittlung und Sensibilisierung dient die Präsenzveranstaltung vor allem auch dem Diskurs und dem Austausch unter den Führungskräften, auch zur Führungskultur.
- Das E-Learning „Radikalisierung und Extremismus erkennen“ wurde zur Sensibilisierung aller Mitarbeitenden im Zusammenhang mit dem Thema „Extremismus im öffentlichen Dienst erkennen“ konzipiert. Seit Bereitstellung im Oktober 2020 haben über 85 % der Mitarbeitenden des BfV das verpflichtende E-Learning erfolgreich absolviert.

Detektion

- Die Zentralstelle „Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst“ ist die Ansprechstelle für die Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund und die Bundesbehörden bei der Aufklärung entsprechender Sachverhalte. Sie ist die Schnittstelle zwischen der Fachabteilung des BfV und den Behörden und ist für den gegenseitigen Erkenntnisaus-

tausch zuständig. Sie nimmt sich weiterhin eingehender Hinweise mit Bezügen zum öffentlichen Dienst über das Hinweistelefon „Rechtsextremismus, Reichsbürger und Selbstverwalter“ (RechtsEx) an und leitet erste Erkenntnisverdichtungen ein, bevor die Fälle zur weiteren Bearbeitung an die Fachbereiche gesteuert werden. Sie geht auch der Frage nach möglichen Netzwerkstrukturen nach.

Reaktion

- Sobald Anhaltspunkte für einen Extremismusverdacht bei einer amtsangehörigen Person vorliegen, werden sogenannte Verwaltungsermittlungen aufgenommen. Bediensteten kann dabei aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Sollten sich zudem zureichende tatsächliche Anhaltspunkte ergeben, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, kommt es zur Einleitung eines Disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Verfahrens. Die zur Aufklärung der Sachverhalte durchgeführten Ermittlungen und die sodann etwaig ergriffenen Disziplinarmaßnahmen erfolgen bei Personen im Beamtenverhältnis nach den Maßgaben des Bundesdisziplinargesetzes. Bei Tarifbeschäftigten werden entsprechende arbeitsrechtliche Maßnahmen vorgenommen.
- Sofern im Rahmen der nachrichtendienstlichen Bearbeitung Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen, wird die jeweilige Behörde entsprechend unterrichtet. Dieser obliegt dann die Vornahme disziplinar- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen.

2. Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst für den Geschäftsbereich des Bundesverteidigungsministeriums

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	108
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	101
davon Prüffälle	7
Eingeleitete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	6
Disziplinarverfahren	70
Strafverfahren	2
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	3
davon (Dienst-)Vergehen nicht erwiesen	2
davon (Dienst-)Vergehen erwiesen, aber Maßnahme nicht angezeigt	1
Beendete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	5
Disziplinarverfahren	23
Strafverfahren	1
Maßnahme	
Geldbuße	1
Kürzung Dienstbezüge	1
Entfernung aus Beamtenverhältnis	21
Kündigung	3
Aufhebungsvertrag	1
Tatvorwurf/Hintergrund	
Gewaltorientierte Handlung	9
Politisch motivierte Beleidigung	6
Teilnahme an rechtsextremistischen Veranstaltungen	33
Aktives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe	10
Passives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe	1
Propagandatätigkeit	4

Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/ zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	38
Mitgliedschaft in einer rechtsextremistischen Partei	9
Mitgliedschaft in einer rechtsextremistischen Organisation/ Organisation der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	23
Sonstiges	69
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	71
Mehrere Personen	5

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁹³

Prävention

Auch der Geschäftsbereich des BMVg hat diverse Präventionsmaßnahmen zur wirksamen Bekämpfung von extremistischen Personen in den eigenen Reihen getroffen:

- Mit der Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle (KfE) wurde eine Organisationseinheit eingerichtet, welche die Maßnahmen der jeweils zuständigen Stellen (Disziplinarvorgesetzte, Personalbearbeitende etc.) bündelt und koordiniert. In diesem Organisationselement laufen die Informationen aus den einzelnen Dienststellen zusammen.
- Das BAMAD ist gesetzlich determiniert für die Abwehr von extremistischen Bestrebungen im Geschäftsbereich BMVg und hat in diesem Kontext ein Maßnahmenpaket zur Extremismusprävention entwickelt, mit dem der Verbreitung extremistischer Einstellungen und Verhaltensweisen entgegengewirkt werden soll. Ziel der Präventionsarbeit des BAMAD ist es dabei, die Aufmerksamkeit der Angehörigen der Bundeswehr gegenüber extremistischen Äußerungen und Bestrebungen weiter zu erhöhen, um den Schutz des inneren Gefüges sicherzustellen und somit einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr zu leisten. Auftrag der Prävention in der Extremismusabwehr ist es, die Angehörigen des Geschäftsbereichs BMVg über aktuelle Entwicklungen zu informieren und zu beraten, damit sie extremistische Verhaltensweisen oder Auffälligkeiten frühzeitig erkennen und so einer möglichen Radikalisierung entschieden entgegentreten können.

⁹³ Diese Ausführungen wurden vom Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst verfasst und für den Lagebericht zugeliefert.

Dazu führt das BAMAD im Einzelnen folgende Maßnahmen durch:

- Zusammenarbeit mit dem „Zentrum Innere Führung“ im Rahmen der politischen Bildung und bei der Erstellung von Fachpublikationen.
- Vorträge zur Sensibilisierung der Truppe.
- Unterrichtung und Beratung von Vorgesetzten.
- Betreuung von Angehörigen des Geschäftsbereichs BMVg durch Präventionsreferate.
- Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr beim Assessment und bei der Durchführung von Personalmaßnahmen (Im Jahr 2020 hat der Aufgabenbereich „Extremismusprävention“ in insgesamt 97 Fällen Betreuungen von Bundeswehrangehörigen und ihren Vorgesetzten durchgeführt. Daneben wurden 63 Vorträge vor Multiplikatoren gehalten und 389 Dienststellen beraten).
- Mitwirkung an der Sicherheitsüberprüfung nach § 37 Abs. 3 Soldatengesetz (SG).
- Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden: Das BAMAD arbeitet eng mit den zivilen Verfassungsschutzbehörden, insbesondere mit dem BfV, zusammen. Diese Zusammenarbeit beginnt mit dem Austausch von Informationen und Erkenntnissen während laufender Verdachtsfallbearbeitungen. Sie mündet in einer vollständigen Aussteuerung aller vom BAMAD gewonnenen Erkenntnisse an das BfV mit Ende der Dienstzeit der Verdachtsperson. Auch darüber hinaus findet ein ständiger fachlicher Austausch in allen Belangen der Extremismusabwehr statt.

Intensiv ist die Zusammenarbeit von BAMAD und BfV auch dann, wenn es um Reservisten geht:

- Aufgrund gesetzlicher Grundlagen liegt die Zuständigkeit für Reservistinnen und Reservisten grundsätzlich beim BfV, während das BAMAD immer dann zuständig ist, wenn und solange eine Person einen Reservedienst ableistet oder in einem besonderen Dienstverhältnis nach § 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Reservisten (ResG) steht. Um eine kontinuierliche Bearbeitung von Verdachtsfällen auch bei einem Wechsel der Zuständigkeit sicherzustellen, arbeitet das BAMAD im Rahmen der sog. „Arbeitsgemeinschaft Reservisten“ (AG Reservisten) eng mit dem BfV zusammen. Die Arbeitsgemeinschaft wurde im zweiten Halbjahr 2017 gegründet, um die durchgängige Bearbeitung mutmaßlicher extremistischer Personen mit Reservistenstatus bei wechselnder Zuständigkeit sicherzustellen. Absicht der AG Reservisten ist es, extremistischen Personen und solchen im Reservistenstatus mit fehlender Verfassungstreue aus allen Phänomenbereichen den Zugang zu militärischer Aus- und Weiterbildung zu verwehren. Dazu wurde im Jahr 2020 eine gemeinsame Koordinierungsstelle des BAMAD und des BfV geschaffen, um die behördenübergreifende Zusammenarbeit bei wechselnder Zuständigkeit zu intensivieren. Im Berichtszeitraum vom 30. Juni 2018 bis 30. Juni 2021

wurde in der AG Reservisten in rund 1.200 Fällen aus allen Phänomenbereichen die zuständige Personalbearbeitende Stelle unterrichtet. Dies führte dazu, dass die betroffenen Personen auf der Grundlage von § 67 Abs. 5 SG künftig nicht mehr zu Reservedienstleistungen herangezogen werden.

3. Bundesnachrichtendienst

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	2
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	1
davon Prüffälle	1
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	1
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	1
davon Entlassung auf eigenen Antrag/Kündigung	1
Tatvorwurf/Hintergrund	
Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/ zu „Reichsbürger-/Selbstverwalter“-Szene	1
Sonstiges	1
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	2

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁹⁴

Prävention und Detektion

Der BND setzt sich entschieden dafür ein, die Einstellung oder Weiterbeschäftigung von Personen mit extremistischem Hintergrund zu verhindern. Ein wesentliches Element hierzu bilden die Sicherheitsüberprüfungen der höchsten Stufe (SÜ 3), denen sich Bewerbende und Mitarbeitende nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) unterziehen müssen. Diese intensiven Überprüfungen haben sich bislang als eine hohe und wirksame Hürde erwiesen. Um die Möglichkeiten zur Erkennung extremistischer Bestrebungen zu prüfen und noch weiter zu verbessern, hatte die Leitung des BND die Interne Revision angewiesen, die entsprechenden Strukturen und Prozesse zu untersuchen. Die Empfehlungen, die die Interne Revision in ihrem Prüfbericht gegeben hatte, sind durch die Leitung gebilligt und zwischenzeitlich sehr weitgehend umgesetzt worden. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen zur Prävention und Sensibilisierung der Mitarbeitenden. Bei der Umsetzung der Sensibilisierungsmaßnahmen kann der BND auf die fachliche Unterstützung anderer Sicherheitsbehörden zurückgreifen und stellt diesen seinerseits eigene Materialien zur Verfügung. Führungskräfte und einige Arbeits-

⁹⁴ Diese Ausführungen wurden vom Bundesnachrichtendienst verfasst und für den Lagebericht zugeliefert.

bereiche der Abteilung Eigensicherung und der Zentralabteilung hatten als Multiplikatoren als erstes die Möglichkeit, an Sensibilisierungsvorträgen teilzunehmen. Als dies pandemiebedingt nicht mehr möglich war, wurden die Inhalte als Video-Podcasts aufgenommen und im Intranet allen Mitarbeitenden zugänglich gemacht – jeweils begleitet durch prominente Hinweise auf der Startseite. Mittlerweile sind vier Podcasts abrufbar zu den Themen:

- Was ist Extremismus und warum ist Extremismus ein Problem;
- Rechtsextremismus: Ausprägungen und Gefahren;
- Reichsbürger und Verschwörungstheorien;
- Linksextremismus.

Sie werden positiv wahrgenommen und intensiv genutzt. Weitere Podcasts sind in Vorbereitung und sollen einerseits das Informationsangebot ergänzen, darüber hinaus auch aktuelle Bezüge und die Weiterentwicklung der Phänomenbereiche aufgreifen. Daneben bestehen all jene Informations- und Unterstützungsangebote für Mitarbeitende und Führungskräfte fort, die bereits im ersten Lagebericht dargestellt wurden. Darüber hinaus wurden die Zugangsmöglichkeiten zu Informationen über Extremismus im Bereich der Laufbahnausbildungen am Zentrum für nachrichtendienstliche Aus- und Fortbildung (ZNAF) erweitert. Die Interne Revision wurde als Ansprechstelle für Extremismusprävention benannt und pflegt in allen Fragen einen engen Austausch mit den Lehrenden des ZNAF wie auch mit der Abteilung Eigensicherung und der Zentralabteilung. In der Überzeugung, dass ein fachlicher, inhaltlicher und methodischer Austausch für alle Beteiligten von hohem Nutzen ist, steht die Interne Revision bei der Extremismusprävention ebenfalls mit anderen Sicherheitsbehörden des Bundes in engem Kontakt. Dazu wurde unter anderem Ende Juni 2021 ein Erfahrungsaustausch im BND initiiert und durchgeführt. Insgesamt besteht ein sehr breites Spektrum an Möglichkeiten, Führungskräfte und Mitarbeitende zu informieren, zu sensibilisieren und dadurch extremistische Bestrebungen zu erkennen sowie diesen entgegenzutreten.

Reaktion

Für den angemessenen und konsequenten Umgang mit extremistischen Bestrebungen wurde ein Handlungsleitfaden zum Verhalten bei Extremismusverdacht für Führungskräfte und Mitarbeitende erstellt, der Begriffe erklärt, Indikatoren für extremistische Tendenzen aufzeigt, Anzustellen benennt und konkrete Handlungsempfehlungen gibt. Im BND bestehen klare Vorgaben für den Umgang mit erkannten extremistischen Personen, die zum einen der Gefahrenabwehr, zum anderen der Sanktionierung von Dienstvergehen dienen. Bei Verdachtsfällen mit Extremismusbezug ermitteln die Personalreferate unter Aufsicht der Leitung den Sachverhalt und schlagen vorläufige Maßnahmen und abschließende Sanktionen vor. Gleichzeitig und unabhängig prüft die Abteilung Eigensicherung im Sinne der Gefahrenabwehr, ob ein

Sicherheitsrisiko nach § 5 SÜG vorliegt. Ergeben sich Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, reichen die personell-sicherheitlichen Maßnahmen von einer Beschränkung des VS-Zugangs bis zum Entzug des Sicherheitsbescheides. Die Sicherheit bindet in diesen Fällen auch die zuständigen Disziplinarbereiche ein. Alle Informationen, die zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich sind, übermittelt der BND außerdem obligatorisch an die Strafverfolgungsbehörden.

4. Bundeskriminalamt

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	12
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	3
davon Prüffälle	9
Eingeleitete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	3
Disziplinarverfahren	7
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	4
Strafverfahren	4
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	1
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
davon (Dienst-)Vergehen erwiesen, aber Maßnahme nicht angezeigt	1
davon Sonstiges	1
Strafverfahren	1
Beendete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	3
Disziplinarverfahren	1
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	3
Maßnahme	
Geldbuße	1
Kündigung	3
Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe/Widerruf	3
Tatvorwurf/Hintergrund	
Teilnahme an rechtsextremistischen Veranstaltungen	1
Aktives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe	1
Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/ zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	1

Sonstiges	9
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	8
Mehrere Personen	4

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁹⁵

Prävention

In Umsetzung einer Empfehlung der BKA-internen „Arbeitsgruppe Werte“ (AG Werte) wurde zum 18. Januar 2021 der Wertebbeauftragte eingesetzt. Er ist direkt beim Präsidenten des BKA angesiedelt und hat dort ein unmittelbares Vorspracherecht. Er wird unter anderem in Einzel-sachverhalten tätig, in denen Werteverstöße erkennbar sind. Ihm obliegt die Federführung bei der Entwicklung des Wertekanons für das BKA und bei der Koordinierung der Maßnahmen zur Stärkung der demokratischen Resilienz innerhalb der Behörde.

Die Entwicklung eines Wertekanons geht ebenfalls auf eine Empfehlung der AG Werte zurück. Festgeschrieben werden soll neben den fdGO-Kernwerten auch ein Kanon von Arbeitskulturwerten wie Teamorientierung, offene Fehlerkultur und Prinzipien der Kommunikation.

Entscheidenden Aufschluss soll hierzu ein Forschungsprojekt geben, das sich in zwei Teilen gezielt mit den Wertevorstellungen der BKA-Mitarbeitenden, aber auch der neu eingestellten Kommissaranwärterinnen und -anwärter auseinandersetzt. Den Zuschlag hat das Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO) des Fraunhofer Instituts erhalten. Die Studie mit den Kommissaranwärterinnen und -anwärtern wird hierbei über sieben Jahre bis ins Jahr 2029 gehen.

Darüber hinaus beteiligt sich das BKA an dem auf drei Jahre angelegten und vom Bundesministerium des Innern und für Heimat finanzierten Forschungsprojekt „Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Vollzugsbeamten (MEGAVO)“ der Deutschen Hochschule der Polizei.

Des Weiteren wurden im BKA auf Ebene der Führungskräfte die Führungsdialoge etabliert. Deren Ziel ist es, ein Leitbild für Führungskräfte zu entwickeln, das konkrete Wertevorstellungen beinhaltet, für unterschiedliche Führungsebenen in Verhaltensanker operationalisiert wird und im Alltag umgesetzt werden soll.

Darüber hinaus wirkt das BKA an der Entwicklung von Instrumenten im Forschungsbereich mit. Beispielhaft sei hier das im Jahr 2018 implementierte Spitzenforschungscluster zur Früherkennung, Prävention und Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus MOTRA (Monitoringsystem und Transferplattform Radikalisierung) genannt. Aus den Ergebnissen dieses Forschungsclusters könnten möglicherweise auch Schlussfolgerungen für die Früherkennung

⁹⁵ Diese Ausführungen wurden vom Bundeskriminalamt verfasst und für den Lagebericht zugeliefert.

von verfassungsfeindlichen Tendenzen in den Polizeien abgeleitet werden.

In der Aus- und Fortbildung sowohl der Nachwuchskräfte als auch der erfahrenen Kolleginnen und Kollegen nehmen die Themen Werte und interkulturelle Kompetenz einen hohen Stellenwert ein.

Das Bildungszentrum des BKA bietet vielfältige Lehrgänge und Seminare in diesem Themengebiet an, die jeweils in Zusammenarbeit mit erfahrenen werteorientierten Fortbildungsträgern, wie zum Beispiel der Bildungsstätte Anne Frank, durchgeführt werden. Neben den im ersten Lagebericht bereits genannten Lehrgängen gibt es folgende weitere Angebote:

- „Sensibilisierung für Wertvorstellungen und Gefahren rechter Ideologien und Strategien“; Zielgruppe: Trainings- und Lehrgangslitende im Bildungszentrum (Pflichtseminar, zwei Tage); ab 2022 Öffnung für weitere Zielgruppen im BKA geplant.
- Allgemein fachliche Fortbildungen für den gehobenen Vollzugsdienst sowie den gehobenen und mittleren Verwaltungsdienst, zum Beispiel Vorträge zum Thema Verhalten in einer multikulturellen Gesellschaft oder auf internationalem Parkett.
- Einführungs-/ Onboarding-Veranstaltungen für verschiedene Zielgruppen, zum Beispiel Vorträge durch den Wertebeauftragten des BKA.

Zudem wurde die Stelle eines hauptamtlich Lehrenden geschaffen, der sich vorrangig mit den Themen „Interkulturelle Kompetenz“ und „Politische Bildung in der Polizei“ befasst und unter anderem eine fachbereichsinterne eigene Arbeitsgruppe dafür etabliert hat.

Inhaltlich bilden Hass- und Vorurteils kriminalität sowie politisch motivierte Kriminalität (PMK) traditionell einen Schwerpunkt der angebotenen Studien- und Ausbildungsgänge. Neben interner Expertise der Lehrenden und der Fachabteilungen tragen regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft zu Themen wie Rechtsterrorismus, Radikalisierung u.ä. vor.

Auch das Thema (Rechts-)Extremismus in staatlichen Behörden wird regelmäßig abgebildet. Neue Entwicklungen finden durchgängig ihre zeitnahe Abbildung in den hier angebotenen Studiengängen. Für den Bachelor-Studiengang 3.0 wird seit Oktober 2021 ein neues studienbegleitendes Trainingsmodul „Ethik und Interkulturelle Kompetenz“ angeboten.

Detektion

Im Personalgewinnungsverfahren schöpft das BKA alle Möglichkeiten aus, um rechtsextremistische oder rassistische Tendenzen frühzeitig zu erkennen und eine Einstellung in den öffentlichen Dienst zu verhindern. Daher wurden entsprechende Elemente in den Auswahlprozess integriert, die einen Eindruck über die Haltung zur Integrität und gesellschaftlichen Verantwortung der Bewerbenden vermitteln.

Zur Verbesserung der Dokumentation erfolgte am Ende des Jahres 2020 eine Prüfung und Umsetzung der Abbildung von entsprechenden strafrechtlich relevanten Sachverhalten aus dem BKA in der zentralen PMK-Fallzahlendatei des BKA „Lagebilds Auswertung politisch motivierter Straftaten“ (LAPOS). Neue Sachverhalte werden hier künftig unmittelbar erfasst. Darüber hinaus werden die etablierten Kooperationsformen mit den Verfassungsschutz- und Sicherheitsbehörden fortgesetzt.

Reaktion

Im BKA wird jegliches Fehlverhalten, das gegen die dienst- oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen und hohen Anforderungen an die Mitarbeitenden einer Sicherheitsbehörde verstößt, umfassend aufgeklärt und bei Bestätigung des Verdachtes konsequent mit den verfügbaren rechtlichen Maßnahmen geahndet.

5. Bundespolizei

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	45
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	26
davon Prüffälle	19
Eingeleitete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	1
Disziplinarverfahren	33
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	8
Strafverfahren	17
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	1
davon Entlassung auf eigenen Antrag/Kündigung	1
Strafverfahren	4
Beendete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	1
Disziplinarverfahren	2
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	7
Strafverfahren	4
Maßnahme	
Geldbuße	2
Aufhebungsvertrag	1
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	7
Tatvorwurf/Hintergrund	
Politisch motivierte Beleidigung	5
Teilnahme an rechtsextremistischen Veranstaltungen	1
Aktives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe ⁹⁶	6
Propagandatätigkeit	5

96 Hier ist insbesondere auch bilaterale Messenger-Kommunikation inkludiert, siehe Fußnote 19.

Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/ zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	6
Mitgliedschaft in einer rechtsextremistischen Organisation/ Organisation der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	2
Sonstiges	33
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	12
Mehrere Personen	26

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁹⁷

Prävention

- Dokument „Umgang mit Radikalisierung und Extremismus – Detektion – Prävention – Repression“ (RadEx)

Um das Selbstverständnis der Bundespolizei weiter zu stärken, aber ohne Misstrauen unter den Mitarbeitenden zu fördern, wird insbesondere auf die kollegiale Fürsorge und die Führungsverantwortung abgestellt. Dieser Ansatz wurde in dem Dokument „Umgang mit Radikalisierung und Extremismus – Detektion – Prävention – Repression“ (RadEx) verschriftlicht. Das Dokument und das Thema wurden über viele Kanäle in die Mitarbeitenden herangetragen. Hierzu zählen etwa:

- Brief des Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums an die Mitarbeitenden,
- Vorträge auf Führungskräfte tagungen zu Phänomenbereichen (unter anderem auch durch externe Dozierende),
- Flyer.
- Auswahl von Bewerbenden

Als eine der Einstellungsvoraussetzungen müssen die Bewerbenden die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Die Erfüllung dieser Voraussetzung und der Ausschluss abweichender Tendenzen im Persönlichkeitsbild der Bewerbenden werden durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

Zunächst ist durch die Bewerbenden ein polizeiliches Führungszeugnis der Bewerbung beizufügen. Im Rahmen des Auswahlprozesses wird bei der zuständigen Polizeidienststelle am Wohnort der Bewerbenden eine Polizeiauskunft eingeholt. Darüber hinaus

⁹⁷ Diese Ausführungen wurden von der Bundespolizei verfasst und für den Lagebericht zugeliefert.

werden alle Polizeianwärterinnen und -anwärter einer nachrichtendienstlichen Überprüfung unterzogen (bislang auf freiwilliger Basis). Zusätzlich findet im Rahmen des Auswahlverfahrens ein persönliches Auswahlgespräch statt, in dem neben der Prüfung des Allgemeinwissens, der Motivationslage zur Bewerbung und Ähnlichem auch Fragen zu gesellschaftspolitischen Themen gestellt werden, um so extremistische Tendenzen in der Persönlichkeit möglichst frühzeitig zu erkennen und eine Einstellung eines solchen Personenkreises in den Polizeivollzugsdienst von vornherein zu verhindern.

- Sensibilisierungsveranstaltungen

Um die vorhandene Sensibilität noch nachhaltiger zu steigern, wurde eine entsprechende Fortbildungsreihe aufgesetzt. Die breit angelegte Sensibilisierungsmaßnahme beschäftigt sich mit Radikalisierung und Extremismus anhand der Phänomenbereiche Rechtsextremismus, Linksextremismus und Islamismus, gleichfalls wird das Themenfeld „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ einbezogen. Die Fortbildungsreihe, die pandemiebedingt primär über eine E-Learning-Plattform angeboten wird, ermöglicht eine systematische Vermittlung von Wissen und von Kompetenzen im Umgang mit Radikalisierung. Diese ergänzt das ohnehin schon vorhandene Fortbildungsangebot in diesem Themenfeld. Die Reihe wird durch die Bundespolizeiakademie angeboten und soll mit drei Bausteinen alle (Führungs-)Ebenen erreichen.

- Aus- und Fortbildung

Die Themenfelder „Menschen-, Grundrechte und Diskriminierungsverbote“ werden fortlaufend behandelt und in der Aus- und Fortbildung der gesamten Bundespolizei in allen Laufbahnen vermittelt. Unterstützend werden diese Inhalte auch im Polizeitraining praxisnah behandelt. Zudem werden Seminare zur Antirassismus- und Antidiskriminierungssensibilisierung unter Einbindung zivilgesellschaftlicher Organisationen durchgeführt. Darüber hinaus werden rechtsstaatliche Grundprinzipien und berufsethische Aspekte regelmäßig und vielschichtig in der dienststelleninternen Fortbildung aber auch bei berufsethischen Seminaren oder Lehrgängen vermittelt.

In der Aus- und Fortbildung der Bediensteten im Polizeivollzug der Bundespolizei wird die interkulturelle Kompetenz unter anderem in Form der Kenntnis von anderen Umgangsformen und Verhaltensweisen, Toleranz oder Sprachkenntnissen vermittelt. Die interkulturelle Kompetenz ist zudem ein obligatorisches Befähigungsmerkmal in den regelmäßigen Beurteilungen aller Bediensteten der Bundespolizei. Darüber hinaus hat die Bundespolizei im Mai 2015 eine Vertrauensstelle eingerichtet, welche direkt dem Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums unterstellt ist. Dieses ist eine Anlaufstelle für alle Angehörigen der Bundespolizei, um dort auch anonyme Hinweise bezüglich möglichem Fehlverhalten zu melden.

Detektion

- System der niedrigschwelligen Meldungen

Vorgänge, die darauf hindeuten, dass es sich um inner- oder außerdienstliche Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten im Kontext von Radikalisierung und Extremismus handeln könnte, sind dem Bundespolizeipräsidium frühzeitig zu melden. Sodann werden niedrigschwellig Ermittlungen eingeleitet. So wird sichergestellt, dass die Bundespolizei jedes bekannt gewordene entsprechende Fehlverhalten ihrer Bediensteten erfasst und ahndet. Insofern ergibt sich der Bewertungsmaßstab der Bundespolizei aus den beamtenrechtlichen Pflichten. Dieser ist deutlich niederschwelliger als die nach anderen Gesetzen geforderte fehlende Verfassungstreue.

- Erfahrungsaustausch

Die Bundespolizei steht mit den anderen Bundessicherheitsbehörden und über die Expertengruppe Führung des Unterausschusses „Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung“ des Arbeitskreises II – „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder mit den Polizeibehörden der Bundesländer regelmäßig in einem themenbezogenen Informations- und Erfahrungsaustausch.

6. Polizei beim Deutschen Bundestag

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	1
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	1
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	1
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	1
davon (Dienst-)Vergehen nicht erwiesen	1
Tatvorwurf/Hintergrund	
Sonstiges	1
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	1

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁹⁸

Prävention

Bereits im Rahmen der Einstellungsverfahren sollen Bewerberinnen und Bewerber mit rechts-extremistischer Einstellung erkannt werden, um sie vom weiteren Verfahren ausschließen zu können. Dafür werden neben der Befähigung und der fachlichen Leistung auch die Eignung für eine Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst durch Fragestellungen und Rollenspiele abgeprüft. Ergänzend dazu wird eine Abfrage beim Bundeszentralregister gestellt. Zusätzlich werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die erfolgreich das Auswahlverfahren absolviert haben, einer Sicherheitsüberprüfung nach Maßgabe des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) unterzogen. In der sich anschließenden Ausbildung finden regelmäßig Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen zu den Themen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Rechtsextremismus statt.

Des Weiteren wurde im Jahr 2021 ein Schulungskonzept zum Thema „Extremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit als Herausforderung für Gesellschaft und Behörden“ erarbeitet, das sich laufbahnübergreifend an alle Bediensteten der Bundestagsverwaltung und damit auch an die Beamtinnen und Beamten der Bundestagspolizei richtet. Neben diesem Schulungskonzept führte der Deutsche Bundestag 2021 gemeinsam mit der Polizeiakademie

⁹⁸ Diese Ausführungen wurden von der Bundestagsverwaltung verfasst und für den Lagebericht zugeliefert.

Berlin einen Fachtag für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mit Führungsverantwortung durch, an dem historische, rechtliche, kriminologische und soziologische Aspekte betrachtet und daraus folgende Handlungsmöglichkeiten erarbeitet wurden.

Darüber hinaus wurde eine Vertrauensperson benannt, an die sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung und damit auch die Beamtinnen und Beamten der Bundestagspolizei wenden können, um bei extremistischen oder vergleichbaren Vorfällen Rat und Unterstützung zu finden.

Detektion

Um nach Beginn der beruflichen Laufbahn eine Entwicklung rechtsextremistischer Einstellungen zu verhindern beziehungsweise aufzudecken, wird die Sicherheitsüberprüfung regelmäßig und anlassunabhängig wiederholt. Die personalverwaltende Stelle unterrichtet zudem die Geheimschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages unverzüglich über Veränderungen der persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse von Bediensteten. Hierzu zählen etwa Straf- und Disziplinarverfahren, aber auch sonstige Erkenntnisse, die für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sein können.

Reaktion

Zur Aufklärung von Verdachtsfällen können zunächst Verwaltungsermittlungen eingeleitet werden, um dem Verdacht auf ein Dienstvergehen nachzugehen. Parallel dazu besteht die Möglichkeit, bis zur Klärung der Vorwürfe aus zwingenden Gründen ein Amtsausübungsverbot nach § 66 Bundesbeamtenengesetz auszusprechen. Haben sich im Zuge der Verwaltungsermittlungen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Dienstvergehens ergeben, so leitet der Deutsche Bundestag von Amts wegen ein Disziplinarverfahren ein. Wurde durch das Disziplinarverfahren ein Dienstvergehen nachgewiesen, so wird eine Disziplinarmaßnahme ergriffen oder eine Disziplinarklage erhoben, um die Verdachtsperson zurückzustufen oder aus dem Dienst zu entfernen.

Bei Verfehlungen von Tarifbeschäftigten können Abmahnungen oder Kündigungen ausgesprochen werden. Steht zusätzlich eine mögliche Strafbarkeit im Raum, so bindet der Deutsche Bundestag die zuständigen Strafverfolgungsbehörden ein.

7. Zollverwaltung

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	7
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	5
davon Prüffälle	2
Eingestellte Verfahren	
Strafverfahren	2
Tatvorwurf/Hintergrund	
Gewaltorientierte Handlung	1
Politisch motivierte Beleidigung	1
Teilnahme an rechtsextremistischen Veranstaltungen	2
Propagandatätigkeit	1
Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/ zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	1
Mitgliedschaft in einer rechtsextremistischen Partei	1
Mitgliedschaft in einer rechtsextremistischen Organisation/ Organisation der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	1
Sonstiges	5
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	4
Mehrere Personen	1

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁹⁹

Die Zollverwaltung wirkt bei der Bekämpfung von politischem Extremismus mit. Umso mehr ist sie bestrebt, extremistisches Verhalten eigener Bediensteter zu verhindern und gegen ein solches Verhalten konsequent vorzugehen. Es ist hierbei insbesondere Aufgabe der Führungskräfte, sowohl vorbeugend als auch repressiv tätig zu werden.

Prävention

Eine regelmäßige Auseinandersetzung der Bediensteten in der Zollverwaltung mit Themen wie Rassismus, Antisemitismus und Vorurteilen gegen Minderheiten jeglicher Art kann prognostisch zu erwünschtem Verhalten, Einstellungsänderungen beziehungsweise -verfestigung

⁹⁹ Diese Ausführungen wurden vom Zoll verfasst und für den Lagebericht zugeliefert.

führen. Eine klare Wertevermittlung dient als Richtschnur für erwartetes Verhalten, während ethische Orientierungslosigkeit die Gefahr der Polarisierung bis hin zur Radikalisierung birgt. Daher sollte jeder Bedienstete gegen jegliche Form von politischem Extremismus, Rassismus, Antisemitismus und Diskriminierung klar Stellung beziehen. Es muss erreicht werden, die Bediensteten für die Bedeutung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu sensibilisieren und auf eine auf Respekt, Toleranz und Achtung der Menschenrechte ausgerichtete Wertekultur zu achten.

Dabei kommt den Führungskräften die Aufgabe zu, eine deutliche Haltung gegenüber den Bediensteten im richtigen Umgang mit extremistischen Bestrebungen einzunehmen. Die Einbindung der unmittelbaren Vorgesetzten ist spätestens dann angezeigt, wenn sich Anzeichen für ein extremistisches Verhalten erhärten. Es wird insbesondere Aufgabe der Führungskraft sein, in einer ersten Einschätzung zu beurteilen, wann ein Übergang zu dienst- beziehungsweise arbeitsrechtlichen Instrumenten geboten ist. Um zukünftig die Kompetenzen beim Erkennen extremistischer Tendenzen zu stärken, ist vorgesehen, in das Fortbildungsprogramm für Führungskräfte einen Lehrgang zu diesem Thema aufzunehmen.

Reaktion

Sofern der Verdacht besteht, dass Bedienstete der Zollverwaltung der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene oder dem „politischen Extremismus“ zuzurechnen sind und sich die verfassungswidrige Überzeugung zum Beispiel in der Erfüllung der Dienstgeschäfte, im Umgang mit Mitarbeitenden oder in privaten politischen Aktivitäten niederschlägt, sind durch die Dienstvorgesetzten konsequent die Aufnahme von Verwaltungsermittlungen beziehungsweise die Einleitung eines Disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Verfahrens und daran anschließend disziplinarische Maßnahmen zu prüfen.

Bei Beamtinnen und Beamten auf Probe beziehungsweise auf Widerruf rechtfertigt die Verletzung der Treuepflicht regelmäßig die Entlassung aus dem Dienst (BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 1975, - 2 BvL 13/73). Im Gegensatz zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit ist ein Disziplinarverfahren bei jenen auf Widerruf nicht erforderlich, um einen festgestellten Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue mit Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zu ahnden.

Bei betroffenen Tarifbeschäftigten ist die Einleitung entsprechender arbeitsrechtlicher Schritte zu prüfen. Auch wenn an die tarifvertraglich verankerte Treuepflicht von Bediensteten nicht zwingend gleich hohe Anforderungen wie an Beamtinnen und Beamte zu stellen sind, ist eine Kündigung – ordentlich oder außerordentlich – neben strafrechtlichen Maßnahmen nicht ausgeschlossen. Bedienstete, die verfassungsfeindliche Ziele einer Organisation aktiv fördern, verletzen ihre Loyalitätspflicht. Dies gilt ebenso für die Begehung einschlägiger Straftaten wie zum Beispiel Volksverhetzung. Im Einzelfall ist sowohl eine verhaltensbedingte als auch – aufgrund mangelnder Eignung – eine personenbezogene Kündigung zu prüfen. Gegebenenfalls kommt eine Abmahnung in Betracht.



Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Verfassungsschutz

Öffentlichkeitsarbeit

Merianstraße 100

50765 Köln

oeffentlichkeitsarbeit@bfv.bund.de

www.verfassungsschutz.de

Tel.: +49 (0) 22 899/792-0

Fax: +49 (0) 22 899/10 - 792-29 15

Gestaltung und Druck

Bundesamt für Verfassungsschutz

Print- und MedienCenter

Bildnachweis

© BfV

Stand

Mai 2022 (B-0006)

Dieser Lagebericht ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwandt werden.

Weitere Informationen zum Verfassungsschutz finden Sie hier:

www.verfassungsschutz.de

